Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland

D i p l o m a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) in Meißen

Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

vorgelegt von

Marc Bornschein

aus Klosterhäseler

Klosterhäseler, den 20.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis IV

1. Einleitung 1

2. Allgemeines zum Kindergeld und Kinderfreibetrag 4

2.1. Die geschichtliche Entwicklung des Kindergeldes 4

2.2. Die geschichtliche Entwicklung der Kinderfreibeträge 6

2.3. Gesetzliche Grundlagen 6

2.4. Ausländische Bezieher von Kindergeld 7

3. Kindergeldmodelle in anderen EU- Mitgliedstaaten 8

3.1. Familienausgleich in Frankreich 9

3.2. Familienausgleich in Polen 9

3.3. Familienausgleich in Rumänien 10

3.4. Familienausgleich in Österreich 10

3.5. Vergleich der Systeme 11

3.6. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen 12

4. Deutsche Kindergeldzahlungen 15

4.1. Zahlbeträge, Berechtigte und Kindergeldkinder 15

4.2. Empfängergruppen mit ausländischer Staatsangehörigkeit 19

5. „Kindergeld als Geschäftsmodell“ 22

5.1. Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Auslandzahlungen 22

5.2. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung 24

6. Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich 26

6.1. Die Indexierung österreichischer Kindergeldzahlung 26

6.2. Das europäische Vertragsverletzungsverfahren 28

6.3. Die Folgen der Indexierung am aktuellen Beispiel 30

7. Lösungsversuche 31

7.1. Die Indexierung der Familienbeihilfen 32

7.2. Die Halbierung des Kindergeldes 32

7.3. Zukünftige Neuausrichtung des Kindergeldes 34

7.4. Kindergeldregelungen auf europäischer Ebene 36

8. Fazit..... 38

Verzeichnis der Anhänge VI

Anhang 1 VIII

Anhang 2 X

Anhang 3 XXX

Anhang 4 XXXVII

Literaturverzeichnis..... XXXIX

Verzeichnis der Rechtsvorschriften XXXIX

Rechtsprechungsverzeichnis XL

Graue Literatur / Bericht / Report XLI

Literaturverzeichnis (Internet) XLIV

Eidesstattliche Erklärung XLVIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZ	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des BVerfG
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DM	Deutsche Mark
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	fortfolgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FreizügG/ EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FVG	Finanzverwaltungsgesetz

GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
Grundverordnung	Verordnung (EG) 883/2004
i.S.d.	im Sinne des
JStG	Jahressteuergesetz
Kindergeld	Kindergeld nach dem EStG, dem BKGG sowie Kinderzuschlag nach §6a BKGG.
Kindergeldkinder	Kinder, die zum Bezug von Kindergeld berechtigen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt(e)
öD	Öffentlicher Dienst
PLN	Polnische(r) Zloty
RM	Reichsmark
S.	Seite(n)
s.g.	so genannt(e)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WD	Wissenschaftlicher Dienst
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

„Sind Kindergeldzahlungen ins Ausland ungerecht?“, so titelt ein Artikel[1] auf t-online.de aus dem Jahr 2018. In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa profitiert auch Deutschland von der europäischen Freizügigkeit, unter anderem durch die Öffnung des Arbeitsmarktes für europäische Facharbeiter und den damit verbundenen Zuzug von Fachkräften und deren Familien. Die europäische Freizügigkeit bringt allerdings nicht nur Vorzüge für ein einzelnes Land mit sich. Die Mitgliedstaaten haben ebenso bestimmte Pflichten zu erfüllen. So hat jeder EU-Bürger mit ausländischer Staatsbürgerschaft, der in Deutschland arbeitet, Anspruch auf die gleichen sozialen Leistungen wie ein deutscher Staatsbürger. Zu diesen sozialen Leistungen gehört u.a. die Familienbeihilfe. Im Jahr 2018 sind laut der „Tagesschau“ rund 400 Millionen Euro Kindergeld aus Deutschland in andere Länder geflossen[2]. Das ergibt bei insgesamt 37[3] Milliarden Euro an ausgezahltem Kindergeld etwa 1% der Gesamtsumme. Nach geltenden Europarecht haben Unionsbürgerinnen und –bürger, die in Deutschland arbeiten, einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz auch für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen[4]. In Deutschland wird aus diesem Grund über eine Anpassung der Zahlungen von Kindergeld ins Ausland an die dortigen Lebenshaltungskosten diskutiert. Der Gesetzentwurf des BMF zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen vom 10.02.2017 sieht hier das Problem der „Überkompensation“, da die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes oftmals in einem Missverhältnis zu den Lebenshaltungskosten steht, die für das Kind in dem Mitgliedstaat, in dem es wohnt, aufgewendet werden müssen[5]. Durch die europäische Freizügigkeit sei diese Überkompensation weder beabsichtigt noch zu rechtfertigen[6]. Der Gesetzentwurf sieht ebenso eine Lösung des „Problems“ vor. Darin heißt es, dass für ein Kind, welches in Deutschland einen Kindergeldanspruch hat, dessen Wohnsitz

---

1 https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_84256266/sind-die-kindergeldzahlungen-ins-ausland-ungerecht-.html, vom 10.08.2018, abgerufen am 19.11.2019 um 11:37 Uhr.

2 https://www.tagesschau.de/ausland/kindergeld-eu-103.html, vom 07.02.2019 um 01.39 Uhr, abgerufen am 04.10.2019 um 9:45 Uhr.

3 41,7 Mrd. Euro gem. Datensammlung zur Steuerpolitik 2018, 2.8 Familie und Kinder, 2.8.1 Daten zum Familienleistungsausgleich, S. 53.

4 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, A. Problem und Ziel, Absatz 2, S.1, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

5 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, A. Problem und Ziel, Absatz 2, S.1, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

6 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, A. Problem und Ziel, Absatz 2, S.1, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst werden muss[7]. Da Kindergeld als Familienleistung aber den europäischen Koordinierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterliegt[8], lässt das EU-Recht eine Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten im jeweiligen Mitgliedstaat nicht zu[9]. Das Gesetz zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen nach dem Entwurf des BMF wurde in dieser Form allerdings durch den deutschen Bundestag und den Bundesrat auf Grund der aktuellen Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht nicht verabschiedet. Im Gegensatz dazu hat Österreich im Oktober 2018[10] eine Anpassung der Höhe der Kindergeldzahlungen an die Lebenshaltungskosten[11] beschlossen. Seit dem 01. Januar 2019 wird das Kindergeld damit in Österreich indexiert, was bedeutet, dass die Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat mit den Lebenshaltungskosten in Österreich verglichen werden und demnach das Kindergeld reduziert aber auch erhöht werden kann. Bei einem in Deutschland lebenden Kind würde sich das Kindergeld daher um 2,60€[12] reduzieren, wenn ein Elternteil oder beide Eltern in Österreich zum Bezug von Kindergeld berechtigt sind. Die deutschen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der Indexierung mit dem EU-Recht sind allerdings nicht unbegründet. Die EU- Kommission hat am 24. Januar 2019 gegen die österreichische Indexierung des Kindergeldes ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet[13]. Als Begründung sagte die Arbeits- und Sozialkommissarin Thyssen: „Es gibt in der EU keine Arbeitnehmer zweiter Klasse. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, in gleicher Weise wie lokale Arbeitskräfte zum Sozialsystem beitragen, dann sollten sie auch in den Genuss der gleichen Leistungen kommen – auch wenn ihre Kinder im Ausland wohnen. Es gibt

---

7 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, B. Lösung, Absatz 1, S.1, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

8 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung, Absatz 1, S.2, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

9 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung, Absatz 2, S.2, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

10 https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1160/ abgerufen am 19.11.2019 um 10:00 Uhr.

11 https://www.mdr.de/nachrichten/politik/ausland/eu-klage-oesterreich-kindergeld-100.html vom 24. Januar 2019, abgerufen am 16.08.2019 um 13:15 Uhr.

12 https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Indexierung_der_ Familienbeihilfe.html, abgerufen am 19.11.2019 um 10:07 Uhr.

13 https://ec.europa.eu/austria/news/familienbeihilfe-kommission-er%C3%B6ffnet-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich_de, abgerufen am 19.11.2019 um 10:17 Uhr.

in der EU keine Kinder zweiter Klasse“[14]. Im Allgemeinen muss daher die Frage beantwortet werden, ob Österreich mit der Einführung und Durchsetzung der Indexierung gegen geltendes EU-Recht verstößt und die Indexierung aus diesem Grund Unionsbürger diskriminiert oder ob die Indexierung und die damit verbundene Anpassung der Höhe der Kindergeldzahlungen ins Ausland mit dem EU-Recht vereinbar erscheint. Deutschland strebt dabei eine europäische Lösung an, die EU-Kommission lehnt es bisher allerdings ab einen eigenen Vorschlag zur Kindergeld-Indexierung vorzulegen[15]. Aus diesem Grund befasst sich diese Arbeit mit den Themen Kindergeld allgemein und Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland.

Zunächst soll die Einführung und geschichtliche Entwicklung von Familienbeihilfen in Deutschland näher erläutert und auf deren gesetzlichen Grundlagen eingegangen werden. Zu dieser Entwicklung gehört außerdem ein beispielhafter Vergleich mit anderen ausgewählten europäischen Mitgliedstaaten und deren Rechtsvorschriften rund um das Thema Kindergeld. Anschließend erfolgen eine ausführliche Analyse der tatsächlichen Kindergeldzahlungen und deren Aufkommen in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Entwicklung der Anzahl der Berechtigten und Kindergeldkinder mit deutscher bzw. ausländischer Staatbürgerschaft liegen. Hierzu folgt eine Auswertung bezüglich der Höhe der Zahlungen, welche tatsächlich ins Ausland geflossen sind. In Zusammenhang mit diesen Zahlungen müssen ebenfalls eventuelle Betrugsfälle beachtet werden und welche Möglichkeiten bestehen diese zu bekämpfen. Anschließend folgt eine kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich und die möglichen Konsequenzen aus diesem bzw. einem Urteil des EuGH für Österreich und auch für andere Mitgliedstaaten. Ausgehend von der in Österreich praktizierten Indexierung und deren eventuelle Unvereinbarkeit mit geltendem EU-Recht, ist es wichtig andere bzw. weitere Lösungsvorschläge oder –ansätze darzulegen und ein abschließendes Fazit daraus zu ziehen. Zur Analyse der genannten Themenbereiche stehen vor allem digitale Medien wie die Onlineberichterstattung, Statistiken, welche sich auf den 31.12.2018 beziehen, oder offizielle Webseiten von Regierungsorganisationen zur Verfügung. Neben diesen dienen auch Gesetze, Verordnungen und Gesetzesentwürfe sowie Drucksachen der Auswertung der genannten Themen.

---

14 https://ec.europa.eu/austria/news/familienbeihilfe-kommission-er%C3%B6ffnet-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich_de, abgerufen am 19.11.2019 um 10:17 Uhr.

15 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kindergeldanspruch-ist-meist-rechtens-1509534.

2. Allgemeines zum Kindergeld[16] und Kinderfreibetrag

In den folgenden Punkten wird ein Einblick in die geschichtliche Entwicklung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags gewährt. Im Übrigen werden gesetzliche Grundlagen zur Berechtigung des Kindergeldbezugs genannt.

2.1. Die geschichtliche Entwicklung des Kindergeldes

Als bedeutendes Fundament des Familienleistungsausgleichs stellt Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz die Ehe und die Familie unter besonderen Schutz. Daher sind Kindergeld und Kinderfreibetrag nach dem 2. Weltkrieg zur elementaren familiären Beihilfeleistung für Familien geworden.

Die Geschichte des Kindergeldes beginnt zur Zeit des Nationalsozialismus im Jahr 1935 als s.g. „Kinderbeihilfe“ für „arische“ Familien[17]. Die Kinderbeihilfe wurde kinderreichen Familien als Einmalzahlung gewährt. Erst ab April 1936 kam das Kindergeld auf Basis einer monatlichen Zahlung für Arbeiter- und Angestelltenfamilien ab dem 5. Kind und einem monatlichen Einkommen von weniger als 185 Reichsmark auf. Im Jahr 1938 gab es die Kinderbeihilfe bereits ab dem dritten Kind[18].

Nach dem zweiten Weltkrieg lebte das Kindergeld in den 1950er Jahren in Deutschland wieder auf. Die Kindergeldzahlung wurde zunächst in Höhe von 25 DM ab dem dritten Kind gewährt. Später werden auch das zweite bzw. das erste Kind mit einbezogen. Die Einführung des Kindergeldes durch CDU/ CSU gelang trotz des großen Widerstandes der SPD. Ernst Schellenberg, Sozialexperte der SPD, mahnte: „91 Prozent aller Kinder bleiben ohne Kindergeld. Das ist das schlechteste Kindergeldgesetz Europas“[19]. Die Auszahlung erfolgte über Familienausgleichskassen, welche bei den Berufsgenossenschaften angesiedelt waren und über Arbeitgeberbeiträge finanziert waren. Ab 1961 wurde das Kindergeld über die Bundesanstalt für Arbeit aus Bundesmitteln finanziert und bereits ab dem zweiten Kind ausgezahlt. Von den Zahlungen waren Bedienstete im öffentlichen

---

16 Soweit nicht anders benannt, verbindet der Ausdruck Kindergeld das Kindergeld nach dem EStG, dem BKGG sowie den Kinderzuschlag nach §6a BKGG.

17 Klaus Jörg Ruhl: Verordnete Unterordnung. Berufstätige Frauen zwischen Wirtschaftswachstum und konservativer Ideologie in der Nachkriegszeit (1945–1963). Oldenbourg Verlag 1994, S. 161.

18 https://www.kindergeld.net/geschichte-des-kindergeldes.html abgerufen am 21.08.2019 um 15:45 Uhr.

19 https://www.welt.de/geschichte/article133150210/Weltfremder-Barrikadenkletterer-erfand-Kindergeld.html. Veröffentlicht am 12.10.2014, von Dirk Baas, abgerufen am 21.08.2019 um 16:00 Uhr.

Dienst und Familien mit einem jährlichen Einkommen von über 7.200 DM ausgenommen[20]. 1964 löste man die Familienkassen auf und die Bundesanstalt für Arbeit übernahm die gesamte Zuständigkeit. Im Jahr 1970 erhöhte sich die Einkommensgrenze auf 13.200 DM[21].

Seit 1975 wird Kindergeld bereits ab dem ersten Kind ausgezahlt[22]. Gleichzeitig mit der Auszahlung des Kindergeldes ab dem ersten Kind wurde auch der Steuerfreibetrag abgeschafft, 1983 allerdings wieder eingeführt. Der Steuerfreibetrag erhöhte sich in den folgenden Jahren schrittweise, trotzdem versteuerte man bis 1996 das Existenzminimum des Kindes. Ab diesem Zeitpunkt konnte erstmals das Kindergeld auf den Kinderfreibetrag angerechnet werden. 1996 entschied sich der Gesetzgeber bewusst für ein gemischtes System und führte den s.g. Familienleistungsausgleich des §31 EStG ein. Diese Entscheidung beruht nicht zuletzt auf einer Konkretisierung des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 29. Mai 1990.

Darin heißt es: „Der Höhe nach muss der Staat bei der Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit den Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen in dem Umfang als besteuerbares Einkommen außer Betracht lassen, in dem die Unterhaltsaufwendungen zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich sind“[23]. Und weiter: „Soweit das Einkommen der Familie benötigt wird, um ihr die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, ist es - unabhängig vom sozialen Status der Familie - nicht disponibel und kann nicht Grundlage der steuerlichen Leistungsfähigkeit sein“[24]. Das Kindergeldrecht wurde damit in das Einkommensteuergesetz eingegliedert[25]. Die vom BVerfG abverlangte Freistellung des Existenzminimums erreicht man seither über das Kindergeld oder den Freibetrag. Seit der Reform von 1996 wird das Kindergeld für jedes Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern ausgezahlt.

Bis einschließlich 2011 konnte es zum Verlust des Kindergeldanspruches kommen, wenn das Kind eigene Einkünfte oberhalb eines maßgeblichen

---

20 Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961, BGBl. 1961 I S. 1001.
21 Änderung und Ergänzung des BKGG vom 16. Dezember 1970, BGBl. 1970 I S. 1725.
22 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1975, BGBl. 1975 I S. 412.
23 BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105 RdNr. 105.
24 BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105 RdNr. 106.
25 §§ 62-78 EStG seit der Fassung vom 11.10.1995, BGBl. 53/1995.

Grenzbetrages hatte. Diese Grenze fiel ab dem 01.01.2012 weg. Kindergeld wird seitdem komplett einkommensunabhängig gezahlt.

In der DDR wurde das Kindergeld bereits 1950 eingeführt und ab dem 4. Kind ausgezahlt. Bereits im Jahr 1958 erfolgte eine Änderung und auch die ersten 3 Kinder erhielten die Beihilfe noch bevor sie in der BRD ab dem ersten Kind gezahlt wurde[26].

2.2. Die geschichtliche Entwicklung der Kinderfreibeträge

Kinderfreibeträge gab es in der BRD bereits ab dem Jahr 1946[27]. Im Jahr 1975 wurden die Kinderfreibeträge unter der sozial-liberalen Regierung unter Helmut Schmidt abgeschafft, da die Regierung diese als sozial ungerecht empfand[28]. Menschen mit höheren Einkünften würden durch den progressiven Steuertarif stärker von den Freibeträgen profitieren[29]. Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1982 kam es zur Wiedereinführung der Kinderfreibeträge im darauffolgenden Jahr[30].

Auf Grund des o.g. Beschlusses des BVerfG vom 29. Mai 1990 wurde mit der Reform von 1996 das „Optionsmodell“ (Familienleistungsausgleich) eingeführt, was bedeutet, dass nur noch Kindergeld oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann.

2.3. Gesetzliche Grundlagen

Das Kindergeld wird in zwei gesetzlichen Vorschriften geregelt, zum einem im Einkommensteuergesetz in den §§ 31f. und §§ 62 ff. und zum anderen im Bundeskindergeldgesetz.
Anspruch auf Kindergeld für ein Kind i.S.d. § 63 EStG hat grundsätzlich, wer in Deutschland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9

---

26 Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2007, Neuauflage Juli 2008, Tabelle 20.3 „Langfristige Entwicklung des Kindergeldes in der ehemaligen DDR.

27 Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2007, Neuauflage Juli 2008, Tabelle 20.4 „Langfristige Entwicklung der Kinderfreibeträge.

28 Einkommenssteuerreformgesetz vom 5.8.1974, BGBl. 89/1974.

29 Wissenschaftlicher Dienst – Familienlastenausgleich in der Zeit zwischen 1975 und 1983 – WD 4 – 3000 - 165/18.

30 Haushaltsbegleitgesetz vom 20.12.1982 („Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts“), BGBl. 54/1982.

AO) hat und damit unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§1 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist, vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.
Ein Anspruch auf Kindergeld besteht ebenfalls, wenn kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, jedoch die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 EStG besteht oder man gem. § 1 Abs. 3 EStG im Inland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Anspruchsberechtigt sind dabei generell die Eltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern aber auch Stiefeltern und Großeltern, wenn diese das Kind i.S.d. § 32 Abs. 1 EStG in ihrem Haushalt aufgenommen haben, vgl. § 63 Abs. 1 EStG. Kindergeld wird gem. § 64 Abs. 1 EStG nur an einen Berechtigten ausgezahlt, dies ist grundsätzlich derjenige, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (§64 Abs. 2 Satz 1 EStG).
Ein Kind wird ab dem Kalendermonat in dem es lebend geboren wird und in jedem weiteren Kalendermonat bis einschließlich dem Kalendermonat in dem es noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, vgl. § 32 Abs. 3 EStG. Eine Berücksichtigung darüber hinaus ist gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 EStG bis zum 21. bzw. 25. Lebensjahr, bei einer Behinderung des Kindes, welche vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, auch lebenslang, möglich.

Gem. § 66 Abs. 1 EStG beträgt das Kindergeld[31] für das erste und zweite Kind 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Es wird monatlich ausgezahlt, vgl. § 66 Abs. 2 EStG.
Die steuerliche Freistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird, wie oben bereits erwähnt, entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG i.H.v. 7.620[32] Euro oder durch Kindergeld bewirkt, vgl. § 31 Satz 1 EStG. Kindergeld wird als monatliche Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr gezahlt, vgl. § 31 Satz 3 EStG, und dient der Förderung der Familie nach § 31 Satz 2 EStG.

2.4. Ausländische Bezieher von Kindergeld

Nach dem BKGG erhält außerdem Kindergeld wer nach § 1 Abs. 1 und 2 EStG nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und nicht nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird, sowie in einem Versicherungsverhältnis zur BA nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach

31 Stand Juli 2019; § 6 Abs. 1 BKGG.
32 Stand 2019, Erhöhung im Jahr 2020 auf insgesamt 7816 Euro, setzt sich zusammen aus dem Erziehungsfreibetrag i.H.v. 1320 Euro pro Elternteil und dem Kinderfreibetrag i.H.v. 2.490 Euro pro Elternteil.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG.

Neben deutschen Staatsbürgern erhalten auch ausländische Staatsangehörige, welche in Deutschland freizügigkeitsberechtigt sind, Kindergeld. Zu diesen Berechtigten zählen u.a. Staatsangehörige aus allen 28 Mitgliedstaaten der EU[33] auf welche das FreizügG/EU anzuwenden ist und Angehörige aus EWR-Staaten, welche dem EWR- Abkommen beigetreten sind. Schweizer Staatsangehörige unterliegen ebenso der Freizügigkeit aufgrund des Freizügigkeitsabkommen EG/ Schweiz. Gem. § 1 Abs. 3 BKGG erhalten Ausländer, welche in Deutschland nicht freizügigkeitsberechtigt sind, Kindergeld, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis (Nr. 1) nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis (Nr. 2 und 3) besitzen[34].

3. Kindergeldmodelle in anderen EU- Mitgliedstaaten

Der folgende Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die Kindergeldgesetze in vier ausgewählten europäischen Mitgliedstaaten. Diese vier Staaten sind Frankreich, Polen, Rumänien und Österreich[35]. Frankreich wurde ausgewählt, da es wirtschaftlich stark mit Deutschland vergleichbar ist. Polen ist der Mitgliedstaat aus welchem ein Großteil der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland kommt und ebenso der Staat, in den ein Gros der ins Ausland geleisteten Kindergeldzahlungen fließt. Rumänien verkörpert einen Vertreter der „Osterweiterung“ der Europäischen Union und der österreichische Familienleistungsausgleich wird später noch eine wichtige Rolle spielen.

Kindergeld wird in vielen Ländern der europäischen Union unter unterschiedlichen Voraussetzungen an Berechtigte ausgezahlt. Im Folgenden soll der Unterschied zwischen den Kindergeldsystemen der o.g. Länder und dem System in Deutschland untersucht werden. Allerdings ist ein Vergleich zwischen den Kindergeldsystemen innerhalb der europäischen Union schwierig, da es in jedem einzelnen Mitgliedstaat unterschiedliche Regelungen bzgl. der verschiedenen Zusatzleistungen und Steuerfreibeträgen gibt.

---

33 Stand August 2019.

34 https://www.kindergeld.org/kindergeld-fuer-auslaender.html abgerufen am 30.08.2019 um 11:12 Uhr.

35 Vollständige Tabelle: WD 4 – 3000 – 028/19, Wissenschaftlicher Dienst Deutschen Bundestag.

3.1. Familienausgleich in Frankreich[36]

Familienleistungen werden in Frankreich ab dem zweiten Kind gezahlt, wenn der Berechtigte und seine Familie dauerhaft in Frankreich wohnhaft sind, dabei müssen sie regelmäßig für mindestens ein Kind sorgen. Alle Personen, die für ein Kind finanziell aufkommen, sobald eine Unterhaltsberechtigung besteht, erhalten Familienleistungen. Diese werden grundsätzlich bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt. Zu den allgemeinen Unterhaltsleistungen gehören: der Familienausgleich, welcher ab dem 2. Kind fällig ist und sich in der Höhe nach der Anzahl der Kinder und des Einkommens richtet, die Pauschalhilfe, die Familienzulage sowie die Familienbeihilfe, welche einkommensunabhängig allen Halb- oder Vollwaisen gezahlt wird. Zudem gibt es in Frankreich einige Zusatzleistungen u.a. zur Versorgung von Kindern wie die Geburts- und Adoptionsprämie, die Grundbeihilfe oder der Kinderbetreuungszuschuss und ebenso Leistungen mit Zweckbindungen wie Beihilfe zur Erziehung von Kindern mit Behinderung, Schulanfangszulage oder Wohngeld. Die Höhe der jeweiligen Zahlungen sind aus Anhang 1 entnehmbar.

3.2. Familienausgleich in Polen[37]

Familienbeihilfen werden in Polen an Familien oder Studenten/ Auszubildende gezahlt, deren Pro-Kopf-Einkommen bestimmte Schwellenwerte[38] nicht überschreitet. Sie dienen zur Deckung des Kindesunterhalts und werden ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Steht das Kind darüber hinaus noch in Ausbildung wird die Beihilfe bis maximal zum 21. Lebensjahr bzw. bei fortlaufender Ausbildung und einer bestehenden Behinderung bis zum 24. Lebensjahr weiterhin geleistet. Neben den Familienbeihilfen gibt es auch in Polen weitere Zusatzleistungen. Zu diesen zählen u.a. eine einmalige Entbindungshilfe, Elterngeld oder Erziehungsgeld. Die Familienbeihilfe kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz in Polen haben. Seit dem 01. April 2016 gibt es das s.g. „Family 500 Plus“ (500+) Programm, welches einen Beistand für polnische Familien in Form des Erziehungsgeldes schafft. Zusammengefasst bietet dieses System polnischen Familien mit mind. zwei minderjährigen Kindern

---

36 Die Angaben im folgenden Abschnitt beziehen sich auf Daten von der folgenden Website: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1110&langId=de&intPageId=4532 abgerufen am 16.08.2019 um 10:40 Uhr.

37 Die Angaben im folgenden Abschnitt beziehen sich auf Daten von der folgenden Website: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1124&langId=de&intPageId=4718 abgerufen am 16.08.2019 um 10:29 Uhr, aktueller Stand von 2018.

38 Siehe u.a. Anhang 1, Tabelle 1.

einkommensunabhängig eine zusätzliche Beihilfe und Familien mit nur einem Kind bzw. nur einem minderjährigen Kind haben Anspruch auf diese Leistung i.H.v. monatlich 500 PLN pro Kind, wenn das Monatseinkommen der Familie 800 PLN netto pro Person nicht übersteigt. Die genauen Zahlen können der Tabelle im Anhang 1 entnommen werden.

3.3. Familienausgleich in Rumänien[39]

Auch in Rumänien gibt es die s.g. Familienbeihilfe, diese ist eine „Sozialleistung zur Unterstützung der Familien mit geringem Einkommen, die Kinder unter 18 Jahren erziehen". Mit der Familienbeihilfe sollen Kinder zum Besuch von Schulen angeregt werden. Dieser Anreiz zeigt sich auch in den Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen, um die Familienbeihilfe zu erhalten. Zu den Voraussetzungen gehören u.a. ein Wohnsitz in Rumänien. Die Eltern müssen mit den zu erziehenden Kindern zusammenwohnen und diese Kinder müssen ohne Unterbrechung eine Schule besuchen sowie im „Verhalten" eine Note von mindestens 8 (von maximal 10) vorweisen. Auch in Rumänien gibt es wiederum eine Einkommensgrenze. Weiteren Zahlen und Berechnungen können der Tabelle im Anhang 1 entnommen werden.

3.4. Familienausgleich in Österreich[40]

Wie bereits in den drei vorher dargestellten Ländern gibt es ebenso in Österreich die s.g. Familienbeihilfe. Die Bezugsberechtigung wird durch einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich erworben. In erster Linie erhalten die leiblichen Eltern Familienbeihilfe, neben diesen können aber auch Pflege- und Adoptiveltern, aber auch die Großeltern, Anträge auf Familienbeihilfe einreichen. Wie in Deutschland besteht in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn das Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR wohnt. Neben der Familienbeihilfe gibt es in Österreich weitere Zusatzleistungen so u.a. den

---

39 Die Angaben im folgenden Abschnitt beziehen sich auf Daten von der folgenden Website: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1126&langId=de&intPageId=4749 abgerufen am 16.08.2019 um 10:50 Uhr.

40 Die Angaben im folgenden Abschnitt beziehen sich, soweit nicht anderweitig gekennzeichnet auf Daten von der folgenden Website: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1101&langId=de&intPageId=4401 abgerufen am 16.08.2019 um 11:00 Uhr.

Kinderabsetzbetrag[41], welcher zusammen mit der Familienbeihilfe gezahlt wird, sowie das Kinderbetreuungsgeld. Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wie auch in Deutschland ausgezahlt. Der Bezug kann bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres verlängert werden, wenn sich das Kind in einer Ausbildung/ Fortbildung oder einem Studium befindet. Die Beihilfe wird darüber auch altersunabhängig gezahlt, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine, durch eine Behinderung hervorgerufene, Erwerbsunfähigkeit dauerhaft eintritt. Seit dem 01. Januar 2019 „indexiert" Österreich das Kindergeld für Berechtigte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn das Kind nicht auch in Österreich wohnhaft ist. Die Europäische Kommission hat daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Auch hier können weitere Zahlungsbeträge der Tabelle im Anhang 1 entnommen werden.

3.5. Vergleich der Systeme

Vergleicht man einzig und allein die nationalen Rechtsgrundlagen miteinander so ist auffällig, dass die Gemeinsamkeit im Aufenthalt des Kindes besteht. Die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld entsteht durch den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im jeweiligen EU/EWR- Staat. Durch diese Regelungen kann die Berechtigung zum Bezug z.B. in Belgien durch ein Auslandsstudium des Kindes entfallen. Grundsätzlich wird Kindergeld in fast allen europäischen Ländern bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Genau wie in Deutschland gibt es Ausnahmen dieser Regelungen, nach denen das Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus weitergezahlt wird. Hierzu kann es kommen, wenn sich das Kind (weiterhin) in Schul- oder Berufsausbildung oder einem Studium bzw. Fortbildung befindet. Außerdem werden Familienbeihilfen in einigen Mitgliedstaaten auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn dem Kind aufgrund einer Behinderung regelmäßig die Möglichkeit fehlt, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Die Behinderung muss dabei zumeist von Geburt an bestanden haben, vor einem bestimmten Lebensjahr eingetreten sein oder einen gewissen GdB annehmen. Neben der Dauer der Gewährung der Familienbeihilfen unterscheiden sich die Länder außerordentlich in der Höhe der jeweiligen Leistungen. Wie zu erwarten war, fallen diese in den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten, wie Deutschland oder Luxemburg, deutlich höher aus als in den wirtschaftlich

41 https://www.finanz.at/steuern/kinderabsetzbetrag/ abgerufen am 30.09.2019 um 16:30 Uhr.

Schwächeren, wie bspw. Bulgarien oder Rumänien. Trotzdem gibt es auch hier Unterschiede. So wird für das erste Kind eine monatliche Familienbeihilfe i.H.v. 114 Euro in Österreich oder ca. 93 Euro in Belgien gezahlt, wohingegen Deutschland mit mtl. 204 Euro oder Luxemburg mit mtl. 265[42] Euro deutlich höhere Leistungen erbringen. Die Zahlungen lassen sich daher grundsätzlich nicht am BIP des jeweiligen Landes bemessen, da in diesem Beispiel Österreich, Deutschland und Belgien ähnlich hohe Werte aufweisen[43]. Nur Luxemburg als Spitzenreiten im europaweiten Vergleich wird seiner Führungsrolle auch beim Thema Familienbeihilfe gerecht. So ist es nicht verwunderlich, dass Mitgliedstaaten mit einem niedrigen BIP in absoluten Zahlen gesprochen auch eine eher geringer ausfallende Familienausgleichsleistung zahlen. Oftmals sind in diesen Ländern die jeweiligen Leistungen an bestimmte Obergrenzen im Haushaltseinkommen gekoppelt. Zusammengefasst kann man sagen, dass sich unterschiedlichen Regelungen in den Grundzügen zwar ähnlich sind doch im Detail voneinander unterscheiden. Eine EU-weite Regelung bzgl. der Familienausgleichsleistungen gibt es bisher nicht, zumindest in keiner Form, die die Kindergeldsysteme der unterschiedlichen Staaten vereinheitlichen würde.

3.6. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Das folgende Beispiel dient dazu die Regelungen der Europäischen Union bzgl. der Koordination der Sozialsysteme näher zu beschreiben:

Die Eltern des Kleinkindes Toni Sommer, welcher am 24. März 2019 das Licht der Welt erblickte, sind Marco und Clarice Sommer. Grundsätzlich hat Familie Sommer Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihr Kind vom deutschen Staat in Form von Kindergeld oder mittels des Kinderfreibetrages. Bis Toni allerdings die Kindertagesstätte besuchen kann, kümmert sich Frau Sommer um das Kleinkind und ist zurzeit Hausfrau und Mutter. Herr Sommer hingegen arbeitet als Architekt in Polen und pendelt täglich vom Wohnsitz der Familie Sommer in Görlitz in das benachbarte Zgorzelec (den polnischen Teil von Görlitz). Auf Grund der nationalen Regelungen in Deutschland und Polen bestünde in beiden Staaten ein Anspruch auf

42 https://cae.public.lu/de/allocations/premiere-demande/allocation-pour-lavenir-des-enfants/montants.html, abgerufen am 07.02.2020 um 14:05 Uhr.

43 https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00114/default/bar?lang=de abgerufen am 04.10.2019 um 14:11 Uhr.

Familienbeihilfe[44]. Um Kindergeld erhalten zu können, muss Familie Sommer zunächst einen Kindergeldantrag bei den zuständigen Behörden stellen. Neben dem deutschen Einkommensteuergesetz ist dabei auch auf die Verordnungen (EG) 883/2004[45] (Grundverordnung) und 987/2009[46] (Durchführungsverordnung) der Europäischen Union zu achten[47]. In beiden Staaten besteht Anspruch auf Kindergeld und dadurch entsteht zwischen Deutschland und Polen eine Konkurrenz in diesem. Die genannten Verordnungen sollen diese Konkurrenz lösen und beschreiben welche rechtlichen Vorschriften anzuwenden sind[48]. Zusätzlich soll verhindert werden, dass ein Berechtigter in mehreren Mitgliedsstaaten mehrfach Leistungen desselben Zwecks bezieht, denn eine Person kann grundsätzlich immer nur den Gesetzen eines Mitgliedstaates unterliegen[49]. Nach Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a) der Grundverordnung gilt für die Gewährung von Leistungen folgende Reihenfolge: Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden, darauf folgen Ansprüche, welche durch den Bezug einer Rente entstehen und letztendlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche. Gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b) der Grundverordnung erwirbt Herr Sommer den Anspruch auf Familienbeihilfe in Polen, da er dort einer Beschäftigung nachgeht, welche den Anspruch auslöst. Frau Sommer hingegen hat ihren Wohnsitz in Görlitz und erwirbt aus diesem Grund den Anspruch auf Familienbeihilfe in der BRD[50]. Wäre Frau Sommer in Deutschland ebenso berufstätig, würde sich der Anspruch nach dem Wohnort des Kindes, also Görlitz, in Deutschland richten. Nach Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Grundverordnung kommt es neben dem Wohnort des Kindes und der Berufstätigkeit eines Elternteils in diesem Mitgliedstaat auch auf die gewährte höchste Leistung an[51]. Sofern Frau Sommer ebenfalls einer Berufstätigkeit in Deutschland nachgehen würde, wäre Deutschland im Vergleich der Mitgliedstaat mit den höheren

---

44 Das Beispiel dient der Veranschaulichung. Nationale Regelungen, welche gegen eine Unterstützung durch den jeweiligen Staat sprechen, z.B. eine Einkommensgrenze für Familien, bleiben hierbei außer Acht.

45 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004.

46 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

47 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 1. Allgemeines.

48 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 2. Wozu werden die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 benötigt?

49 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 2. Wozu werden die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 benötigt?

50 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 4. Welche Rechtsvorschriften sind in überstaatlichen Fällen anzuwenden?; 5. Wie erfolgt die Auflösung von Anspruchskonkurrenzen?

51 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 5. Wie erfolgt die Auflösung der Anspruchskonkurrenz?

Familienbeihilfeleistungen. Beide Elternteile würden damit zwei widerstreitenden Rechtsvorschriften unterliegen. Auch bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden, kommt es auf den Wohnort des Kindes, bei wiederstreitenden Rechtsvorschriften, an. Werden Ansprüche durch den Wohnort ausgelöst, zählt hierfür allein der Wohnort des Kindes[52]. Die genannten Verordnungen gelten seit dem 01. Mai 2010 in allen EU-Mitgliedstaaten[53], seit dem 01. April 2012 mit der Schweizer Eidgenossenschaft[54] und seit dem 01. Juni 2012 mit den zum EWR gehörenden Mitgliedstaaten[55]. Da Familie Sommer in Deutschland lebt und durch Herrn Sommers Arbeitsplatz in Polen eine Verbindung zu einem anderen EU-Mitgliedstaat besteht, sind die genannten Verordnungen anwendbar[56]. Die Konkurrenz auf den jeweiligen Anspruch lässt sich also anhand der o.g. Rangfolgeregelung auflösen. Erstranging ist somit Polen verpflichtet Familienbeihilfe zu gewähren, da Herr Sommer dort einer Beschäftigung nachgeht. Polen muss als erstrangiger Staat also das Kindergeld gem. Artikel 58 Satz 2 der Durchführungsverordnung gewähren[57]. In der Höhe des Kindergeldes besteht zwischen Deutschland und Polen jedoch ein Unterschied, daher wird die Zahlung eines Unterschiedsbetrags vgl. Artikel 68 Abs. 2 der Grundverordnung gewährt, da das zustehende Kindergeld in Polen niedriger ist als der deutsche Kindergeldsatz. Diese Regelung greift allerdings nur, wenn das Kindergeld im nachrangigen Staat höher ist als im erstrangigen Staat[58]. Eine Vorschrift an welchen Elternteil das Kindergeld in den jeweiligen Staaten auszuzahlen ist, wenn eine Anspruchsberechtigung bei mehreren Personen besteht, fehlt in der Grundverordnung. In Deutschland wird das Kindergeld, nach den geltenden Rechtsvorschriften an denjenigen ausgezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der nicht dauernd getrenntlebenden Eltern so müssen diese bestimmen, wer als Berechtigter das Kindergeld erhält[59]. Im Beispielsfall wird Herr Sommer als Berechtigter benannt, daher ist sowohl das polnische Kindergeld als auch ggf. der Unterschiedsbetrag zum deutschen Kindergeld an Herrn Sommer zu zahlen. Um

---

52 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 5. Wie erfolgt die Auflösung der Anspruchskonkurrenz?

53 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=867&langId=de abgerufen am 11.10.2019 um 10:05 Uhr.

54 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=867&langId=de abgerufen am 11.10.2019 um 10:05 Uhr.

55 https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=867&langId=de abgerufen am 11.10.2019 um 10:05 Uhr.

56 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 5. In welchen Fällen sind die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 anwendbar?

57 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 5. In welchen Fällen sind die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 anwendbar?

58 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 5. In welchen Fällen sind die Verordnungen (EG) Nummer 883/2004 und 987/2009 anwendbar?

59 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 6. Wer erhält das Kindergeld?

überhaupt Kindergeld erhalten zu können, muss Familie Sommer zunächst einen Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen. Stellt sie diesen Antrag in Deutschland, obwohl Deutschland im vorliegenden Fall nicht der erstrangige Staat für die Gewährung von Kindergeld ist, so leitet der Träger, in diesem Fall die deutsche Familienkasse, den Antrag gem. Artikel 68 Abs. 3 Buchstabe a) der Grundverordnung unverzüglich an den zuständigen polnischen Träger weiter, da dessen Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall vorrangig sind[60]. Im weiteren Verlauf dieser Prüfung teilt die deutsche Familienkasse Familie Sommer mit, dass der Antrag entsprechend der Grundverordnung an den zuständigen Träger weitergeleitet worden ist und zahlt den in Artikel 68 Abs. 2 der Grundverordnung genannten Unterschiedsbetrag.

4. Deutsche Kindergeldzahlungen

Der folgende Abschnitt gibt einen Einblick in die Entwicklung der Kindergeldzahlbeträge sowie die Anzahl der Berechtigten und Kindergeldkinder mit Stand vom 31.12.2018. Dabei wird noch einmal speziell auf die Zunahme der Anzahl der Berechtigten und der Kindergeldkinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland eingegangen.

4.1. Zahlbeträge, Berechtigte und Kindergeldkinder

In Deutschland wird Kindergeld monatlich von der zuständigen Stelle an alle Berechtigten ausgezahlt, die zuvor einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld gestellt und auch bewilligt bekommen haben. Die zuständige Stelle ist in diesem Fall die Bundesagentur für Arbeit, welche die steuerliche Kindergeldaufgabe, den steuerlichen Familienleistungsausgleich, für das BZSt im Wege der s.g. Organleihe nach dem EStG führt[61]. Die Familienkasse der BA untersteht in diesem Bereich der Fachaufsicht des BZSt nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 FVG. Neben der Familienkasse der BA sind außerdem die Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Bearbeitung des Kindergeldes für Bedienstete von Bund, Ländern und Kommunen zuständig. Seit dem 1.1.2017 gilt das „Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes“. Die Familienkassen von

60 KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017, Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen, 8. Wie erfolgt der Austausch zwischen den Trägern für Familienleistungen?

61 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 3.

Ländern und Kommunen können somit die Bearbeitung des Kindergeldes an die Familienkasse der BA abgeben, was bis Ende 2018 bereits 7.500 Familienkassen mit ca. 461.000 Kindern getan haben. Bis Ende 2022 wollen insgesamt 9.800 Familienkassen des öD mit ca. 1,6 Millionen Kindern ihre Sonderzuständigkeit beenden[62]. Die 250 Familienkassen des Bundes können ihre Zuständigkeit bis zum Jahr 2022 an das BVA oder die BA übertragen. Neben dem steuerlichen Kindergeld ist die Familienkasse der BA zusätzlich für das sozialrechtliche Kindergeld nach dem BKGG unter Auftrag des BMFSFJ verantwortlich. Das sozialrechtliche Kindergeld nach dem BKGG können in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Eltern beziehen, z.B. ins Ausland Entsandte und Grenzgänger benachbarter EU-Staaten. Weiterhin liegt die Zuständigkeit über den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bei der Familienkasse der BA. Die folgenden Daten aus Tabellen oder Diagrammen sind daher vollständige Daten für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Betrachtungszeitraum seit 1975 sind die Ausgaben des Staates für das Kindergeld stetig gestiegen, obwohl diese in den ersten Jahren bis 1990 sogar teilweise rückläufig waren, ebenso wie die Anzahl der zum Kindergeldbezug berechtigenden Kinder. Mit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 stieg diese Zahl durch die Aufnahme der DDR in die BRD sprunghaft an und die Ausgaben stiegen, lagen anschließend bis 1995 auf gleichbleibenden Niveau[63]. Der größte Anstieg kann dabei im Jahr 1996 beobachtet werden. Im Zuge der damaligen Steuerreform[64] wurde das Kindergeld zum 01.01.1996 von ehemals 70 DM (35,79 Euro) auf 200 DM[65] (102,26 Euro) erhöht. Gleichzeitig fiel die elterneinkommensabhängige Minderung des Kindergeldes sowie der Kinderzuschlag weg und die allgemeine Altersgrenze wurde von 16 auf 18 Jahre erhöht[66]. Die weiteren Steigerungen der Ausgaben für das Kindergeld nach dem Jahr 1996 sind, wie in Diagramm 2.5. erkennbar ist, nicht auf stark steigende Kinderzahlen zurückzuführen, sondern auf das weitere Anheben der Kindergeldsätze im Laufe der Jahre. Das leichte Absinken der Ausgaben um das Jahr 2007 kann vermutlich auf die Herabsetzung der Höchstaltersgrenze auf 25 Lebensjahre zurückgeführt werden[67]. Gleichzeitig vollendeten viele Kinder, die zwischen 1980 und 1990 geboren wurden, ihr 18. bzw. 21./25./26./27.

---

62 Die Angaben im folgenden Abschnitt beziehen sich auf: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 3.

63 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.2.

64 Jahressteuergesetz 1996 vom 11.10.1995, BGBl. I 53/1995.

65 Bezug genommen wird nur auf das 1. bzw. 2. Kind, ab dem 3. Kind bzw. für weitere Kinder gelten entsprechend höhere Kindergeldsätze.

66 Jahressteuergesetz 1996 vom 11.10.1995, BGBl. I 53/1995.

67 § 52 EStG n.F. (neue Fassung) in der am 01.01.2007 geltenden Fassung durch Artikel 1 G v. 19.07.2006 BGBl. I 35/2006, S.1652.

Lebensjahr oder ihre schulische/ berufliche Ausbildung und berechtigten somit nicht mehr zum Bezug von Kindergeld. Zudem fehlte der entsprechende Nachwuchs, da die Geburtenrate[68] vor allem in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung, insbesondere zwischen 1990 und 1995 stark eingebrochen war. Ein Anstieg der Geburtenrate ist in den neuen Bundesländern ab dem Jahr 1996 zu verzeichnen[69], ab dem Jahr 2007 liegt diese in alten und neuen Bundesländern wieder auf einem ähnlich niedrigen Niveau. In den folgenden Jahren wurde das Kindergeld weiterhin kontinuierlich erhöht, was u.a. die größeren Sprünge innerhalb des Diagramms 2.5. erklärt.

Im Gegensatz zu den seit 1991 (inkl. DDR) eher mäßig gestiegenen Zahlen der Kindergeldkinder von 12.751.208 um 21,21% auf 15.456.836[70] im Jahr 2018 sind die Kindergeldleistungen im gleichen Zeitraum von 7,96 Milliarden Euro auf 37,33 Milliarden Euro[71] also um 369,11% gestiegen. Die Steigerung der Ausgaben ist dabei fast ausschließlich auf die Erhöhung der Kindergeldbeträge und die Reform im Jahr 1996 zurückzuführen. Aus dieser Entwicklung könnte man auf einen Versuch der deutschen Politik deuten mit Hilfe von höheren Familienausgleichsleistungen der sinkenden Geburtenrate entgegenzuwirken. Damit scheint es so, dass dem Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes höchste Bedeutung zukommt, der wiederum Ehe und Familien unter einen besonderen Schutz stellt.

Auf den ersten Blick scheinen die politischen Maßnahmen zu fruchten. Seit 1991 ist die Anzahl der Berechtigten von 7.792.316 auf 9.299.143[72] gestiegen, was vor allem daran liegt, dass sich die Anzahl der Berechtigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft seitdem mehr als verdoppelt hat[73]. Wenn man den kompletten Zeitraum von 1991 bis 2018 betrachtet, ist auch die Anzahl der Berechtigten mit deutscher Staatsbürgerschaft gestiegen. Den Spitzenwert erreichte diese allerdings schon 2004. Es folgte ein Rückgang der Anzahl der deutschen Berechtigten bis zum Jahr 2017. Erst im Jahr 2018 ist eine Umkehr von diesem Trend zu verzeichnen. Prozentual ist die Anzahl der Berechtigten mit deutscher Staatsbürgerschaft allerdings seit Jahren rückläufig[74]. Hatten im Jahr 1991 noch 90,18% aller Berechtigten eine deutsche Staatsbürgerschaft, waren es im Jahr 2018 nur noch 82,48%,

68 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.4.
69 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.4.
70 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.2. und Tabelle 2.2.
71 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.5.
72 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.1. und Tabelle 2.1.
73 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.1.
74 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.1. und Tabelle 2.1.

was den niedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung darstellt[75]. Diese Rückläufigkeit ist vor allem mit der zunehmenden Anzahl an Berechtigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu erklären. Denn hatten im Jahr 1991 noch 764.920 oder 9,82% der Berechtigten keine deutschen Staatsbürger, so beläuft sich diese Zahl im Jahr 2018 auf 1.629.514 oder 17,52% der Berechtigten[76].

Es könnte daher nahe liegen, dass ein Großteil des deutschen Kindergeldes ins Ausland fließt. Dies ist allerdings nicht der Fall. Von allen Berechtigten, sowohl deutscher als auch ausländischer Staatsbürgerschaft, haben 9.213.162 oder 98,98%[77] ihren Wohnsitz in Deutschland. Lediglich 1,02% wohnen im Ausland, was einer absoluten Zahl von 95.981 Berechtigten entspricht. Zu diesen im Ausland lebenden Berechtigten gehören 13.860 deutsche Staatsangehörige[78].

Eine ähnliche Entwicklung ist bei der Anzahl der Kinder, welche zum Bezug von Kindergeld berechtigen, zu beobachten. Belief sich die Anzahl der Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft im Jahr 1991 noch auf 11.267.207 oder 88,36% aller Kinder, so liegt diese im Jahr 2018 bei 12.416.500 oder 80,33% aller Kindergeldkinder[79]. Auch hier erreichte die Anzahl deutscher Kindergeldkinder im Jahr 2004 ihren Spitzenwert und war dann bis ins Jahr 2017 rückläufig. Erst im Jahr 2018 gab es ebenfalls einen Anstieg zu verzeichnen[80]. Im Untersuchungszeitraum seit 1991 hat sich bei den Kindern mit ausländischer Staatsbürgerschaft die Anzahl mehr als verdoppelt, was wesentlich zum Anstieg der gesamten Anzahl der Kinder beiträgt und gleichzeitig die prozentuale Rückläufigkeit der Anzahl von Kindern mit deutscher Staatangehörigkeit, welche zum Empfang von Kindergeld berechtigen, beiträgt. Ebenso wie die Berechtigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft hat der überwiegende Teil der Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft seinen Wohnsitz in Deutschland. Von insgesamt 15.456.836 Kindergeldkindern leben 291.316 nicht in Deutschland[81]. Davon haben wiederum 35.013 eine deutsche und 256.303 eine ausländische Staatbürgerschaft. Dies stellt insgesamt einen Anteil i.H.v. 1,88% dar[82].

---

75 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.1. und Tabelle 2.1.
76 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.1. und Tabelle 2.1.
77 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.3.
78 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.3.
79 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.2. und Tabelle 2.2.
80 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.2. und Tabelle 2.2.
81 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.2. und Tabelle 2.2.
82 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.4.

4.2. Empfängergruppen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Wie bereits unter Nummer 3.3. erwähnt, leben die meisten Berechtigten und Kindergeldkinder in Deutschland. Lediglich 1,02% der Berechtigten und 1,88% der Kindergeldkinder haben ihren Wohnsitz im Ausland und auch der Großteil der gesamten Zahlungen an Kindergeld, nämlich 79,11% von 37,33 Mrd. €, wird an deutsche Staatbürger mit Wohnsitz in Deutschland ausgezahlt. Die größten Gruppen der Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit stellen die türkischen, polnischen, rumänischen, italienischen und serbischen[83] Staatsangehörigen[84] im Jahr 2018 dar. Wenig verwunderlich scheint, dass sich unter diesen Gruppen der Berechtigten türkische, italienische und serbische[85] Staatsbürger befinden. Bereits Mitte der 1950er Jahre bzw. zu Beginn der 1960er Jahre wurden durch die damaligen Bundesregierungen mit diesen und auch weiteren Ländern Anwerbeabkommen für ausländische „Gastarbeiter“[86] geschlossen, welche den Arbeitskräftemangel in der damaligen BRD in Zeiten des „Wirtschaftswunders“ entgegenwirken sollten. Daher wurden vor allem in den 1960er Jahren teilweise Millionen ausländische Arbeiter, darunter vor allem italienische, türkische und jugoslawische Staatsangehörige, nach Deutschland gebracht, um hier zum wirtschaftlichen Aufschwung beizutragen und der hohen Arbeitslosigkeit in ihren Herkunftsländern entgegenzuwirken[87]. Im ursprünglichen Sinne sollten diese „Gastarbeiter“ nach einigen Jahren wieder in ihrer Heimat zurückkehren. Von ca. 2 Mio. italienischen „Gastarbeitern“ gingen auch etwa zweidrittel wieder zurück nach Italien. Ein großer Teil der türkischen „Gastarbeiter“ konnte, auch bedingt durch unbefristete Arbeitserlaubnisse[88], sich weiterhin in der BRD aufhalten und auch die Familien nachholen, sodass deren Kinder oder Enkel bereits in Deutschland geboren wurden und noch immer hier leben[89]. Daraus schließt sich auch, warum die Gruppen der Berechtigten mit

---

83 Da im Jahr 2011 Serbien, Montenegro und Kosovo in der Statistik der BA zusammengefasst worden sind, wurden diese zu vergleichszwecken auch in der Auswertung für 2018 als eine Einheit betrachtet.

84 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.5.

85 Wenn im Text von „serbisch“ die Rede ist, werden hiermit Staatsbürger Serbiens, Montenegros und des Kosovos zusammengefasst. Alle drei Staaten waren ursprünglich Teil des ehemaligen Jugoslawiens.

86 https://www.welt.de/print/wams/politik/article13687848/Die-ersten-Gastarbeiter.html veröffentlicht am 30.10.2011 von Hanne Crolly, abgerufen am 08.11.2019 um 11:20 Uhr.

87 https://www.spiegel.de/geschichte/kalenderblatt-20-12-1955-gastarbeiter-im-deutschen-wirtschaftswunder-a-946431-druck.html veröffentlicht am 20.12.2007, 15:37 Uhr, abgerufen am 08.11.2019 um 11:25 Uhr.

88 https://www.welt.de/print/wams/politik/article13687848/Die-ersten-Gastarbeiter.html veröffentlicht am 30.10.2011 von Hanne Crolly, abgerufen am 08.11.2019 um 11:20 Uhr.

89 https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche_geschichte/geschichte_der_gastarbeiter/index.html, abgerufen am 08.11.2019 um 11:29 Uhr.

italienischer, türkischer oder serbischer Herkunft auch heute noch zu den Größten zählen.

Seit den EU- Osterweiterungen im Jahr 2004[90] und im Jahr 2007[91] sind die am schnellsten wachsenden Gruppen der Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit vor allem die polnische und rumänische, aber auch die ungarische oder bulgarische Gruppe. Da die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Jahr 2004 durch die „Hartz-Gesetze", den wöchentlichen Demonstrationen gegen diese und die hohe Arbeitslosigkeit angespannt war und zusätzlich in Deutschland sowie in anderen Mitgliedstaaten Ängste vor Arbeitsplatzverlusten und Armutszuwanderung herrschten, wurde der Arbeitsmarkt für osteuropäische Arbeitnehmer zunächst durch das s.g. „2+3+2-Modell" abgeschottet[92]. Auf Grund dieses Modells hatten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit ihre Arbeitsmärkte erst nach einer maximalen Zeit von 7 Jahren für die Arbeitnehmer aus den Ländern der ersten EU-Osterweiterung zu öffnen. Deutschland nutze diese 7 Jahre vollständig aus und öffnete seinen Arbeitsmarkt damit erst im Jahr 2011. Die Regelung galt ebenso für die zur Europäischen Union beigetretenen Länder aus der zweiten EU-Osterweiterung. Insgesamt konnte damit der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für bestimmte europäische Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2013 verwehrt bleiben. Trotz der Abschottung des deutschen Arbeitsmarktes kamen jährlich ca. 265.000 Menschen aus den Staaten der EU-Osterweiterung nach Deutschland. Nach dem Ende des „2+3+2-Modells" erhöhte sich die Zuwanderung aus den Ländern der ersten EU- Osterweiterung weiter. „Mit durchschnittlich 578.000 Einwanderern kamen ab 2011 jährlich etwa doppelt so viele Menschen aus den neuen EU-Staaten nach Deutschland wie zuvor", sagte Marius Clemens vom DIW[93]. Mit der Zuwanderung der Arbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern wie Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn oder später Kroatien nahm auch die Anzahl der Berechtigten und die Anzahl der Kindergeldkinder mit ausländischer Staatsbürgerstaft verstärkt zu. So liegt etwa die Gruppe der Berechtigten mit polnischer Staatsbürgerschaft auf dem zweiten Platz, hinter den Berechtigten mit türkischer Staatsbürgerschaft, der Kindergeldzahlungen an Berechtigte mit ausländischer Staatsbürgerschaft[94]. Der

---

90 Aufgenommen wurden zum 01.05.2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

91 Aufnahme von Bulgarien und Rumänien.

92 Folgender Abschnitt bezieht sich auf: https://www.mdr.de/nachrichten/osteuropa/politik/eu-osterweiterung-arbeitsmarkt-deutschland-100.html, zuletzt aktualisiert am 30.04.2019, 21:55 Uhr, abgerufen am 15.11.2019 um 11:40 Uhr.

93 https://www.mdr.de/nachrichten/osteuropa/politik/eu-osterweiterung-arbeitsmarkt-deutschland-100.html, abgerufen am 19.01.2020 um 17:10 Uhr.

94 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.6.

polnischen Gruppe folgt die rumänische Gruppe, welche seit der Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für rumänische Arbeitnehmer sehr stark gewachsen ist[95].

Im Gegensatz zu den türkischen oder italienischen Berechtigten und deren Kindern, welche zwar eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen aber dennoch in Deutschland wohnhaft sind, leben die Kinder der Berechtigten, der osteuropäischen Staaten, im Jahr 2018 weiterhin in ihrem Heimatstaat[96]. Vergleicht man also die Gruppen der Kindergeldkinder mit Wohnsitz in Deutschland mit derer, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, so fällt die türkische Gruppe dabei nicht mehr ins Gewicht und taucht unter den größten 10 Gruppen nicht auf. Im Gegensatz dazu bildet die polnische Gruppe im Vergleich einen Spitzenwert, wenn man sich lediglich die Anzahl der polnischen Kinder mit Wohnsitz im Ausland näher ansieht. So leben 123.863 Kinder mit polnischer Staatsbürgerschaft von insgesamt 286.303 polnischen Kindergeldkindern nicht in Deutschland, was 43,26% der polnischen Kindergeldkinder entspricht[97]. Neben der polnischen Gruppe tauchen in der Rangfolge u.a. auch die tschechische Gruppe, mit einem absoluten Spitzenwert von 61,71% der Kinder, welche im Heimatland leben, oder die französische Gruppe mit einen Wert i.H.v. 41,80% auf, wobei diese beiden Gruppen wiederum in der Rangfolge der absoluten Zahlen aller Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft, welche in Deutschland zum Kindergeldbezug berechtigen, keine wesentliche Rolle spielen[98]. So ist es wenig überraschend, dass ein großer Teil der Berechtigten aus diesen genannten Staaten ebenfalls keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Die tschechische Gruppe stellt hierbei mit 59,13% den größten Anteil, gefolgt von den französischen Berechtigten mit 44,29% und den polnischen Berechtigten mit 23,94%[99]. Unter den größten Gruppen in der Rangfolge der Berechtigten und Kindergeldkinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland bildet die polnische Gruppe wiederum eine Ausnahme. Im Vergleich zu den deutschen Nachbarländern weicht bei den Polen die prozentuale Anzahl der Berechtigten, welche nicht in Deutschland leben, stark von der Anzahl der polnischen Kindergeldkinder, welche ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, ab. Diese hohen Unterschiede sind eher typisch für Länder, die keine direkten Nachbarländer Deutschlands darstellen. Vermutlich handelt es sich bei einer Vielzahl der Berechtigten aus den deutschen Nachbarstaaten um s.g. Grenzgänger, welche nach geltendem EU-Recht in einem EU-Land arbeiten und in einem anderen

95 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.7.
96 Vgl. Anhang 2, Tabelle 2.4.
97 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.8. und Diagramm 2.9.
98 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.8., Diagramm 2.9. und Tabelle 2.4.
99 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.10. und Tabelle 2.3.

leben und täglich oder zumindest einmal wöchentlich dorthin zurückkehren[100]. Diese Voraussetzungen erfüllen viele polnische Berechtigte anscheinend nicht und treten die Heimreise seltener an als die Berechtigten aus anderen Nachbarstaaten.

5. „Kindergeld als Geschäftsmodell“[101]

Der folgende Abschnitt befasst sich mit Betrugsvorwürfen und der Erschleichung von Sozialleistungen durch kriminelle Banden und den bisher getroffenen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

5.1. Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Auslandzahlungen

Im Zusammenhang mit den stetig steigenden Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland kommen immer wieder Spekulationen über die Ausnutzung des deutschen Sozialsystems in der Medienlandschaft auf und auch der deutschen Politik sind die gestiegenen Zahlungen ein Dorn im Auge. So wird, wie bereits einleitend erwähnt, über die Anpassung der Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland anhand der dortigen Lebenshaltungskosten mittels Indexierung diskutiert[102]. Einer Anpassung mittels Indexierung steht die EU-Kommission allerdings kritisch gegenüber, wie man am eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich erkennen kann. Nach Auffassung der EU-Kommission verstößt eine Indexierung gegen das Diskriminierungsverbot von EU-Bürgern aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit und damit gegen einen Grundpfeiler der europäischen Wertegemeinschaft[103]. Der Ruf nach einer europäischen Lösung wird daher immer lauter, um Sozialbetrug verhindern zu können, denn laut eines Kommentars des Autors Reinhard Müller in der FAZ sei „Deutschland nicht das Sozialamt Europas“[104]. Dieser Meinung schließen sich auch einige Oberbürgermeister deutscher Städte an. So sagte Sören Link (Oberbürgermeister der Stadt Duisburg) der Deutschen

---

100 https://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/cross-border-commuters/index_de.htm, abgerufen am 20.11.2019 um 10:49 Uhr.

101 https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kindergeld-als-geschaeftsmodell-kommentar-15730748.html, zuletzt aktualisiert am 09.08.2018 um 19:15 Uhr, abgerufen am 16.08.2019 um 10:13 Uhr.

102 Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

103 https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kindergeld-als-geschaeftsmodell-kommentar-15730748.html, zuletzt aktualisiert am 09.08.2018 um 19:15 Uhr, abgerufen am 16.08.2019 um 10:13 Uhr.

104 https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kindergeld-als-geschaeftsmodell-kommentar-15730748.html, zuletzt aktualisiert am 09.08.2018 um 19:15 Uhr, abgerufen am 16.08.2019 um 10:13 Uhr.

Presse-Agentur, dass Schlepperbanden gezielt Sinti und Roma nach Duisburg bringen würden und ihnen häufig heruntergekommene Wohnungen verschaffen, damit sie einen Wohnsitz zum Bezug des Kindergeldes hätten[105]. Außerdem sieht Link „kriminelle Energie und viel Betrug durch gefälschte Dokumente und oftmals wisse man gar nicht, ob die gemeldeten Kinder überhaupt existieren“[106]. Laut einem Bericht der „Welt am Sonntag“ sollen Hintermänner von organisierten, vorrangig südosteuropäische, Netzwerken EU-Ausländer mit gefälschten Papieren u.a. fingierten Arbeitsverträgen und gefälschten Schulbescheinigungen für Kinder ausstatten, damit diese bei den deutschen Behörden nachweisen können, dass sie dauerhaft mit ihren Familien in Deutschland leben und arbeiten[107]. Ein Sprecher der zuständigen Familienkasse der BA sagte der Deutschen Presse-Agentur, dass bei 100 durchgeführten Verdachtsprüfungen in Wuppertal und Düsseldorf in 40 Fällen fehlerhafte Angaben festgestellt wurden, wobei die Summe des unberechtigt bezogenen Kindergeldes bei 400.000 Euro lag[108]. Eine Gesamtsumme möglicher Missbrauchsfälle lasse sich nicht seriös schätzen, sagte der Sprecher weiter[109]. Auf gesamt Deutschland gesehen, gebe es aber keinen flächendeckenden Betrug, betont die Familienkasse[110]. Auch der Leiter der Familienkasse der BA Karsten Buck unterstrich, dass es sich bei den Betrugsfällen meist um ganze Familien handele, die nach Deutschland kommen, welche nicht den Eindruck erwecken, dass sie sich hier dauerhaft niederlassen wollen[111]. Auffällig sei außerdem, dass diese Familien für vergleichsweise viele Kinder Kindergeld beantragen[112]. Oftmals gibt es auch bestimmte Personen, die für mehrere Familien immer wieder als Dolmetscher oder Betreuer auftreten. Hier besteht der Verdacht, dass diese Personen den Leistungsmissbrauch steuern oder organisieren[113]. Es kann also davon ausgegangen werden, dass kriminelle Banden das deutsche Sozialsystem zu Unrecht ausnutzen um über verschiedene Wege so viel Kapital wie möglich aus

---

105 https://www.zeit.de/news/2018-08/09/fast-270000-kindergeld-empfaenger-leben-im-ausland-180809-99-482162, abgerufen am 20.11.2019 um 13:47 Uhr.

106 https://www.deutschlandfunk.de/kriminelle-kindergeldgeschaefte-staedte-kaempfen-gegen.724.de.html?dram:article_id=439259 abgerufen 05.02.2020 um 13:45.

107 https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article176126383/Der-Betrug-mit-dem-Kindergeld.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:02 Uhr.

108 https://www.wiwo.de/politik/deutschland/familienkasse-kindergeld-betrug-vor-allem-in-nrw/22896678.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:21 Uhr.

109 https://www.wiwo.de/politik/deutschland/familienkasse-kindergeld-betrug-vor-allem-in-nrw/22896678.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:21 Uhr.

110 https://www.stern.de/politik/deutschland/kindergeld--wie-viele-eu-auslaender-betruegen-wirklich--8206012.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:25 Uhr.

111 https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gespraech-mit-familienkassechef-karsten-bunk-ueber-kindergeld-15960755.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:59 Uhr.

112 https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gespraech-mit-familienkassechef-karsten-bunk-ueber-kindergeld-15960755.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:59 Uhr.

113 https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gespraech-mit-familienkassechef-karsten-bunk-ueber-kindergeld-15960755.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:59 Uhr.

den Betrügereien zu schlagen. Ein Massenphänomen ist der Sozialbetrug durch vor allem südosteuropäische Ausländer aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mitnichten. Viele südosteuropäische Familien werden dabei sicherlich unter falschen Versprechungen und in der Hoffnung auf ein besseres Leben nach Deutschland gebracht um dann anschließend von gewissen Drahtziehern genauso ausgenutzt zu werden, wie das deutsche Sozialsystem. Es wäre trotzdem falsch diese Menschen unter Generalverdacht zu stellen und sie insgesamt als Betrüger zu bezeichnen.

5.2. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Um Betrug bei Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland zu bekämpfen, gibt es in Deutschland einige Sicherungsmaßnahmen[114]. So werden bei Antragstellung die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes und des Berechtigten zur Identifizierung benötigt. Damit kann die Familienkasse, welche das Kindergeld auszahlt, abgleichen, ob für dieses Kind eventuell schon durch eine andere Familienkasse Kindergeld ausgezahlt wird[115]. „Gleichzeitig wollen die 14 regionalen Familienkassen bei neu zugewanderten EU-Staatsangehörigen besser prüfen wie plausibel die Unterlagen und Bescheinigungen sind“, sagte der Leiter der Familienkasse der BA Karsten Bunk der FAZ. Zusätzlich sollen Netzwerke mit anderen Behörden, u.a. Einwohnermeldeämtern, Ausländerbehörden und der Polizei gebildet werden[116]. Daneben wurde die Verkürzung der rückwirkenden Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate eingeführt[117]. Es erfolgt dadurch „eine zielgenaue Änderung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch, durch die eine unangemessene Inanspruchnahme des Systems der sozialen Sicherheit in Deutschland verhindert“ wird[118]. Mit der Verabschiedung des „Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ am 06. Juni 2019 und dessen Inkrafttreten am 11. Juli 2019[119] und der damit verbundenen Einführung der §§ 62 Abs. 1a und 71 sowie

---

114 https://www.cducsu.de/spezial/faktencheck-kindergeld-ins-ausland, abgerufen am 16.08.2019 um 14:30 Uhr.

115 https://www.cducsu.de/spezial/faktencheck-kindergeld-ins-ausland, abgerufen am 16.08.2019 um 14:30 Uhr.

116 https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gespraech-mit-familienkassechef-karsten-bunk-ueber-kindergeld-15960755.html, abgerufen am 20.11.2019 um 14:59 Uhr.

117 Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 25.03.2019, Drucksache 19/8691, A. Problem und Ziel.

118 Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 25.03.2019, Drucksache 19/8691, A. Problem und Ziel.

119 Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 in BGBl. I S. 1066.

der Aufhebung des § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes[120] erhalten die Familienkassen ein eigenes Prüfungsrecht für die Freizügigkeitsberechtigten[121]. So können Zahlungen bei Betrugsverdacht eingestellt werden und neu zugezogene EU-Bürger haben in den ersten drei Monaten nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sie Einkünfte nachweisen. Damit soll der Anreiz nur wegen des Kindergeldes nach Deutschland zu kommen verhindert werden. Um eine Wirkung des Gesetzes zu gewährleisten, riefen alle Redner der CDU/CSU- Bundestagsfraktion bei der Debatte zur Verabschiedung des geplanten Gesetzes die Verwaltung dazu auf das „Gesetz zügig und konsequent anzuwenden". Auch Karsten Bunk hält die Neuregelung, welche neu zugezogene EU-Bürger während der ersten drei Monate die Kindergeldleistungen verwehrt, sofern keine inländischen Einkünfte erzielt werden, für sinnvoll, da somit der Gefahr von Leistungsmissbrauch entgegengewirkt und Überzahlungen vermieden werden können[122]. Allerdings stehen der Deutsche Anwaltsverein (DAV), der Bund der deutschen Lohsteuerhilfevereine, die Diakonie Deutschland sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) dem Gesetz eher kritisch gegenüber. Sie denken, dass auch Berechtigte benachteiligt werden, bei denen kein Missbrauch vorliegt[123]. Außerdem könnten ihrer Ansicht nach, Teile des Gesetzes, darunter die dreimonatige Ausschlussfrist, nicht mit dem geltenden Europarecht vereinbar sein[124]. Aktuell liegt diesbezüglich keine Aufforderung an Deutschland durch die EU-Kommission vor, am Gesetz Änderungen durchzuführen, auch ein Vertragsverletzungsverfahren zeichnet sich bisher nicht ab. Neben dem, durch den Bundestag im Juni, beschlossenen Gesetz wäre prinzipiell auch eine Indexierung des Kindergeldes als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung möglich. Eine Vereinbarkeit mit dem geltenden EU-Recht scheint zurzeit aber ausgeschlossen zu sein. Insgesamt gesehen, kann man sagen, dass Deutschland gut gegen Sozialmissbrauch aufgestellt ist, da von massenhaftem Missbrauch des Sozialsystems keine Rede sein kann.

---

120 Familienleistungsausgleich; Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, BZSt, St II 2 – S 2280-PB/19/00016.

121 Folgender Absatz bezieht sich auf Aussagen aus: https://www.cducsu.de/themen/wirtschaft-und-energie-haushalt-und-finanzen/kampf-gegen-kriminelle-lohnpraktiken-und-betrug-beim-kindergeld, abgerufen am 20.11.2019 um 16:00 Uhr.

122 https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw19-pa-finanzen-634940, abgerufen am 20.11.2019 um 16:11 Uhr.

123 https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw19-pa-finanzen-634940, abgerufen am 20.11.2019 um 16:11 Uhr.

124 https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw19-pa-finanzen-634940, abgerufen am 20.11.2019 um 16:11 Uhr.

6. Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Indexierung der Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland durch Österreich und das von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren auf Grund einer drohenden Diskriminierung durch die Indexierung. Zunächst muss aber einmal geklärt werden, was Indexierung überhaupt bedeutet. Als indexieren versteht man wirtschaftlich die Anpassung von bestimmten Beträgen durch Zuhilfenahme eines geeigneten Indikators, welcher in vorgesehenen Abständen immer wieder überprüft wird. Dadurch werden die Beträge dynamisiert, sie sind also nicht starr festgelegt. Das Vertragsverletzungsverfahren, auf welches in Punkt 6.2 näher eingegangen wird, befindet sich zum 31.12.2019 in der zweiten von drei Stufen.

6.1. Die Indexierung österreichischer Kindergeldzahlung

Am 23. Oktober 2018 hat Österreich ein Gesetz zur Indexierung der Familienbeihilfe im Nationalrat in Wien beschlossen, welches zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Europarechtlich war das Gesetz bereits im Zeitpunkt der Verabschiedung höchst umstritten. Österreich indexiert die Familienbeihilfe auf dieser Grundlage und auf Basis der auf den vom Statistischen Amt der Europäischen Union am 1. Juni 2018 veröffentlichten Indikatoren im Rahmen der „Vergleichenden Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern (EU-28 = 100)“[125]. Der vom Statistischen Amt der Europäischen Union für Österreich festgelegte Wert beträgt 106[126]. Dieser Wert stellt somit einen Ausgangswert von 100% dar, auf dessen Grundlage die Indexierung durchgeführt wird. Um die Indexierung beispielhaft darstellen zu können, wird hierbei nur auf das Kindergeld, welche für das erste Kind gezahlt wird eingegangen. Das Kindergeld in Österreich beträgt zurzeit für das erste Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 114 Euro[127].

---

125 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_318/BGBLA_2018_II_318.pdfsig, 318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, veröffentlicht im BGBl. II für die Republik Österreich, ausgegeben am 10. Dezember 2018, § 2 Abs. 1.

126 318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, veröffentlicht im BGBl. II für die Republik Österreich, ausgegeben am 10. Dezember 2018, § 2 Abs. 2.

127 Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) StF: BGBl. Nr. 376/1967 (NR: GP XI RV 549 AB 611 S. 66., BR: S. 259.), Fassung vom 21.11.2019, §8 Abs. 2 Nr. 3 a).

Auf Grundlage der eingeführten Indexierung im §8a des Familienlastenausgleichsgesetzes[128] wird das Kindergeld für im europäischen Ausland lebende Kinder nach dem s.g. Anpassungsfaktor[129] ermittelt. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass diese Anpassung nicht nur in eine Richtung vorgenommen werden kann. Liegt der Indikator des Statistischen Amtes der Europäischen Union über dem österreichischen Indikator so ist der Anpassungsfaktor größer als 1 und die Kindergeldzahlung in die entsprechenden Länder muss nach oben angepasst werden. So profitieren Berechtigte und deren Kinder, welche beispielsweise in der Schweiz leben, am stärksten von der Indexierung des Kindergeldes. Durch die höheren Lebenshaltungskosten bzw. das höhere Verbraucherpreisniveau in der Schweiz muss für ein hier lebendes Kind ein monatliches Kindergeld i.H.v. 173,28 Euro[130] gezahlt werden. Das sind 59,28 Euro mehr als Österreich ohne Indexierung zahlen müsste. Neben der Schweiz ist die Erhöhung des Kindergeldes ebenso vor allem in den west- oder nordeuropäischen Ländern, wie Norwegen, Luxemburg oder Island, notwendig. Von der Indexierung hingegen kaum betroffen sind Staaten wie Frankreich oder Deutschland, die gemäß des Statistischen Amtes der Europäischen Union ein ähnliches hohes Preisniveau wie Österreich haben. So erhält beispielsweise ein Berechtigter für ein in Deutschland wohnhaftes Kind ein monatliches Kindergeld i.H.v. 111,04 Euro[131], was einem Wert von 97,4% des vollen Betrages entspricht. Lebt das Kind dagegen in Frankreich, so erhält der Berechtigte einen monatlichen Betrag i.H.v. 115,94 Euro[132], der daher ähnlich hoch ist wie der Ausgangsbetrag. Am stärksten werden von der Indexierung des Kindergeldes jedoch die ost- und südeuropäischen Staaten getroffen, wobei es vor allem in den osteuropäischen Ländern zu einer deutlichen Kürzung der Familienbeihilfe kommt[133]. Ein Berechtigter, dessen Kind in Bulgarien lebt, erhält daher monatlich ein Kindergeld i.H.v. 51,30 Euro[134], was gerade noch einem Anpassungsfaktor von 0,45 entspricht. „Österreich will damit erreichen, dass die Familienbeihilfe, nach ihrem Ursprung, eine bedarfsbezogene Sachleistung ist, welche auf den jeweiligen Bedarf von Kindern abzielt“, sagte die für das Finanzministerium zuständige Pressesprecherin Ursula Schimpl[135]. Für die damalige österreichische

---

128 Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) StF: BGBl. Nr. 376/1967 (NR: GP XI RV 549 AB 611 S. 66., BR: S. 259.), Fassung vom 21.11.2019.

129 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.12. und Tabelle 2.5.

130 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.13. und Tabelle 2.5.

131 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.13. und Tabelle 2.5.

132 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.13. und Tabelle 2.5.

133 https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5713955/EUStreit_Oesterreich-beharrt-auf-Indexierung-der-Familienbeihilfe, abgerufen am 21.11.2019 um 12:00 Uhr.

134 Vgl. Anhang 2, Diagramm 2.13. und Tabelle 2.5.

135 https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5713955/EUStreit_Oesterreich-beharrt-auf-Indexierung-der-Familienbeihilfe, abgerufen am 21.11.2019 um 12:00 Uhr.

Bundesregierung um den Bundeskanzler Sebastian Kurz ist die Indexierung der Familienbeihilfe ein Schritt für mehr Gerechtigkeit[136]. Österreich will durch die Anpassung der Familienbeihilfe ca. 114 Mio. € an Ausgaben einsparen, denn im Jahr 2016 flossen 273 Mio. € Familienbeihilfe an im Ausland lebende Kinder[137]. Ein Großteil des von Österreich ins europäische Ausland gezahlten Kindergeldes wurde vor allem in osteuropäische Staaten, wie nach Ungarn (80 Mio. € für 39.000 Kinder) oder die Slowakei (63 Mio. € für 30.600 Kinder), überwiesen[138]. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Maßnahme im Endeffekt wirklich für mehr Gerechtigkeit sorgt oder ob damit eine Zweiklassengesellschaft geschaffen wird.

6.2. Das europäische Vertragsverletzungsverfahren

Stellt die Europäische Kommission, im Folgenden nur noch Kommission genannt, Verstöße gegen geltende EU-Regelungen auf Grund eigener Untersuchungen oder durch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder Interessenträgern fest, so kann sie, als Hüterin der Verträge, ein s.g. Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleiten[139]. Am 24. Januar 2019 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich auf Grund der Indexierung der Familienbeihilfen für in Österreich arbeitende EU- Bürger, deren Kinder aber im Ausland leben, eingeleitet. Begründet wurde dies damit, dass durch die Indexierung die Fairness und Gleichbehandlung verletzt werde[140]. Die Kommission ist der Auffassung, dass die eingeführte Indexierung eine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit darstellt und daher sowohl gegen die EU-Vorschriften über die soziale Sicherheit als auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verstößt. Es könne nicht sein, dass in Österreich arbeitende EU-Bürger, welche ebenso zum Sozialsystem beitragen und Steuern zahlen, niedrigere Leistungen erhalten nur aus dem Grund, dass ihre Kinder in einem anderen Mitgliedstaat leben. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde mit Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an Österreich durch die Kommission

136 https://www.derstandard.at/story/2000095776931/kuerzung-der-familienbeihilfe-aktion-minus-50-prozent, abgerufen am 21.11.2019 um 12:37 Uhr.

137 https://www.diepresse.com/5347733/schritt-zu-gerechtigkeit-regierung-kurzt-familienbeihilfe-fur-kinder-im-ausland, abgerufen am 21.11.2019 um 12:44 Uhr.

138 https://www.diepresse.com/5347733/schritt-zu-gerechtigkeit-regierung-kurzt-familienbeihilfe-fur-kinder-im-ausland, abgerufen am 21.11.2019 um 12:44 Uhr.

139 https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infrigement-procedur_de, Ablauf eines Vertragsverletzungsverfahrens, abgerufen am 16.08.2019 um 14:13 Uhr.

140 Folgender Absatz bezieht sich auf: https://ec.europa.eu/germany/news/20190124-kindergeld-oesterreich_de, abgerufen am 16.08.2019 um 14:25 Uhr.

offiziell eingeleitet. Ein Aufforderungsschreiben ist ein s.g. Auskunftsersuch („Fristsetzungsschreiben“) an den betreffenden Mitgliedstaat, dieser muss sich innerhalb einer bestimmten Frist, in diesem Fall, und auch üblich, 2 Monate, äußern[141]. Die durch Österreich abgegebene Stellungnahme wird anschließend von der Kommission geprüft und ausgewertet. Kommt sie dabei zu dem Schluss, dass die Auskünfte nicht ausreichend sind und der betreffende Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommt, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat förmlich dazu auffordern das EU-Recht einzuhalten[142]. Die Kommission beschloss daraufhin, nach der Auswertung der österreichischen Antwort, am 25. Juli 2019 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich zu richten, da die Antwort der österreichischen Regierung auf das Aufforderungsschreiben vom März 2019 die Bedenken der Kommission nicht ausräumen konnte[143]. Österreich hat wiederum 2 Monate, regelmäßige Frist, Zeit die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und der Stellungnahme nachzukommen[144]. Dies ist auch der aktuelle Stand im Vertragsverletzungsverfahren wegen der Indexierung der Familienbeihilfen gegen Österreich. Stellt die Kommission im Anschluss an diese Maßnahmen fest, dass sich der betreffende Mitgliedstaat auch weiterhin nicht an das EU-Recht hält, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen und den betreffenden Mitgliedstaat verklagen. Die meisten Vertragsverletzungsverfahren können jedoch beendet werden bevor der Europäische Gerichtshof sich damit befasst, da die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach geltendem EU-Recht nachkommen[145]. Kommt es allerdings doch zu einem Verfahren vor dem EuGH und stellt dieser fest, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so muss der betreffende Mitgliedstaats Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil zu folgen[146]. Kommt ein Mitgliedstaat dem Urteil des EuGH nicht nach, hat die Kommission die Möglichkeit gem. Art. 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den EuGH erneut anzurufen[147]. Bei erneuter

---

141 MEMO/12/12, Straßburg, 17. Januar 2012, Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen.

142 MEMO/12/12, Straßburg, 17. Januar 2012, Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen.

143 https://ec.europa.eu/austria/news/n%C3%A4chster-schritt-im-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich-wegen-indexierung-von_de, abgerufen am 29.11.2019 um 13:01 Uhr.

144 https://ec.europa.eu/austria/news/n%C3%A4chster-schritt-im-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich-wegen-indexierung-von_de, abgerufen am 29.11.2019 um 13:01 Uhr.

145 MEMO/12/12, Straßburg, 17. Januar 2012, Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen.

146 MEMO/12/12, Straßburg, 17. Januar 2012, Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen.

147 https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infrigement-procedur_de, Ablauf eines Vertragsverletzungsverfahrens, abgerufen am 16.08.2019 um 14:13 Uhr.

Anrufung des Gerichtshofs kann die Kommission diesem vorschlagen, entsprechende Geldstrafen gegen den betreffenden Mitgliedstaat zu verhängen, wobei es zwei Arten von Geldstrafen gibt. Die erste Art ist ein Pauschalbetrag, der auf dem seit dem Urteil verstrichenen Zeitraum basiert, die zweite Art ist ein pro Tag zu verhängendes Zwangsgeld, ab dem Zeitpunkt des zweiten Gerichtsurteil bis zum Zeitpunkt, zu dem die Zuwiderhandlung endet[148]. Da das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich allerdings erst auf der 2. Stufe des dreistufigen Prozesses eines Vertragsverletzungsverfahrens steht, bleibt abzuwarten, wie die Kommission auf die Stellungnahme Österreichs reagieren wird. Eine Einigung zwischen Österreich und der Kommission ist dabei fragwürdig, falls Österreich bei der Indexierung nicht einlenkt. Allerdings bekräftigte die aktuelle österreichische Bundesregierung, dass sie in der übermittelten Stellungnahme an die Kommission die „bisherige österreichische Position untermauert und im Detail nochmals ausgeführt" habe[149]. In einer Pressemitteilung der Kommission zur Einleitung der 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens heißt es dazu: „Eine Verringerung von Familienleistungen, die alleine auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die betreffenden Kinder im Ausland wohnen, verstößt nach Ansicht der Kommission sowohl gegen die EU-Vorschriften über die soziale Sicherheit als auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, hinsichtlich sozialer und steuerlicher Vergünstigungen (Verordnung (EU) Nr. 492/2011)"[150]. Daher scheint es so, als würde, aus Sicht der Kommission, kein Kompromiss mit jeglicher Art von Indexierung möglich sein, da diese gegen geltendes EU-Recht verstößt.

6.3. Die Folgen der Indexierung am aktuellen Beispiel

Was für die österreichische Regierung mehr Gerechtigkeit bedeutet, kostet den betroffenen Berechtigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft einige hundert Euro im Jahr. So ergeht es auch Cristiana, einer 24-Stunden-Pflegekraft aus Rumänien, die in Wien arbeitet, und ihrem Sohn Raul, der mit seinem invaliden Vater in seiner Heimat Rumänien lebt. Cristiana kümmert sich in Wien 14 Tage am Stück um ein älteres hilfsbedürftiges Ehepaar, danach übernimmt eine andere

148 MEMO/12/12, Straßburg, 17. Januar 2012, Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen.

149 https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5713955/EUStreit_Oesterreich-beharrt-auf-Indexierung-der-Familienbeihilfe, abgerufen am 29.11.2019 um 14:33 Uhr.

150 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_4253 vom 25.07.2019.

Pflegekraft aus der Slowakei die nächsten 2 Wochen[151]. Von dem niedrigen Einkommen, welches sich auf 954 Euro netto beläuft, zahlt die Rumänin auch in die österreichische Sozialversicherung ein. Dieses Gehalt bekommt sie 12-mal im Jahr, da sie offiziell selbständige Pflegerin ist. Nach Abzug der Reisekosten bleiben noch etwa 800 Euro netto übrig von denen sie u.a. die Nachmittagsbetreuung inkl. Sportkurs für ihren Sohn zahlen muss. Aus der Sicht der Betroffenen ist die Indexierung nicht nachvollziehbar, da in der Zeit ihrer Abwesenheit die Betreuung der Kinder sichergestellt sein muss. Im Fall von Cristiana ist die Indexierung ein erheblicher finanzieller Einschnitt, da ihr die Hälfte der monatlichen Familienbeihilfe gestrichen wird. Genau diese EU-Bürgerinnen und Bürger will die Europäische Kommission mit dem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren schützen, denn die österreichische Indexierung beruht lediglich auf den Lebenshaltungskosten im Heimatland der Kindergeldkinder und berücksichtigt nicht das soziale Umfeld und die individuelle Bedürftigkeit.

7. Lösungsversuche

Der aktuelle Kindergeldsatz für das erste und zweite Kind liegt in Deutschland bei 204 Euro pro Monat und Kind und ist damit einer der höchsten Zahlbeträge innerhalb der EU. Der Unmut in der Politik, sowie in der Bevölkerung über die scheinbar hohen Zahlungen ins europäische Ausland ist daher nicht unberechtigt. Der Ausdruck „scheinbar“ wird hier bewusst genutzt, denn die Zahlungen ins europäische Ausland stellen nur ca. 1% aller Kindergeldzahlungen dar, da sich die tatsächlichen Zahlungen auf ausländische Konten auf ca. 400 Millionen Euro belaufen[152]. Neben den offiziellen Angaben über Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland tauchen in der deutschen Medienlandschaft auch andere Zahlen bis hin zu 536 Millionen Euro[153] in der Bild-Zeitung auf.

---

151 Folgender Absatz bezieht sich auf: https://www.derstandard.at/story/2000095776931/kuerzung-der-familienbeihilfe-aktion-minus-50-prozent, abgerufen am 29.11.2019 um 15:25 Uhr.

152 BT-Drucksache 19/11307 S.14, Anlage zu Frage 4.

153 https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kindergeld-536-millionen-euro-landen-im-ausland-so-viel-wie-noch-nie-63092520.bild.html vom 05.07.2019, abgerufen am 29.11.2019 um 14:19 Uhr.

7.1. Die Indexierung der Familienbeihilfen

Was unter der Indexierung zu verstehen ist und wie diese durchgeführt wird, wurde bereits unter Punkt 6.1. angesprochen. Ein lebendiges Beispiel für die Indexierung stellt dabei Österreich dar. Die Indexierung verstößt nach Meinung der EU-Kommission allerdings gegen geltendes EU-Recht und stellt den Gleichbehandlungsgrundsatz in Frage. Die Indexierung ist grundsätzlich keine zu verachtende Lösung, da sie, integriert auf europäische Ebene, den unterschiedlichen Preisniveaus der verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen würde. Diese Lösung ist nur möglich, wenn sie durch die Europäische Union umgesetzt wird und das Kindergeld generell nicht mehr von den nationalen Regierungen, sondern durch die EU geregelt werden würde. Dafür müssten die souveränen Nationalstaaten wiederum einen Teil ihrer Unabhängigkeit nach Brüssel, also an die Europäische Union abgeben. Fraglich ist bei einer Indexierung, ob sie jedem Mitgliedstaat gerecht werden würde.

7.2. Die Halbierung des Kindergeldes

In Anbetracht der aktuellen Diskussion über die Höhe der Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland, der Indexierung der Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland durch Österreich und dem damit verbundenen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission, stellt sich die Frage, was Deutschland tun kann um die Kindergeldzahlungen zu reduzieren, ohne ausländische Kinder zu diskriminieren und deutsche Kinder nicht zu benachteiligen.

Das folgende Gedankenspiel wird politisch aktuell nicht diskutiert, könnte aber eine mit dem EU-Recht übereinkommende Variante zur Änderung der aktuellen Kindergeldregelungen darstellen.

Das Gedankenspiel umfasst die Umsetzbarkeit der Halbierung des Kindergeldes. Zunächst einmal hätte eine Halbierung des Kindergeldes zur Folge, dass nur noch die Hälfte des aktuellen monatlichen Betrages an die Berechtigten ausgezahlt werden würde. Was wiederum dazu führt, dass das Kindergeld weniger Wirkung als „Steuerrückerstattung“ hat und somit der Kinderfreibetrag bei viel mehr Familien Auswirkungen auf die Höhe der Steuer hätte. Daraus folgt eine zeitliche

Verlagerung der Steuerrückerstattung, das heißt es müssten auch Änderungen beim Kinderfreibetrag durchgeführt werden.

Durch die Halbierung des Kindergeldes steht ein zweistelliger Milliardenbetrag zur „freien Verfügung“, dieser würde sich aktuell auf etwa 18 - 19 Mrd. Euro belaufen. Auch die Hälfte der ursprünglich ins Ausland fließenden Zahlungen wäre in diesem Betrag enthalten. Dies entspricht ca. 200 Mio. Euro. Eine Verwendung der freiwerdenden Summe für beliebige Zwecke ist allerdings ausgeschlossen. Vielmehr muss mit dem Kapital ein Bildungsfond gebildet und jährlich wieder aufgestockt werden. Dieser Fonds darf anschließend nur für die Finanzierung von bildungspolitischen Angelegenheiten verwendet werden. So könnten u.a. Schulen saniert und digitalisiert, kostenlose Kitas bundesweit eingeführt, Schulbücher und Schulbusse kostenlos zur Verfügung gestellt, Schulkleidung und Betreuung nach der Schule finanziert und Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gefördert werden. Neben der Finanzierung der Bildungseinrichtungen wäre ebenso eine finanzielle Unterstützung für Vereine, welche Aktivitäten für Kinder, wie bspw. Sport, Musik, Kunst, usw. anbieten, oder Nachhilfe denkbar. Die Vereine könnten die Mitgliedsbeiträge für alle jungen Mitglieder, welche zum Kindergeldbezug berechtigen, ganz oder teilweise aus dem Bildungsfond heraus abrufen und so jedem Kind die Möglichkeit schaffen sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das bietet Familien Vorteile, die sich dies sonst nicht leisten könnten. Diese Variante kann zu Ungleichgewichten führen, da es in Deutschland Gebiete mit einer größeren Dichte an Freizeitgestaltungsmöglichkeiten und Gebiete mit wenigen Angeboten gibt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Bürokratiebelastung überproportional zunimmt. Aus diesem Grund wäre die Einführung einer Art „Prepaidkarte“ denkbar. Mit dieser Karte könnte monatlich ein fester Betrag zur Verfügung gestellt werden, der durch die Kinder und Jugendlichen genutzt werden kann um die Freizeitgestaltungen, z.B. die Mitgliedschaft im Sportverein, oder die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (außerhalb der täglichen Fahrten zur Schule) zu finanzieren. Für die Einführung dieser Karte spricht, dass Kinder so bereits an die Verwendung von Geld/ Geldkarten herangeführt werden und einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen erlernen. Da das Geld auf der Karte begrenzt ist, müssen durch die Kinder Prioritäten gesetzt werden. Sollte am Ende des Monats noch Geld auf der Karte sein, kann dies entweder von Monat zu Monat aufgestockt werden, so dass die Kinder auch gleichzeitig Geld ansparen können, um dieses für spätere Investitionen wie bspw. den Führerschein zu verwenden. Anderenfalls könnte das Geld am Monats- bzw. Jahresende wieder zurück in den Bildungsfond fließen und

würde somit anderen Investitionen zur Verfügung stehen. Gegen die Einführung dieser Karte spricht allerdings, dass eine Gleichbehandlung von Kindern mit Wohnsitz im Inland und von Kindern mit Wohnsitz im Ausland nicht sichergestellt wäre, denn man müsste Kindern mit Wohnsitz im Ausland auch den Zugang zur Karte ermöglichen und neben dem Zugang natürlich auch die Einsatzmöglichkeit. Um die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu schaffen, wäre es denkbar, dass der Betrag, welcher auf der Karte zur Verfügung stehe, wiederum einfach an Kinder mit Wohnsitz im Ausland bzw. die Berechtigten ausgezahlt wird. Allerdings wäre dann nur das Ansparmodell für nicht verbrauchte Beträge auf der Karte in Deutschland anwendbar. Insgesamt verringerten sich die Zahlungen ins Ausland dennoch.

7.3. Zukünftige Neuausrichtung des Kindergeldes

Neben dem Modell der Halbierung der aktuellen Zahlbeträge wäre auch eine Veränderung bzgl. der zukünftigen Erhöhungen des Kindergeldes denkbar. Anstatt das Kindergeld weiterhin in den folgenden Jahren zu erhöhen, sollte der Erhöhungsbetrag nicht ausgezahlt werden, sondern in bereits oben erwähnten Bildungsfond fließen. Das Anwachsen des eigentlichen Betrages würde den Fond somit füllen. Das zur Verfügung stehende Geld könnte wiederum die o.g. Maßnahmen, zumindest teilweise, finanzieren. Gerade kostenlose Betreuung, Verpflegung und Beförderung sollten dabei ganz oben auf der Agenda stehen. Man erreicht damit, dass die aktuellen Zahlungen ins Ausland nicht weiterhin durch die Erhöhung des Kindergeldes ansteigen. Keine der beiden bisher genannten Methoden hätte aber einen Einfluss auf die Anzahl der zum Kindergeldempfang berechtigten Kinder im Ausland.

Durch die stärkere und bessere Finanzierung und Förderung der Bildungseinrichtungen und von gesellschaftlichen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche kann die Attraktivität Deutschlands für ausländische Arbeitnehmer und deren Familien steigen. Die Wahrscheinlichkeit wird daher höher, dass neben den hier arbeitenden Eltern auch die Kinder ihren Wohnsitz nach Deutschland verlagern werden, was wiederum dem Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften und einer alternden Gesellschaft entgegenwirken kann.

Im Gegensatz zu den genannten Vorschlägen hat auch die SPD im November 2019 ein neues Konzept für die Zukunft des Kindergeldes vorgelegt. Darin vorgesehen sind aber keine Kürzungen des Kindergeldes, sondern eine weitere

Erhöhung. Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag, Hartz IV für Kinder und in Teilen das Bildungs- und Teilhabepaket würden darin zur neuen Kindergrundsicherung zusammengefasst werden[154]. Jedes Kind sollte nach dem Plan der SPD mit einem Basissatz i.H.v. 250 Euro versorgt werden[155]. Dieser Satz ist nach oben anpassbar, so sollen das Einkommen der Eltern und das Alter des Kindes eine entscheidende Rolle spielen und sich auf den Satz auswirken. Der Basisbetrag würde sich nach den Vorstellungen der SPD bei Familien mit niedrigem Einkommen und einem über 14 Jahre alten Kind auf maximal 478 Euro erhöhen[156]. Neben der Einführung der Kindergrundsicherung sollen auch Kitas flächendeckend beitragsfrei, kostenlose Ganztagsangebote für Grundschüler, Ganztagsangebote für alle Schüler sowie freie Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Kinder installiert werden[157]. Gleichzeitig soll der Steuervorteil für Betreuung, Erziehung und Ausbildung auf maximal 250 Euro pro Kind und Jahr sinken[158]. Als zweite Säule hat die SPD ebenfalls die Einführung einer s.g. „Kinderkarte“ mit einem Teilhabekonto i.H.v. monatlich 30 Euro ins Gespräch gebracht, welche für gebührenpflichtige Angebote wie Sportvereine, Schwimmbäder oder ähnliches genutzt werden kann[159]. Diese Pläne werden auch von Bündnis90/ die Grünen und „die Linke“ unterstützt, deren Vorschläge allerdings erheblich höhere Basistarife beinhalten[160]. Die SPD rechnet bei der Einführung einer Kindergrundsicherung mit Mehrausgaben i.H.v. 11 Mrd. Euro[161]. Ziel ist es, Deutschland zum kinderfreundlichsten Land innerhalb der EU zu machen und Kinderarmut zu bekämpfen[162]. Zur Finanzierung der Kindergrundsicherung wurden jedoch keine Angaben gemacht.

---

154 https://www.welt.de/wirtschaft/article203815260/SPD-plant-neues-Kindergeld-zwischen-250-Euro-und-478-Euro.html, abgerufen am 04.12.2019 um 15:45 Uhr.

155 https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/, abgerufen am 05.12.2019 um 12:50 Uhr.

156 https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/modell-kinder-grundsicherung-reform-kindergeld-spd-100.html, abgerufen am 05.12.2019 um 12:54 Uhr.

157 https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/, abgerufen am 05.12.2019 um 12:50 Uhr.

158 https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/modell-kinder-grundsicherung-reform-kindergeld-spd-100.html, abgerufen am 05.12.2019 um 12:54 Uhr.

159 https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/, abgerufen am 05.12.2019 um 12:50 Uhr.

160 https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/modell-kinder-grundsicherung-reform-kindergeld-spd-100.html, abgerufen am 05.12.2019 um 12:54 Uhr.

161 https://www.welt.de/wirtschaft/article203815260/SPD-plant-neues-Kindergeld-zwischen-250-Euro-und-478-Euro.html, abgerufen am 04.12.2019 um 15:45 Uhr.

162 https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/, abgerufen am 05.12.2019 um 12:50 Uhr.

Das Modell der SPD stößt nicht nur auf Gegenliebe. CDU/CSU, FDP und die AfD lehnen eine allgemeine Kindergrundsicherung mit Verweis auf eine bedarfsgerechte Leistung, der Belohnung von nicht Arbeitenden oder die Nichtlösung von Problemen durch höhere Geldleistungen ab[163].

7.4. Kindergeldregelungen auf europäischer Ebene

Neben der Möglichkeit Änderungen auf nationaler Ebene durchzuführen, ist auch eine Kindergeldregelung auf europäischer Ebene denkbare. Aus deutscher Sicht setzt sich die Bundesregierung seit Jahren für eine europäische Regelung des Kindergeldes ein und strebt eine Anpassung der Zahlungen an die Lebenshaltungskosten an[164]. Ein eigener Vorschlag der EU-Kommission wurde bisher nicht vorgelegt. Dies ist auch dem Umstand gedingt, dass durch die stark unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten eine supranationale Lösung schwierig bis gar nicht umzusetzen zu sein scheint. Im Hinblick auf die ursprüngliche Gründungsidee der EU, nämlich der Schaffung einer gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftszone auf dem europäischen Kontinent und der damit verbundenen Abgabe von nationalen staatlichen Kompetenzen an die EU, werden die einzelnen Mitgliedstaaten keine weiteren Kompetenzen im Bereich Soziales abgeben und dadurch bereit sein ein weiteres Stückchen Selbständigkeit aufzugeben.

Fraglich ist jedoch, wie eine umsetzbare europäische Lösung aussehen könnte.

Zunächst einmal besteht die Möglichkeit Verordnungen zu ändern, sodass nur der Staat, in welchem ein Kind wohnhaft ist, für die Familienleistung nach den nationalen Gesetzen aufkommen muss. Diese Lösung wäre wahrscheinlich sehr einfach umzusetzen, würde aber den Gleichheitsgrundsatz komplett untergraben, da jemand mit ausländischer Staatsbürgerschaft, der in das Sozialsystem eines anderen Staates einzahlt genau die gleichen Rechte aus diesem erwirbt wie ein Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaates. Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes müsste aus diesem Grund sichergestellt werden, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates nur in ihrem Heimatstaat in das Sozialsystem einzahlen, egal in welchem Mitgliedstaat sie arbeiten.

---

163 https://www.welt.de/wirtschaft/article203815260/SPD-plant-neues-Kindergeld-zwischen-250-Euro-und-478-Euro.html, abgerufen am 04.12.2019 um 15:45 Uhr.

164 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kindergeldanspruch-ist-meist-rechtens-1509534 abgerufen am 06.12.2019 um 9:26 Uhr.

Weiterhin kann man die aktuellen nationalen Regelungen auf die EU-Ebene übernehmen. Dies bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat seine momentanen Ausgaben an die EU überweist und die Familienleistungen über diese ausgezahlt werden. Bei Beibehaltung der aktuellen Beträge der Familienleistungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten käme dieses System allerdings einer Indexierung gleich, welche die EU strikt ablehnt. Eine andere Alternativ-Indexierung wäre das österreichische Modell. Hierbei passt man die Leistungen von einem Basiswert ausgehend an das jeweilige Verbraucherpreisniveau der Mitgliedstaaten an, was allerdings ebenfalls auf eine ablehnende Haltung der Europäischen Kommission stoßen wird. Ebenso wäre es denkbar, dass an alle Berechtigten in der EU ein durchschnittlicher oder der aktuelle Höchstsatz an Familienbeihilfe ausgezahlt wird. Bei diesem Modell stellt sich allerdings die Frage der Finanzierung und der Finanzierbarkeit, da die heutigen Geldgeberländer der EU damit noch weitaus höhere Zahlungen leisten würden als bisher bereits. Bevor diese Modelle in die Wirklichkeit umsetzbar sind, muss innerhalb Europas zunächst ein Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühl erzeugt werden. Das Sozialsystem eines Mitgliedstaats ist eng mit der nationalen Identität und der Staatsbürgerschaft verbunden und daher ist die Solidarität untereinander die Voraussetzung für die Funktionalität von Sozialpolitik[165]. Die Schaffung einer europäischen Staatsbürgerschaft und eines „sozialen Europas“ wären daher für eine erfolgreiche Umsetzung der europäischen Sozialpolitik ein wichtiges Grundelement[166]. Neben der fehlenden gemeinsamen europäischen Identität bei den EU-Bürgerinnen und Bürgern ist auch die starke wirtschaftliche Orientierung der EU ein Grund für eine schwierige Integration der sozialen Politik. Eine schrittweise Entwicklung der EU zur Wirtschafts- und Sozialunion wird ein langwieriger Prozess und kann daher keine Antwort auf das aktuelle Problem mit den Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland sein.

Zurzeit scheint eine Regelung im Bereich der Sozialsysteme und speziell im Bereich des Kindergeldes auf europäischer Ebene nicht umsetzbar, da die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung nicht gegeben sind.

165 https://www.boell.de/de/2018/06/13/ein-soziales-europa-ein-europa-fuer-alle, abgerufen am 02.12.2019 um 14:23 Uhr.

166 https://www.boell.de/de/2018/06/13/ein-soziales-europa-ein-europa-fuer-alle, abgerufen am 02.12.2019 um 14:23 Uhr.

8. Fazit

„Sind Kindergeldzahlungen ins Ausland ungerecht?“
Diese Frage stellte sich zu Beginn dieser Diplomarbeit und es wurde versucht eine eindeutige Antwort auf die genannte Frage zu finden.

In einer kleinen nicht repräsentativen Umfrage per Instagram habe ich die Frage „Sind Kindergeldzahlungen ins Ausland ungerecht?“ gestellt[167]. Nach 17 Stunden Abstimmzeit sagen ca. 66% der Teilnehmer[168], dass Kindergeldzahlungen ins Ausland ungerecht sind. Etwa 34% der Teilnehmer verneinen die Frage nach der Ungerechtigkeit hingegen. Zur Abstimmung mit Ja oder Nein haben einige Nutzer auch eine kurze Stellungnahme geschrieben, warum sie die Auslandszahlungen ungerecht finden oder nicht finden. Unter anderen wurde bei den Befürworten der Frage erwähnt, dass das Geld auch gut im eigenen Land gebraucht werden könnte, die Verwendung zu Gunsten des Kindes im Ausland nicht nachweisbar wäre und vor allem, dass es auch verstärkt zu Missbrauch des Sozialsystems führen kann. Unter den Teilnehmern welche mit „Nein“ geantwortet haben, wurde unter anderem auf das deutsche Steuerrecht hingewiesen, aus welchem sich die Auslandzahlungen insoweit begründen lassen. Andere Nutzer, welche mit „Nein“ stimmten, sahen die Ungerechtigkeit dann nicht gegeben, wenn das Kind in Deutschland geboren sei bzw. die deutsche Staatangehörigkeit besitzt und sich trotzdem in Ausland aufhält. Obwohl die Frage ohne weitere Informationen gestellt wurde, kamen so gut wie keine Rückfragen der Teilnehmer. Lediglich 2 der Teilnehmer wollten weitere Informationen bevor sie zu einer Meinungsabgabe bereit waren. Zusammenfassend ist es erschreckend, wie viele Teilnehmer sich ohne weitere Nachfragen dafür oder dagegen entschieden haben. An den zusätzlichen Antworten ist zu erkennen, dass ein großer Teil der Nutzer vorher mit diesem Thema nicht in Berührung gekommen ist und nicht wissen konnte, welche Zahlungen aus welchem Grund überhaupt geleistet werden.

Abschließend stellt sich jedoch heraus, dass die Antwort nicht ja oder nein lauten kann. Auf Grund der europäischen Freizügigkeit, von der alle EU-Bürgerinnen und Bürger profitieren, wäre kein anderer Gedanke möglich als die Ungerechtigkeit zu verneinen. Für Deutschland bzw. die deutschen Steuerzahler scheint ein Betrag

---

167 Anhang 4, Bild 1 – Bild 8.

168 36 Teilnehmer davon 25 Ja-Stimmen (21 gültig, da 4 Accounts gelöscht wurden), 11 Nein-Stimmen.

i.H.v. 400 Millionen Euro an Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland eine hohe Belastung zu sein. Deutschland ist durch diese Zahlungen nicht nur finanziell belastet, sondern gewinnt auch gut ausgebildete Fachkräfte aus anderen Mitgliedstaaten, die den Fachkräftemangel in Deutschland teilweise ausgleichen und zum Sozial- und Steuersystem beitragen.

In Deutschland wurde dennoch über eine Anpassung der Zahlungen von Kindergeld ins Ausland diskutiert und ein passender Gesetzentwurf vorgelegt. Eine Verabschiedung des Gesetzes erfolgte hingegen nicht. Hintergrund ist das durch die Europäische Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, denn der deutsche Gesetzentwurf sah ebenso eine Indexierung des Kindergeldes auf Grundlage der verschiedenen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Im Verlauf dieser Arbeit wurden die Funktionsweise des Kindergeldes und dessen geschichtliche sowie steuerrelevante Entwicklung beschrieben und u.a. mit Kindergeldregelungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten verglichen. Es folgte eine Auswertung der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Zahlbeträge insbesondere ab dem Jahr 2011. Im Zusammenhang mit dieser wurde ebenso untersucht, welche Berechtigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit die größten Empfängergruppen, neben der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen, darstellen. Des Weiteren konnte auf Vorwürfe über Sozialleistungsmissbrauch durch bestimmte Personengruppen, die Berichterstattung in den Medien sowie auf staatliche Gegenmaßnahmen eingegangen werden. Es folgte die Beleuchtung des aktuellen Vorgehens Österreichs, mittels der Indexierung des Kindergeldes, gegen die s.g. „Überkompensation“ und das daraufhin eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich. Schlussendlich konnten Lösungsvorschläge gemacht werden, die dazu führen können, die aktuellen Regelungen gerechter zu gestalten oder eine gemeinsame europäische Lösung zu finden.

Eine Anfrage an verschiedene Fraktionen im deutschen Bundestag blieb teilweise unbeantwortet oder wurde mit allgemeinen Hinweisen und Erklärungen ad acta gelegt. Die Partei „die Linke“ schrieb in Ihrer Antwort, angesprochen auf den o.g. Lösungsvorschlag zur Halbierung des Kindergeldes etwa: „…wir spekulieren nicht, was zukünftig möglicherweise passieren könnte. Die jährlichen Ausgaben fürs Militär betragen ca. 13 Prozent des Bundeshaushalts. Ehe Sie das Kindergeld kürzen

wollen, sollten Sie einfach mal in den Haushalt schauen oder auch in die gegenwärtige Steuergesetzgebung, die dazu führt, dass im reichen Deutschland Arme ärmer werden, Reiche reicher und viele Leute nun Angst vor Altersarmut haben“[169]. Da die Antworten der Fraktionen insgesamt eher bescheiden ausfielen, wurden diese innerhalb dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt.

Blendet man Betrugsfälle im Bereich des Kindergelds aus, kann man letztendlich trotz allem sagen, dass die Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland im Zusammenhang mit der deutschen Gesetzgebung gerechtfertigt sind. Eine Indexierung, welche allein auf Grund eines Indikators durchgeführt wird, um die Zahlungen gerechter zu machen, stellt keine Lösung dar, wenn nicht weitere Faktoren in die Indexierung einfließen. Zu diesen Faktoren müssen dann die Bedürftigkeitsprüfung oder eine Härtefallregelung zählen. Der damit verbundene Bürokratieaufwand würde aber wahrscheinlich das eingesparte Geld aufbrauchen. Um die Sozialsysteme aber in der Summe gerechter zu machen, müssten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch in diesem Bereich viel näher zusammenrücken, zusammenarbeiten und ein Stück weit ihre Souveränität aufgeben. Unter Angesicht der jüngsten politischen Geschehnisse, wie dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union oder den nationalistischen Bewegungen in einigen Mitgliedstaaten, kann eine weitere Annährung der Mitgliedstaaten in sozialen Angelegenheiten in Frage gestellt werden.

Abschließend kann man sagen, dass jeder die Frage nach der Gerechtigkeit der Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland für sich persönlich beantworten muss. Ich persönlich bin der Meinung, dass Zahlungen ins Ausland insoweit und auch ungekürzt gerechtfertigt sind, solange zumindest ein Elternteil in Deutschland arbeitet, Steuern bezahlt und zum Sozialsystem beiträgt. Der deutsche Staat sollte weiterhin gegen Sozialleistungsbetrug vorgehen, damit aus der jetzigen Gerechtigkeit des aktuellen Kindergeldsystems nicht irgendwann eine Ungerechtigkeit werden kann. Dazu sollte die deutsche Regierung ebenso eine europäische Lösung mit Hilfe der Europäischen Kommission anstreben.

Diese Arbeit entspricht dem aktuellen Stand vom 31.12.2019.

---

169 Vgl. Anhang 3, Nachricht 3.1., Nachricht 3.2. und Nachricht 3.3.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1

Tabelle 1:	Kindergeld-Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Auswahl)

Anhang 2

Tabelle 2.1.	Kindergeld - Entwicklung seit 1975: Kindergeldberechtigte
Tabelle 2.2.	Kindergeld - Entwicklung seit 1975: Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird
Tabelle 2.3.	Kindergeld- Kinder nach Rechtsgrundlage EStG/BKGG nach Staatsangehörigkeit der Berechtigten
Tabelle 2.4.	Kindergeld- Kinder nach Rechtsgrundlage EStG/BKGG nach Staatsangehörigkeit der Kinder
Tabelle 2.5.	Auswirkung der österreichischen Indexierung auf die Zahlbeträge
Diagramm 2.1.	Entwicklung der Anzahl der KG- Berechtigten
Diagramm 2.2.	Entwicklung der Anzahl der KG-Kinder
Diagramm 2.3.	Kindergeld - Entwicklung seit 1975: Durchschnittliche Kinderzahl je Berechtigtem
Diagramm 2.4.	Zusammengefasste Geburtenziffern in West- und Ostdeutschland 1945 – 2016
Diagramm 2.5.	Vergleich von Zahlungen, Anzahl der Kinder und Anzahl der Berechtigten
Diagramm 2.6.	Vergleich der Zahlungen an die größte Gruppen mit ausländischer Staatsangehörigkeit
Diagramm 2.7.	Vergleich der Zahlungen an die Top 5 zwischen 2011 und 2018
Diagramm 2.8.	Kindergeldkinder mit Wohnsitz im Ausland
Diagramm 2.9.	Kindergeldkinder mit Wohnsitz im Ausland (prozentual)

Diagramm 2.10. Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland
Diagramm 2.11. Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland (prozentual)
Diagramm 2.12. Anpassungsfaktoren Indexierung in Österreich
Diagramm 2.13. Zahlbeträge nach Indexierung zwischen 0 und 3 Jahre

Anhang 3

Nachricht 3.1. Anfrage an Bundestagsfraktionen
Nachricht 3.2. Antwort der Linksfraktion
Nachricht 3.3. Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Anhang 4

Bild 1: Umfrage Instagram
Bild 2: Umfrage Instagram
Bild 3: Umfrage Instagram
Bild 4: Abstimmungsergebnis
Bild 5: Antworten
Bild 6: Antworten
Bild 7: Antworten
Bild 8: Antworten

Anhang 1

Tabelle 1: Kindergeld-Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Auswahl)[170]

	Frankreich	Österreich	Polen	Rumänien
Grundprinzipien und Berechtigte	Kindergeld, Kleinkindbeihilfe, Familienzuschlag, Alterszuschlag Universelles System, aus Beiträgen der Arbeitgeber und Selbständigen und einem Teil des Allgemeinen Sozialbeitrags finanziert. Alle Personen mit dauerhaftem rechtmäßigem Aufenthalt und mindestens 2 zu unterhaltende Kinder.	Kindergeld, Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag Familienbeihilfe als ein aus Arbeitgeberbeiträgen und Steuern finanziertes universelles System für alle Einwohner. Anspruch: grds. Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben.	Kindergeld, „500 Plus“ (Leistung zur Kindererziehung) Steuerfinanziertes universelles System für alle Einwohner. Die Leistungsberechtigten müsse polnische Staatsbürger sein.	alocaţia de stat pentru copii (staatliche Beihilfe für Kinder) Steuerfinanziertes obligatorisches und universelles System. Alle Einwohner.
Wohnort des Kindes, sonstige Bedingungen und Altersgrenzen	Wohnsitz des Kindes im Staatgebiet. Einkünfte der Kinder: mtl. Nettoeinkommen unter 918,35 €. 20 Jahre.	Grds. besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für jene Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten. Einkommen des Kindes bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres irrelevant. Normal: 18 Jahre 24 Jahre: u.a. Berufsausbildung/ -fortbildung	Aufenthaltsvoraussetzungen müssen nur von Ausländern erfüllt werden, die keine EU-Bürger sind und sich in Polen aufhalten. Kindergeld: Unter 18 Jahren bis 21 bei weiterer Schuldbildung bis 24 bei fortlaufender Ausbildung und Behinderung	Wohnsitz oder Aufenthalt in Rumänien. 18 Jahre. Darüber hinaus bis zum Abschluss einer weiterführenden Schule oder bis zu einem postsekundären Abschluss.

170 Vollständige Tabelle: WD 4 – 3000 – 028/19, Wissenschaftlicher Dienst Deutschen Bundestag

Leistungen	Pro Monat 2 Kinder: € 131,16 3 Kinder: € 299,20 4 Kinder: € 467,24	Familienbeihilfe pro Kind monatlich € 114, ab Vollendung 3. Lebensjahr: € 121,90; ab Vollendung 10. Lebensjahr: € 141,50; ab Vollendung 19. Lebensjahr: € 165,10. + Zuschläge ab dem 2. Kind Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind i.H.v. € 20,00 mtl. Zusätzlich € 155,90 mtl. für erheblich behinderte Kinder Schulstartgeld i.H.v. € 100,00 im September für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren Kinderabsetzbetrag: € 58,40 mtl. pro Kind Kinderbetreuungsgeld: entspricht in Grundzügen dem deutschen Elterngeld	Die monatlichen Beträge pro Kind hängen vom Alter ab: unter 5 Jahren: € 22, (95 PLN); 5 -18 Jahre: € 28, (124 PLN); 18 -24 Jahre: € 31, (135 PLN). Keine Leistungen, wenn das Pro-Kopf- Einkommen der Familien € 154 monatlich übersteigt (€ 175 bei Familien mit einem Kind mit Behinderung). Erziehungsgeld (500+) 500 PLN monatlich Für das Zweite und jedes weitere Kind, einkommensunabhängig Für das erste/ einzige Kind, wenn Einkommen < 800 PLN netto pro Person und Monat	Monatlich gezahlt an die Eltern bis das Kind 14 Jahre alt ist. Der Betrag variiert entsprechend dem Alter des Kindes und dem SRI[171]. Jahre(n): bis zu 2 0,4*SRI 2 bis 18 0,168*SRI 18 bis Schulabschluss/ Postsekundärer Abschluss 0,168*SRI Kinder mit Behinderungen: Der monatliche Betrag liegt bei 0,4*SRI für Kinder im Alter zwischen 3 und 18 Jahren.

[171] SRI = sozialer Referenzindikator = 500 RON (€ 107).

Anhang 2

Tabelle 2.1.

Kindergeld - Entwicklung seit 1975: Kindergeldberechtigte[172]					
Berechtigte gesamt und getrennt nach dt. und ausl. Staatsangehörigkeit (Monatswerte)					
Bund	Dezember 2018				
	Berechtigte				
		deutsche Staatsangehörige		ausländische Staatsangehörige	
Jahr	Gesamt	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1975	7.332.718	6.468.418	88,21%	864.300	11,79%
1980	6.931.684	6.147.116	88,68%	784.568	11,32%
1985	6.408.066	5.722.124	89,30%	685.942	10,70%
1990	6.206.341	5.473.302	88,19%	733.039	11,81%
1991*	7.792.316	7.027.396	90,18%	764.920	9,82%
1992	7.825.112	7.055.693	90,17%	769.419	9,83%
1993	7.849.232	7.069.059	90,06%	780.173	9,94%
1994	7.872.536	7.095.656	90,13%	776.880	9,87%
1995	7.960.317	7.175.901	90,15%	784.416	9,85%
1996**	8.454.243	7.589.286	89,77%	864.957	10,23%
1997	8.564.748	7.659.707	89,43%	905.041	10,57%
1998	8.637.622	7.711.489	89,28%	926.133	10,72%
1999	8.789.937	7.826.042	89,03%	963.895	10,97%
2000	8.864.657	7.919.401	89,34%	945.256	10,66%
2001	8.937.350	7.972.323	89,20%	965.027	10,80%
2002	9.034.016	8.042.951	89,03%	991.065	10,97%
2003	9.118.387	8.076.488	88,57%	1.041.899	11,43%
2004	9.192.886	8.126.144	88,40%	1.066.742	11,60%
2005	9.186.238	8.015.627	87,26%	1.170.611	12,74%
2006	9.205.501	8.016.413	87,08%	1.189.088	12,92%
2007	9.106.417	8.000.002	87,85%	1.106.415	12,15%
2008	8.950.613	7.873.766	87,97%	1.076.847	12,03%
2009	8.866.003	7.793.721	87,91%	1.072.282	12,09%
2010	8.820.154	7.743.726	87,80%	1.076.428	12,20%
2011	8.761.441	7.675.897	87,61%	1.085.544	12,39%
2012	8.802.078	7.684.163	87,30%	1.117.915	12,70%
2013	8.761.901	7.618.615	86,95%	1.143.286	13,05%
2014	8.825.561	7.609.282	86,22%	1.216.279	13,78%
2015	8.828.091	7.559.854	85,63%	1.268.237	14,37%
2016	8.918.838	7.507.889	84,18%	1.410.949	15,82%
2017	9.029.137	7.502.422	83,09%	1.526.715	16,91%
2018	**9.299.143**	**7.669.629**	**82,48%**	**1.629.514**	**17,52%**

* Ab 1991 einschließlich der neuen Bundesländer

** Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Steuergesetz 1996 (u.a. Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf Vollendung des 18. Lebensjahres, Erhöhung des Grenzbetrages anspruchsschädlicher Einkünfte und Bezüge bei Kindern über 18. J.)

172 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 17.

Tabelle 2.2.

Kindergeld - Entwicklung seit 1975: Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird[173]					
Kinder gesamt und getrennt nach dt. und ausl. Staatsangehörigkeit (Monatswerte)					
Bund	Dezember 2018				
	Kinder				
		deutsche Staatsangehörige		ausländische Staatsangehörige	
Jahr	Gesamt	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1975	14.065.285	12.137.042	86,29%	1.928.243	13,71%
1980	12.541.132	10.693.731	85,27%	1.847.401	14,73%
1985	10.664.431	9.214.747	86,41%	1.449.684	13,59%
1990	10.203.026	8.755.816	85,82%	1.447.210	14,18%
1991*	12.751.708	11.267.207	88,36%	1.484.501	11,64%
1992	12.815.888	11.342.172	88,50%	1.473.716	11,50%
1993	12.884.964	11.405.428	88,52%	1.479.536	11,48%
1994	12.875.221	11.438.556	88,84%	1.436.665	11,16%
1995	13.065.836	11.613.424	88,88%	1.452.412	11,12%
1996**	14.114.023	12.489.472	88,49%	1.624.551	11,51%
1997	14.331.820	12.633.374	88,15%	1.698.446	11,85%
1998	14.450.926	12.724.248	88,05%	1.726.678	11,95%
1999	14.712.743	12.911.945	87,76%	1.800.798	12,24%
2000	14.826.704	13.060.704	88,09%	1.766.000	11,91%
2001	14.940.141	13.149.245	88,01%	1.790.896	11,99%
2002	15.106.989	13.205.157	87,41%	1.901.832	12,59%
2003	15.163.135	13.213.388	87,14%	1.949.747	12,86%
2004	15.263.590	13.265.767	86,91%	1.997.823	13,09%
2005	15.211.854	13.190.459	86,71%	2.021.395	13,29%
2006	15.233.503	13.176.958	86,50%	2.056.545	13,50%
2007	15.023.842	12.952.503	86,21%	2.071.339	13,79%
2008	14.767.444	12.735.021	86,24%	2.032.423	13,76%
2009	14.602.881	12.576.301	86,12%	2.026.580	13,88%
2010	14.508.104	12.473.868	85,98%	2.034.236	14,02%
2011	14.387.457	12.344.077	85,80%	2.043.380	14,20%
2012	14.503.389	12.401.662	85,51%	2.101.727	14,49%
2013	14.419.480	12.282.873	85,18%	2.136.607	14,82%
2014	14.533.346	12.272.984	84,45%	2.260.362	15,55%
2015	14.547.808	12.198.060	83,85%	2.349.748	16,15%
2016	14.718.161	12.112.727	82,30%	2.605.434	17,70%
2017	14.971.601	12.125.314	80,99%	2.846.287	19,01%
2018	**15.456.836**	**12.416.500**	**80,33%**	**3.040.336**	**19,67%**

* Ab 1991 einschließlich der neuen Bundesländer
** Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Steuergesetz 1996 (u.a. Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf Vollendung des 18. Lebensjahres, Erhöhung des Grenzbetrages anspruchsschädlicher Einkünfte und Bezüge bei Kindern über 18. J.)

173 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 18.

Tabelle 2.3.[174]

Kindergeld- Kinder nach Rechtsgrundlage EStG/BKGG nach Staatsangehörigkeit der Berechtigten						
Berechtigte nach Staatsangehörigkeit - Gesamt sowie Aufgliederung nach Wohnsitz						
Bund Dezember 2018						
	Berechtigte					
	insgesamt		Wohnsitz			
Staatsangehörigkeit der Berechtigten	Personen	in %	Deutschland	in %	Ausland	in %
insgesamt	9.299.143	100%	9.203.162	98,97%	95.981	1,03%
Deutschland	7.669.629	82,48%	7.655.769	99,82%	13.860	0,18%
Algerien	1.551	0,02%	1.549	99,87%	2	0,13%
Belgien	3.074	0,03%	2.383	77,52%	691	22,48%
Bosnien-Herzegowina	29.113	0,31%	29.091	99,92%	22	0,08%
Bulgarien	53.791	0,58%	53.266	99,02%	525	0,98%
Dänemark	1.704	0,02%	1.600	93,90%	104	6,10%
Estland	940	0,01%	922	98,09%	18	1,91%
Finnland	1.232	0,01%	1.212	98,38%	20	1,62%
Frankreich	22.791	0,25%	12.698	55,71%	10.093	44,29%
Griechenland	48.493	0,52%	48.121	99,23%	372	0,77%
Großbritannien	9.203	0,10%	9.139	99,30%	64	0,70%
Irland	1.130	0,01%	1.119	99,03%	11	0,97%
Island	170	0,00%	168	98,82%	2	1,18%
Italien	81.375	0,88%	80.590	99,04%	785	0,96%
Kanada	367	0,00%	363	98,91%	4	1,09%
Kosovo	23.168	0,25%	23.157	99,95%	11	0,05%
Kroatien	62.032	0,67%	59.357	95,69%	2.675	4,31%
Lettland	5.404	0,06%	5.248	97,11%	156	2,89%
Liechtenstein	185	0,00%	185	100%	0	0,00%
Litauen	7.810	0,08%	7.473	95,69%	337	4,31%
Luxemburg	537	0,01%	528	98,32%	9	1,68%
Malta	74	0,00%	72	97,30%	2	2,70%
Marokko	12.741	0,14%	12.734	99,95%	7	0,05%
Mazedonien	14.866	0,16%	14.863	99,98%	3	0,02%
Montenegro	1.793	0,02%	1.793	100%	0	0,00%
Niederlande	15.725	0,17%	13.054	83,01%	2.671	16,99%
Norwegen	498	0,01%	494	99,20%	4	0,80%
Österreich	16.430	0,18%	15.408	93,78%	1.022	6,22%
Polen	175.470	1,89%	133.462	76,06%	42.008	23,94%
Portugal	20.539	0,22%	20.150	98,11%	389	1,89%
Rumänien	91.601	0,99%	89.737	97,97%	1.864	2,03%
Schweden	1.986	0,02%	1.953	98,34%	33	1,66%
Schweiz	2.943	0,03%	2.892	98,27%	51	1,73%
Serbien	59.817	0,64%	59.800	99,97%	17	0,03%
Slowakei	9.049	0,10%	7.763	85,79%	1.286	14,21%

174 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 11.

Slowenien	3.815	0,04%	3.752	98,35%	63	1,65%
ehem. Sowjet.	37.430	0,40%	37.410	99,95%	20	0,05%
Spanien	20.713	0,22%	20.200	97,52%	513	2,48%
Tschechien	22.525	0,24%	9.207	40,87%	13.318	59,13%
Türkei	296.903	3,19%	296.848	99,98%	55	0,02%
Tunesien	3.531	0,04%	3.528	99,92%	3	0,08%
Ungarn	27.583	0,30%	24.934	90,40%	2.649	9,60%
USA	2.052	0,02%	2.048	99,81%	4	0,19%
Zypern	125	0,00%	122	97,60%	3	2,40%
Übrige	437.235	4,70%	437.000	99,95%	235	0,05%

Tabelle 2.4.[175]

Kindergeld- Kinder nach Rechtsgrundlage EStG/BKGG nach Staatsangehörigkeit der Kinder						
Aufgliederung nach Wohnsitz						
Bund Dezember 2018						
	Kinder					
	insgesamt		Wohnsitz			
Staatsangehörigkeit der Berechtigten	Personen	in %	Deutschland	in %	Ausland	in %
insgesamt	15.456.836	100,00%	15.165.520	98,12%	291.316	1,88%
Deutschland	12.416.500	80,33%	12.381.487	99,72%	35.013	0,28%
Algerien	3.383	0,02%	3.376	99,79%	7	0,21%
Belgien	5.388	0,03%	4.220	78,32%	1.168	21,68%
Bosnien-Herzegowina	50.776	0,33%	50.092	98,65%	684	1,35%
Bulgarien	89.479	0,58%	82.336	92,02%	7.143	7,98%
Dänemark	3.009	0,02%	2.776	92,26%	233	7,74%
Estland	1.506	0,01%	1.453	96,48%	53	3,52%
Finnland	2.139	0,01%	2.080	97,24%	59	2,76%
Frankreich	38.950	0,25%	22.667	58,20%	16.283	41,80%
Griechenland	82.365	0,53%	79.091	96,03%	3.274	3,97%
Großbritannien	15.938	0,10%	15.757	98,86%	181	1,14%
Irland	2.017	0,01%	1.969	97,62%	48	2,38%
Island	313	0,00%	306	97,76%	7	2,24%
Italien	137.203	0,89%	133.631	97,40%	3.572	2,60%
Kanada	598	0,00%	591	98,83%	7	1,17%
Kosovo	49.005	0,32%	47.720	97,38%	1.285	2,62%
Kroatien	109.519	0,71%	87.964	80,32%	21.555	19,68%
Lettland	8.726	0,06%	7.999	91,67%	727	8,33%
Liechtenstein	320	0,00%	318	99,38%	2	0,63%
Litauen	12.219	0,08%	10.711	87,66%	1.508	12,34%
Luxemburg	876	0,01%	863	98,52%	13	1,48%

175 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 12.

Malta	134	0,00%	130	97,01%	4	2,99%
Marokko	29.896	0,19%	29.850	99,85%	46	0,15%
Mazedonien	30.451	0,20%	30.418	99,89%	33	0,11%
Montenegro	3.793	0,02%	3.718	98,02%	75	1,98%
Niederlande	29.149	0,19%	23.742	81,45%	5.407	18,55%
Norwegen	941	0,01%	935	99,36%	6	0,64%
Österreich	27.243	0,18%	25.449	93,41%	1.794	6,59%
Polen	286.303	1,85%	162.440	56,74%	123.863	43,26%
Portugal	32.952	0,21%	31.239	94,80%	1.713	5,20%
Rumänien	152.146	0,98%	129.775	85,30%	22.371	14,70%
Schweden	3.907	0,03%	3.829	98,00%	78	2,00%
Schweiz	5.062	0,03%	4.954	97,87%	108	2,13%
Serbien	127.290	0,82%	126.791	99,61%	499	0,39%
Slowakei	15.425	0,10%	10.657	69,09%	4.768	30,91%
Slowenien	6.528	0,04%	6.181	94,68%	347	5,32%
ehem. Sowjet.	60.996	0,39%	60.950	99,92%	46	0,08%
Spanien	37.551	0,24%	36.374	96,87%	1.177	3,13%
Tschechien	37.018	0,24%	14.176	38,29%	22.842	61,71%
Türkei	571.039	3,69%	570.158	99,85%	881	0,15%
Tunesien	7.045	0,05%	6.999	99,35%	46	0,65%
Ungarn	43.579	0,28%	31.947	73,31%	11.632	26,69%
USA	3.578	0,02%	3.565	99,64%	13	0,36%
Zypern	202	0,00%	189	93,56%	13	6,44%
Übrige	914.379	5,92%	913.647	99,92%	732	0,08%

Tabelle 2.5.[176] Auswirkung der österreichischen Indexierung auf die Zahlbeträge

Staat, in dem sich die Kinder ständig aufhalten	Indikator des Statistischen Amtes der Europäischen Union	Anpassungsfaktor	Angepasste Beträge für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats der Geburt	Angepasste Beträge für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet	Angepasste Beträge für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 10. Lebensjahr vollendet	Angepasste Beträge für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet
Belgien	109,0	1,028	117,19	125,31	145,46	169,72
Bulgarien	47,7	0,450	51,30	54,86	63,68	74,30
Dänemark	140,6	1,326	151,16	161,64	187,63	218,92
Deutschland	103,3	0,974	111,04	118,73	137,82	160,81
Estland	75,3	0,710	80,94	86,55	100,47	117,22
Finnland	121,1	1,142	130,19	139,21	161,59	188,54
Frankreich	107,9	1,017	115,94	123,97	143,91	167,91
Griechenland	84,1	0,793	90,40	96,67	112,21	130,92
Irland	123,7	1,166	132,92	142,14	164,99	192,51
Island	150,3	1,417	161,54	172,73	200,51	233,95
Italien	100,5	0,948	108,07	115,56	134,14	156,51
Kroatien	66,0	0,622	70,91	75,82	88,01	102,69
Lettland	71,2	0,671	76,49	81,79	94,95	110,78
Litauen	62,9	0,593	67,60	72,29	83,91	97,90
Luxemburg	125,1	1,180	134,52	143,84	166,97	194,82
Malta	82,0	0,773	88,12	94,23	109,38	127,62
Niederlande	111,0	1,047	119,36	127,63	148,15	172,86

176 318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, veröffentlicht im BGBl. II für die Republik Österreich, ausgegeben am 10. Dezember 2018, § 2 Abs. 2.

Norwegen	140,5	1,325	151,05	161,52	187,49	218,76
Österreich	**106,0**	**1,000**	**114,00**	**121,90**	**141,50**	**165,10**
Polen	53,6	0,505	57,57	61,56	71,46	83,38
Portugal	84,0	0,792	90,29	96,54	112,07	130,76
Rumänien	52,3	0,493	56,20	60,10	69,76	81,39
Schweden	125,8	1,186	135,20	144,57	167,82	195,81
Schweiz	161,2	1,520	173,28	185,29	215,08	250,95
Slowakei	68,0	0,641	73,07	78,14	90,70	105,83
Slowenien	83,8	0,790	90,06	96,30	111,79	130,43
Spanien	91,5	0,863	98,38	105,20	122,11	142,48
Tschechien	65,7	0,619	70,57	75,46	87,59	102,20
Ungarn	59,6	0,562	64,07	68,51	79,52	92,79
Vereinigtes Königreich	121,6	1,147	130,76	139,82	162,30	189,37
Zypern	87,8	0,828	94,39	100,93	117,16	136,70

Anpassungsfaktor	Anzahl der Staaten	
unter 0,7	9	große Abweichungen nach Unten
0,7-0,9	7	mittlere Abweichungen nach Unten
0,9-1,1	6	keine erheblichen Unterschiede
1,1-1,3	5	mittlere Abweichungen nach Oben
über 1,3	4	große Abweichungen nach Oben

Diagramm 2.1.[177]

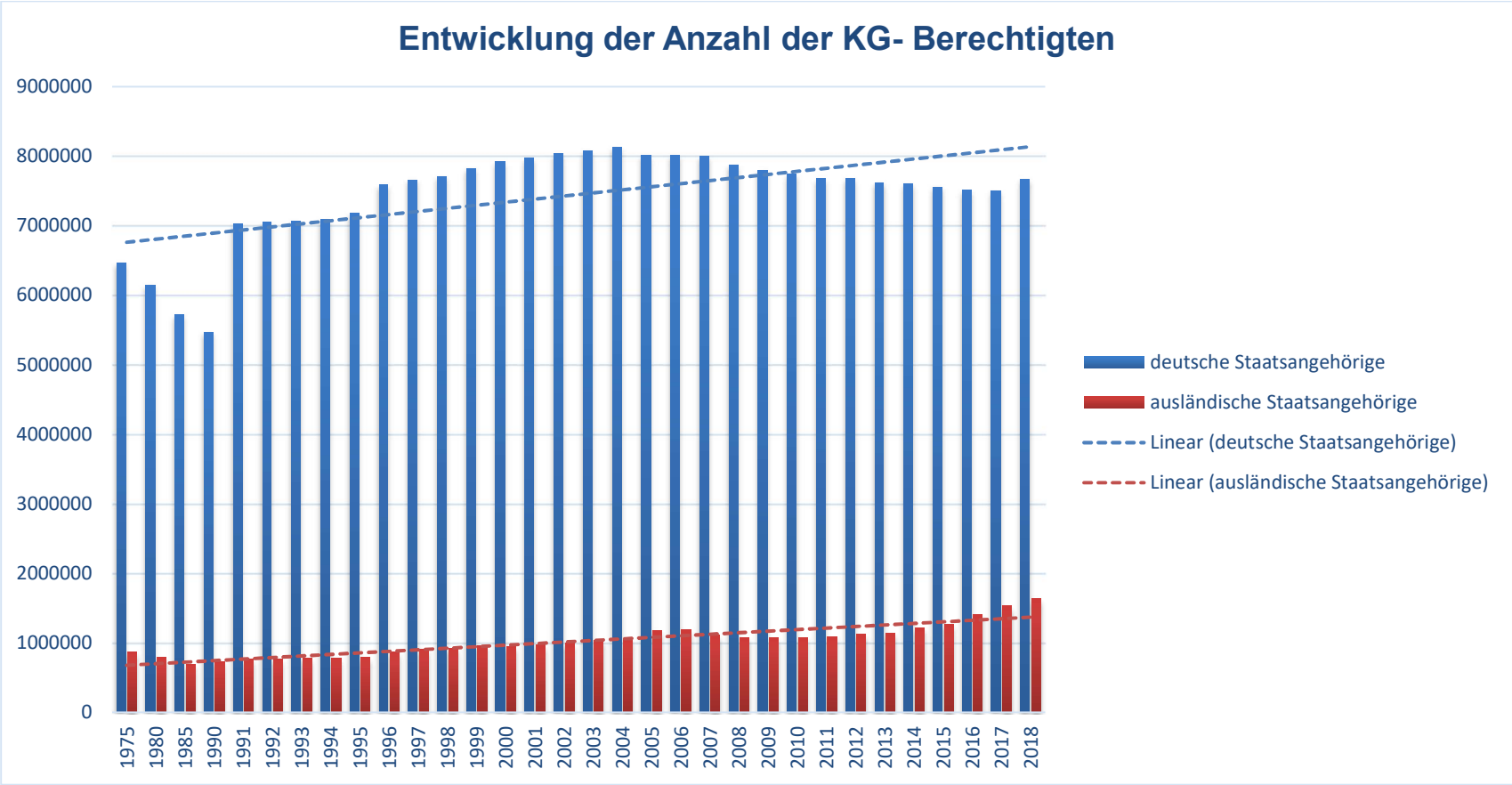

177 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.1., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.2. [178]

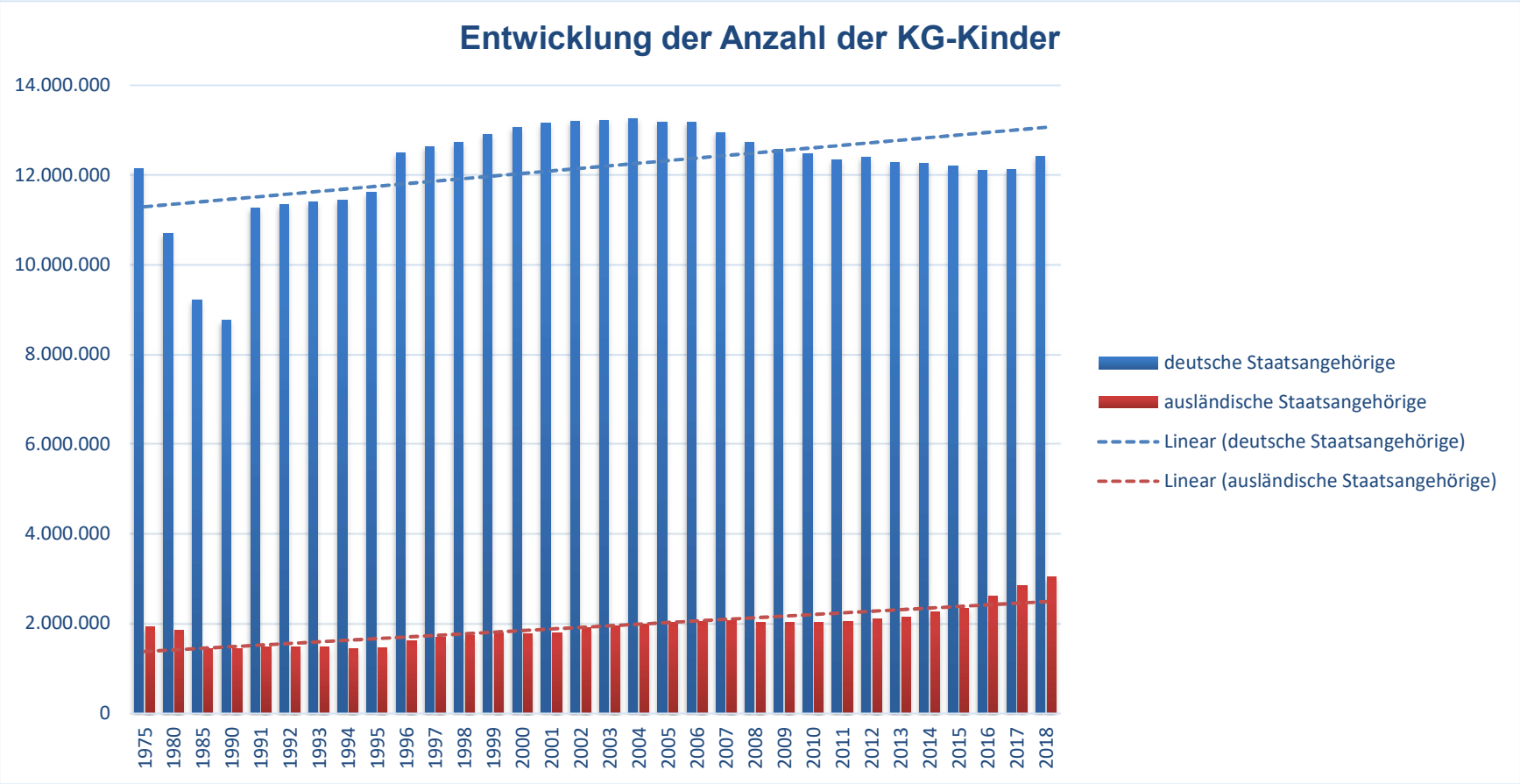

178 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.2., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.3. [179]

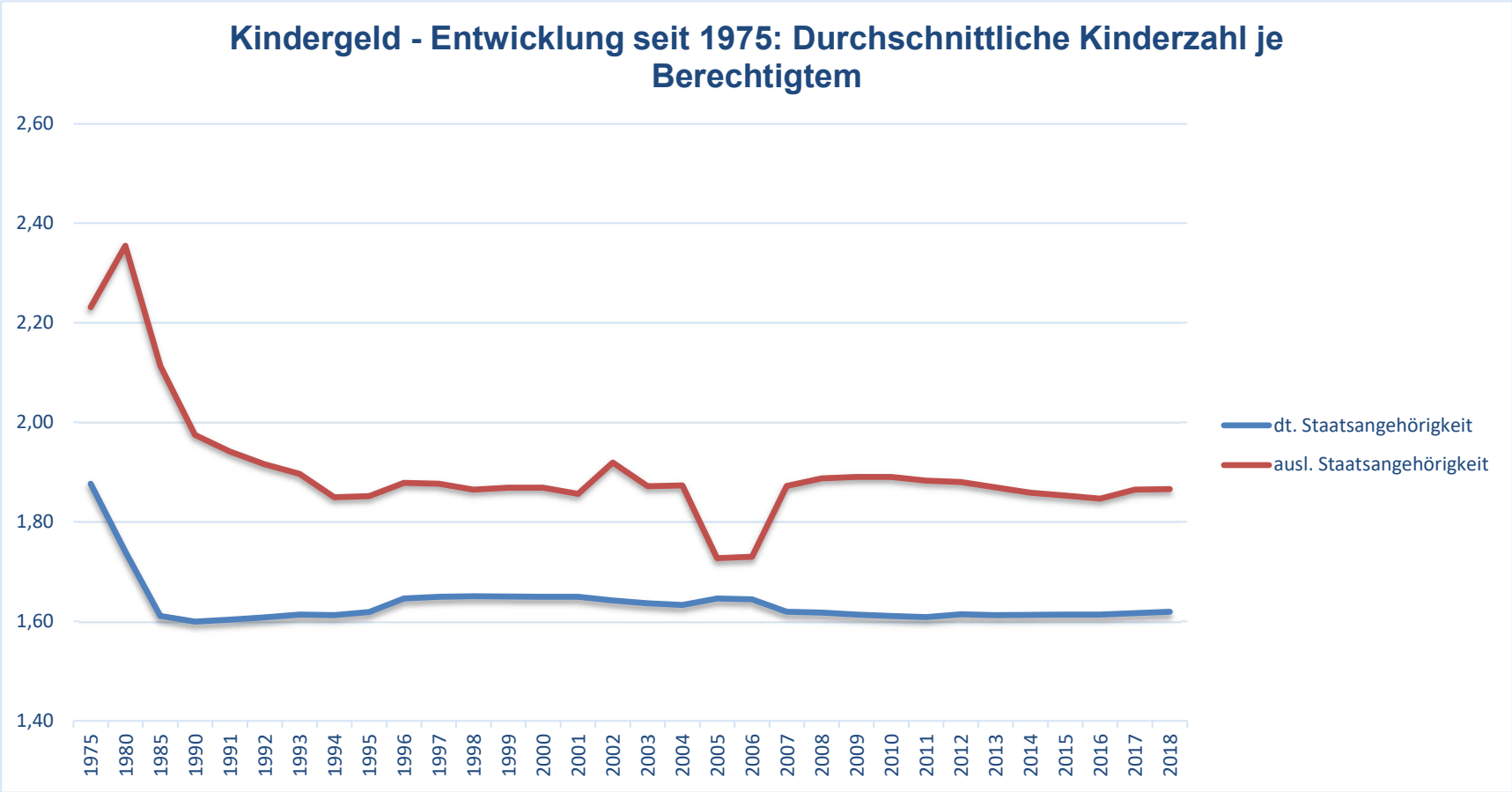

179 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS – Führungs-Informations-System der BA, S. 19.

Diagram 2.4.

Zusammengefasste Geburtenziffern in West- und Ostdeutschland, 1945 bis 2016
Zusammengefasste Geburtenziffer
3,0
2,5
2,0
1,5
1,0
0,5
1945 1950 1955 1960 1965 1970 1975 1980 1985 1990 1995 2000 2005 2010 2015
Früheres Bundesgebiet/ Westdeutschland*
Ehemalige DDR/ Ostdeutschland**
* ab 1990 ohne Berlin
** ab 1990 einschließlich Berlin
Datenquelle: Statistisches Bundesamt
© BiB 2018

Diagramm 2.5. [180]

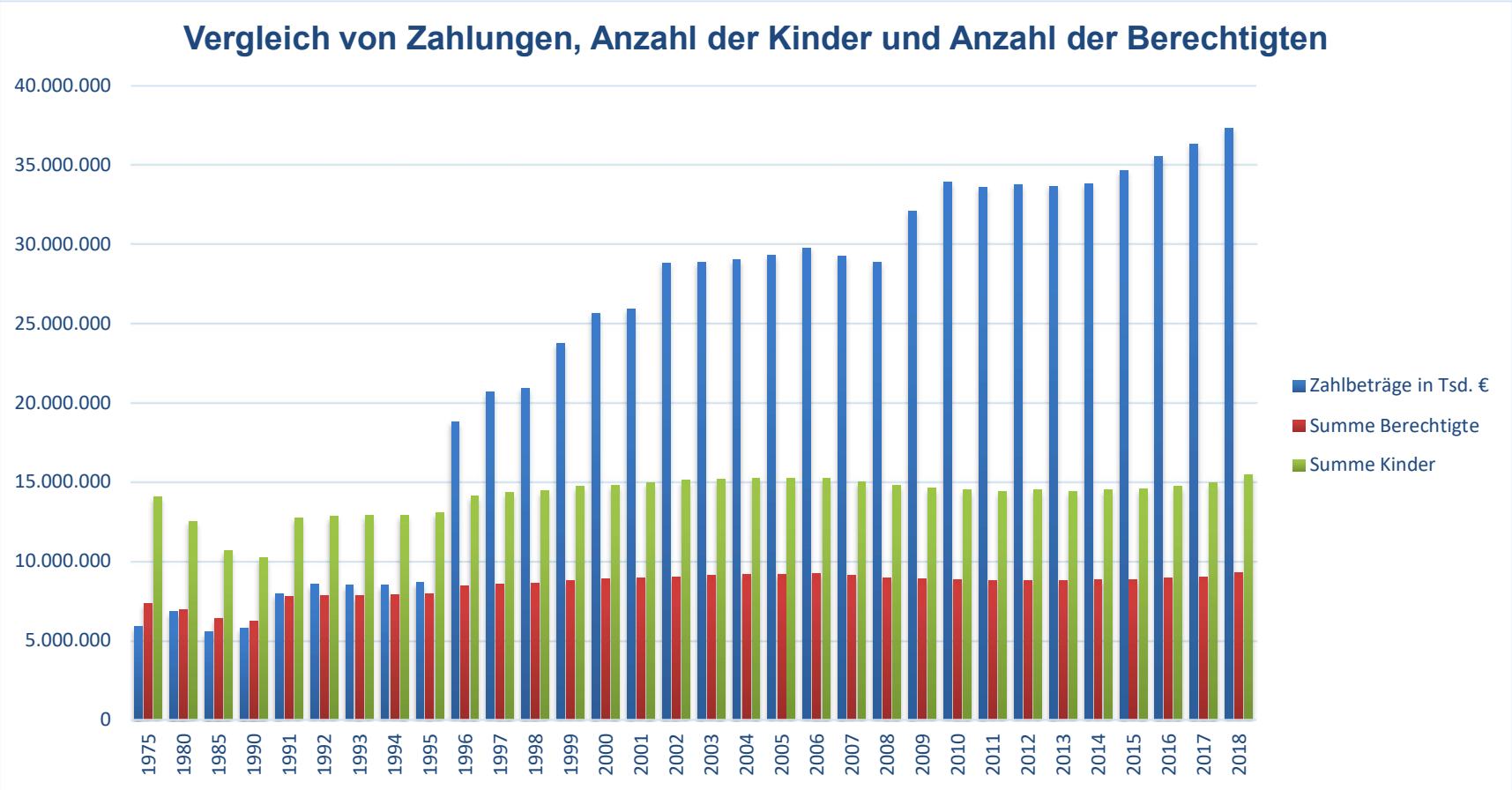

180 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS – Führungs-Informations-System der BA, S. 17,18,20.

Diagramm 2.6. [181]

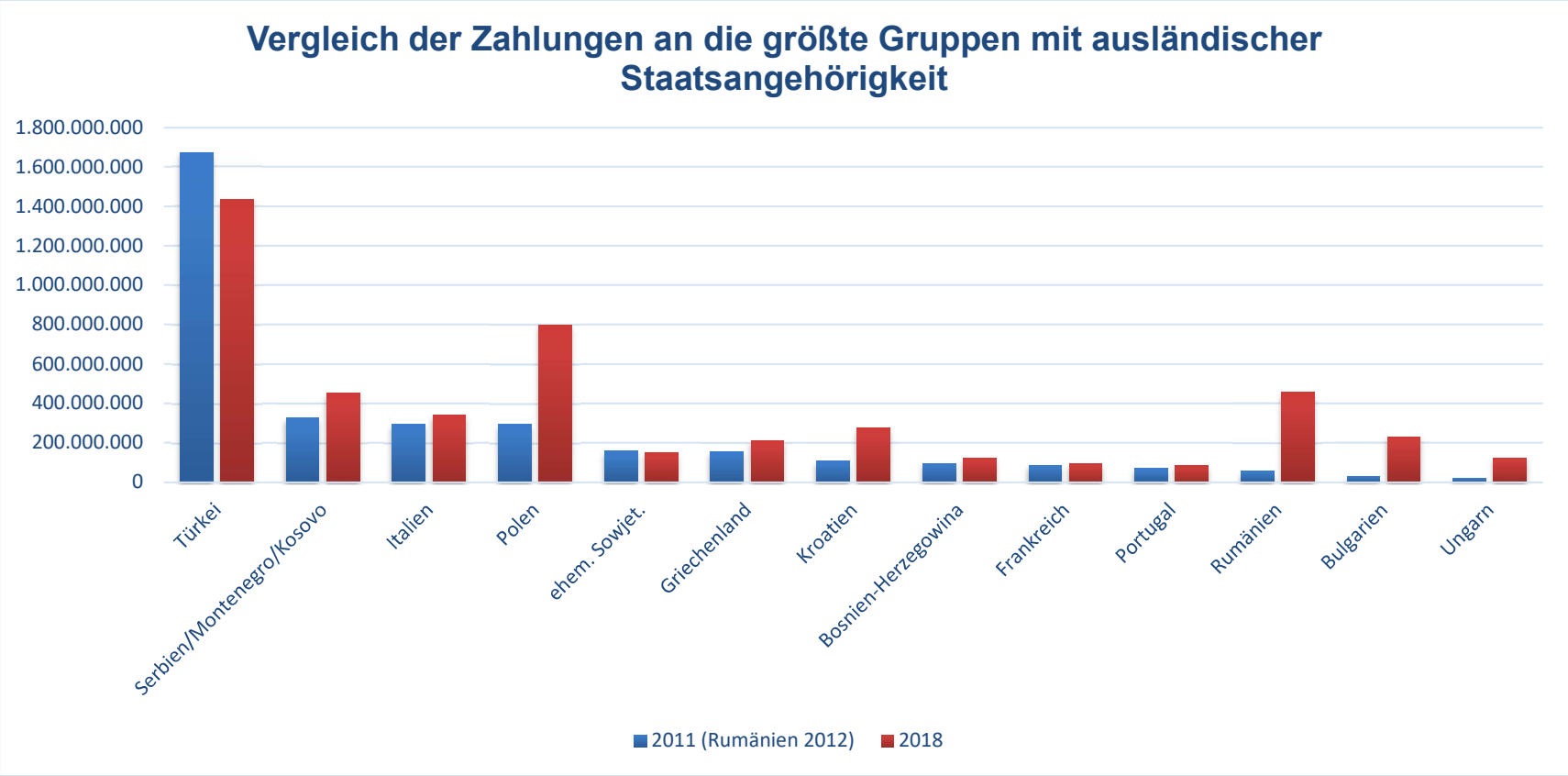

181 Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2011 (2012) bzw. 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, S. 17 bzw. S. 8.

Diagramm 2.7. [182]

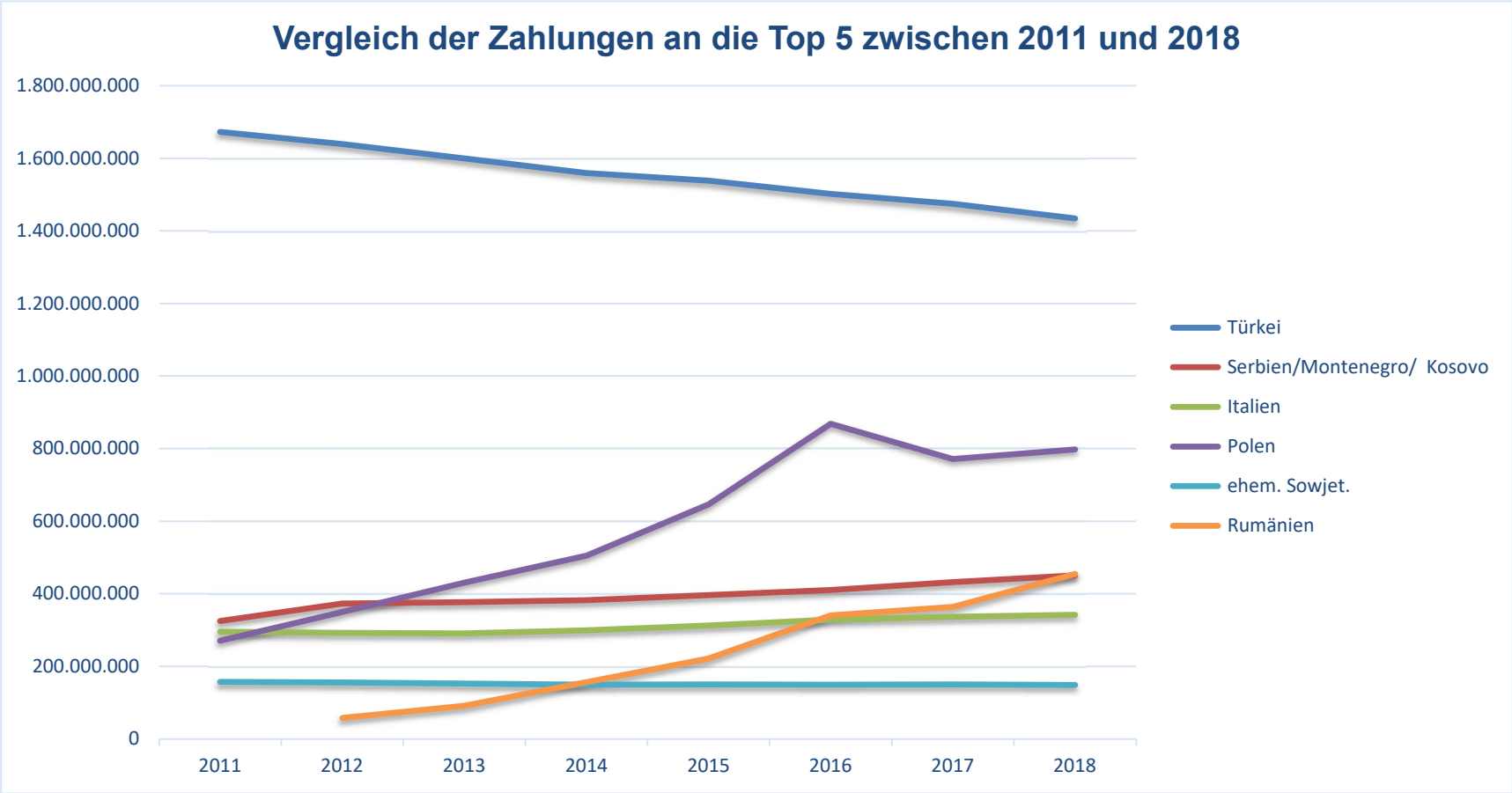

[182] Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2011 bis 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA, Zahlbeträge nach Anspruchsgrundlage nach Staatsangehörigkeit.

Diagramm 2.8.[183]

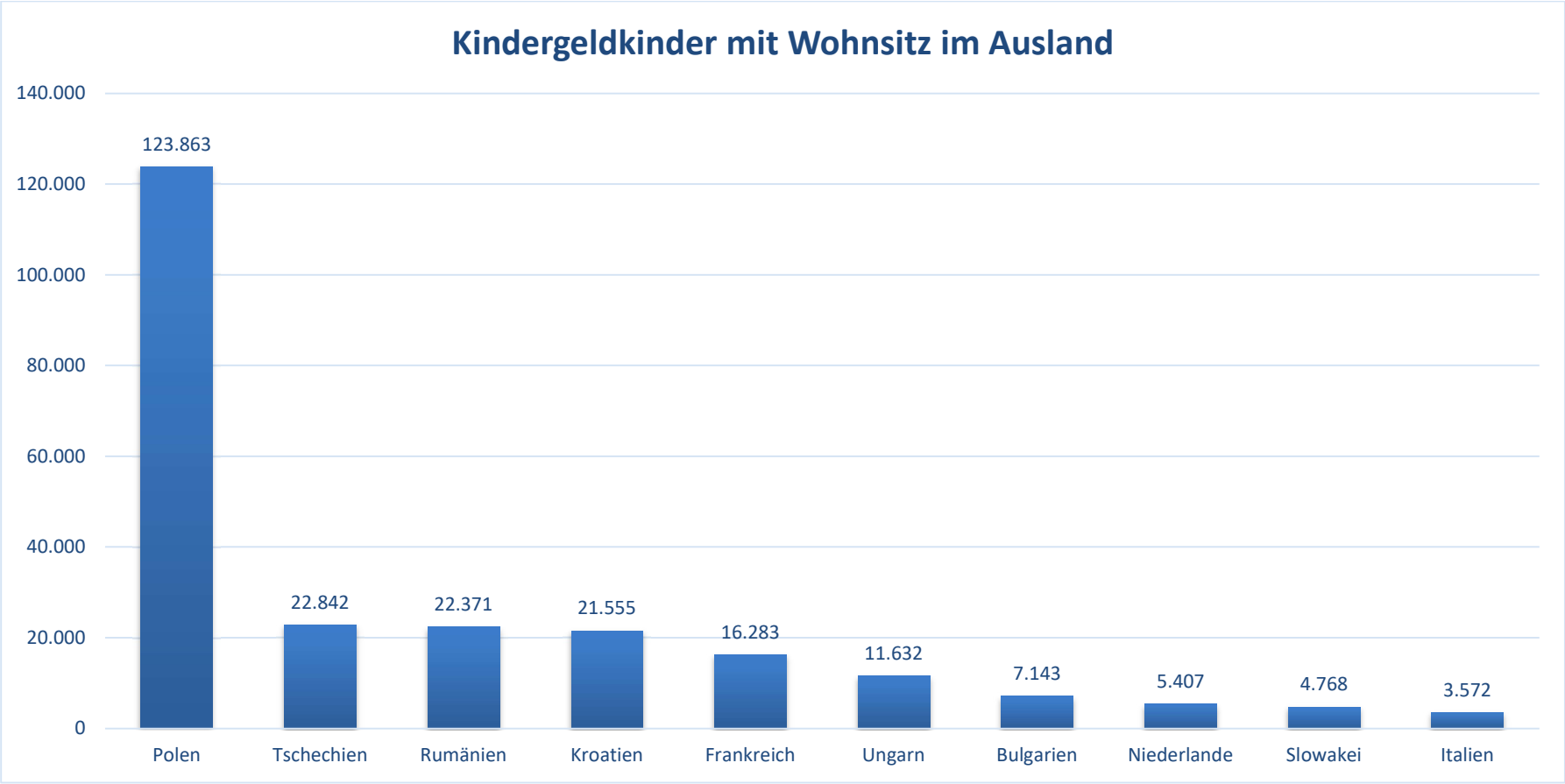

183 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.4., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.9.[184]

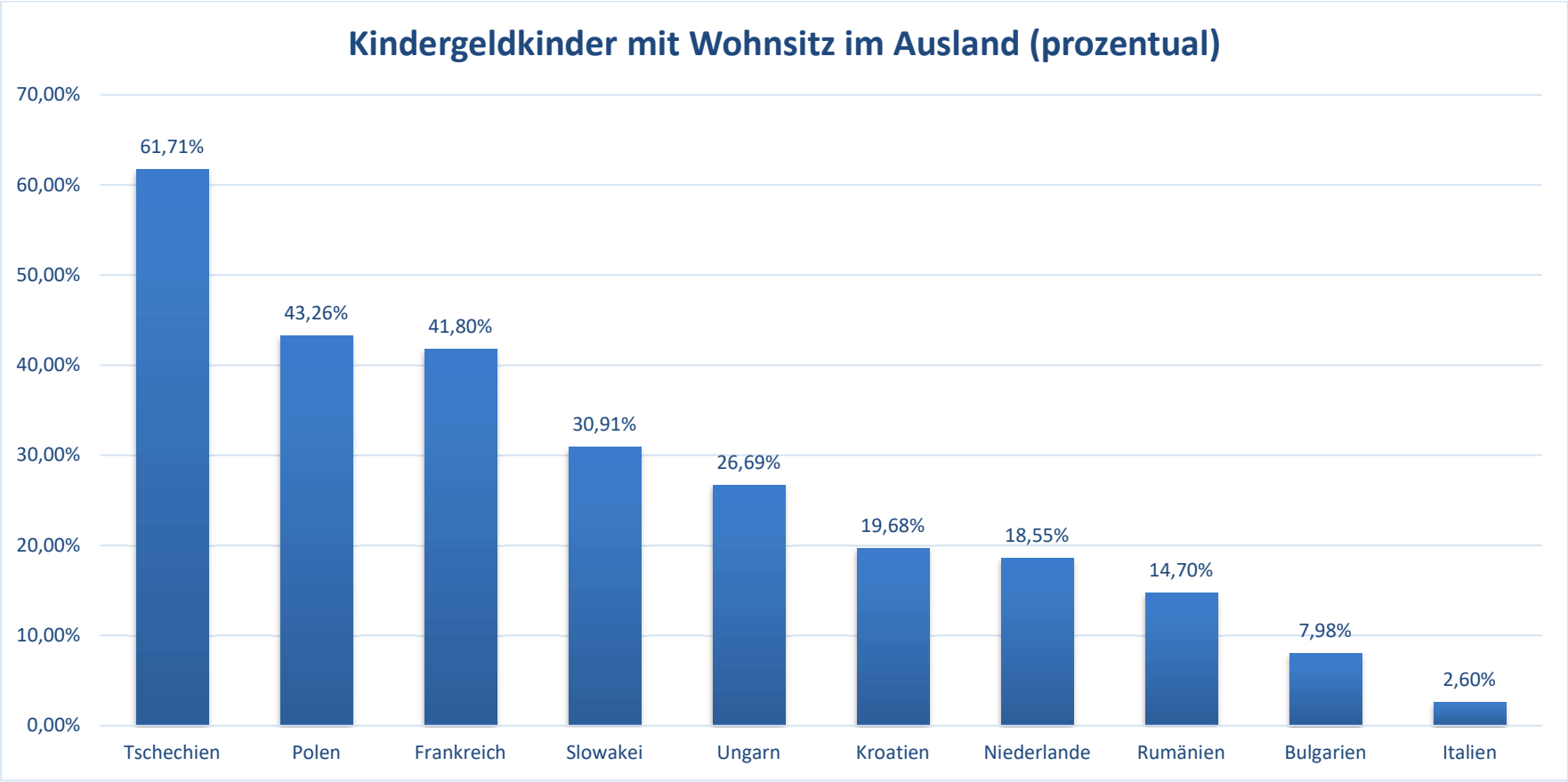

184 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.4., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.10.[185]

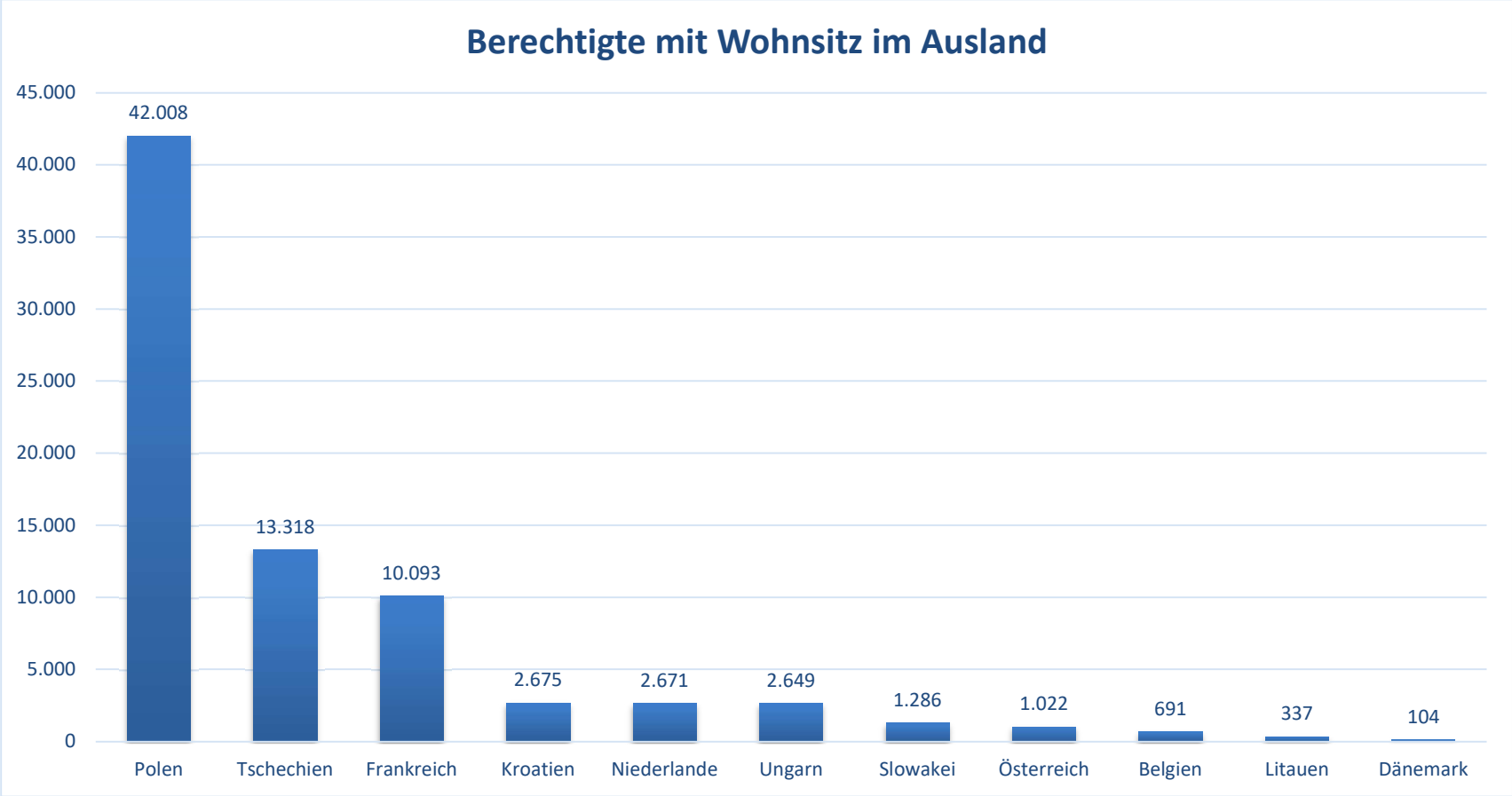

185 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.3., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.11.[186]

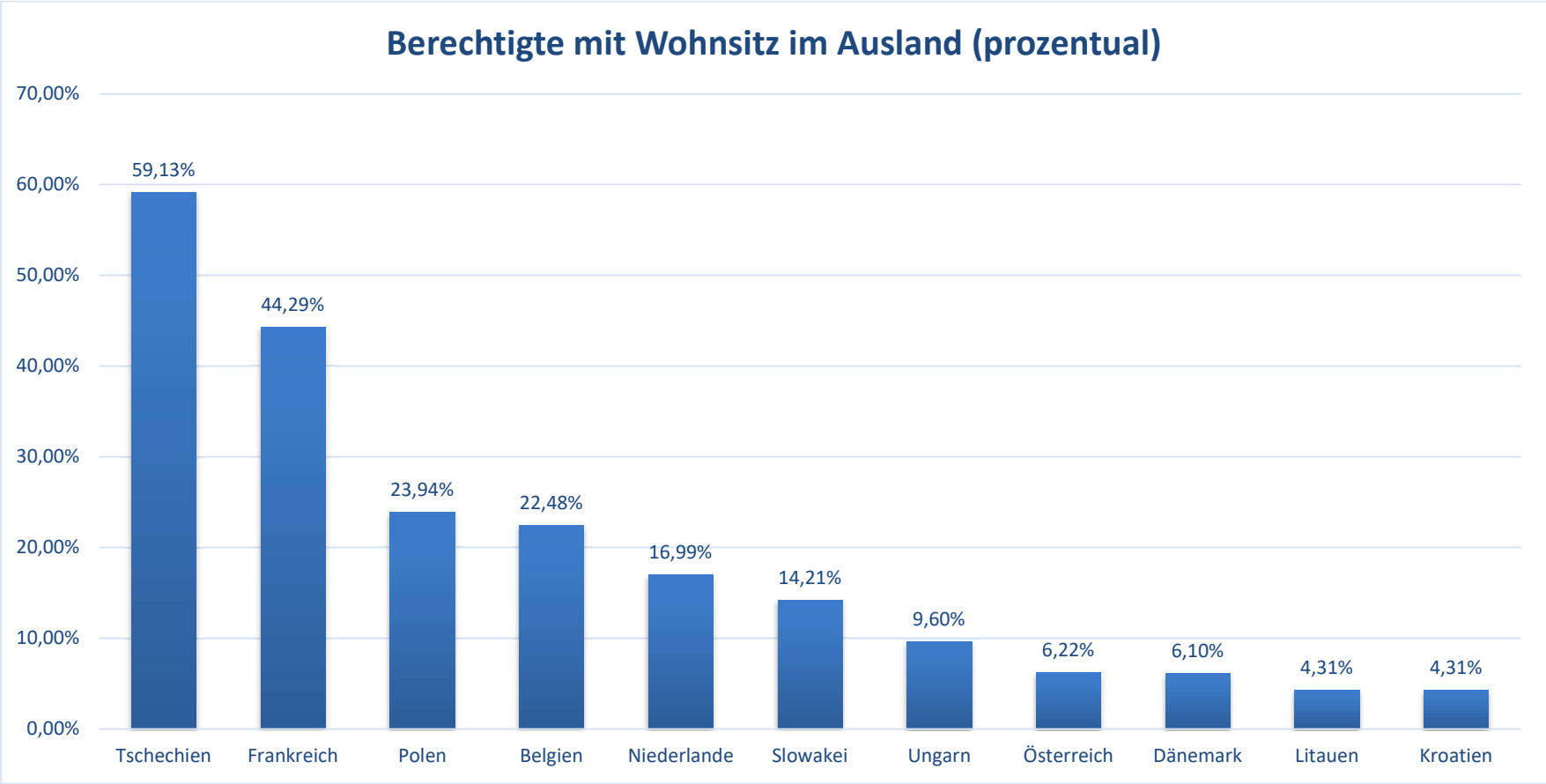

186 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.3., Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Diagramm 2.12.[187]

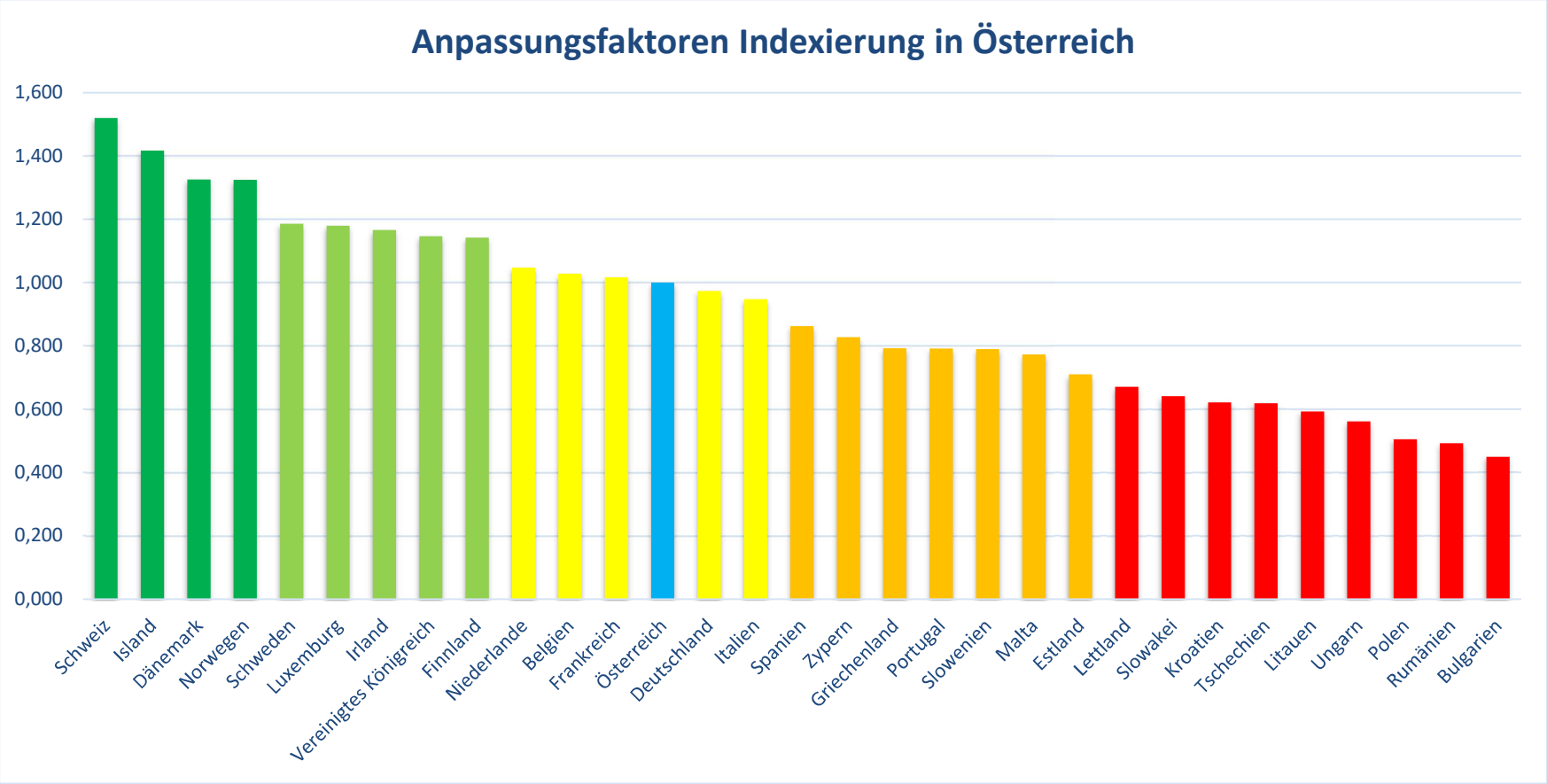

187 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.5., 318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, veröffentlicht im BGBl. II für die Republik Österreich, ausgegeben am 10. Dezember 2018, § 2 Abs. 2.

Diagramm 2.13.[188]

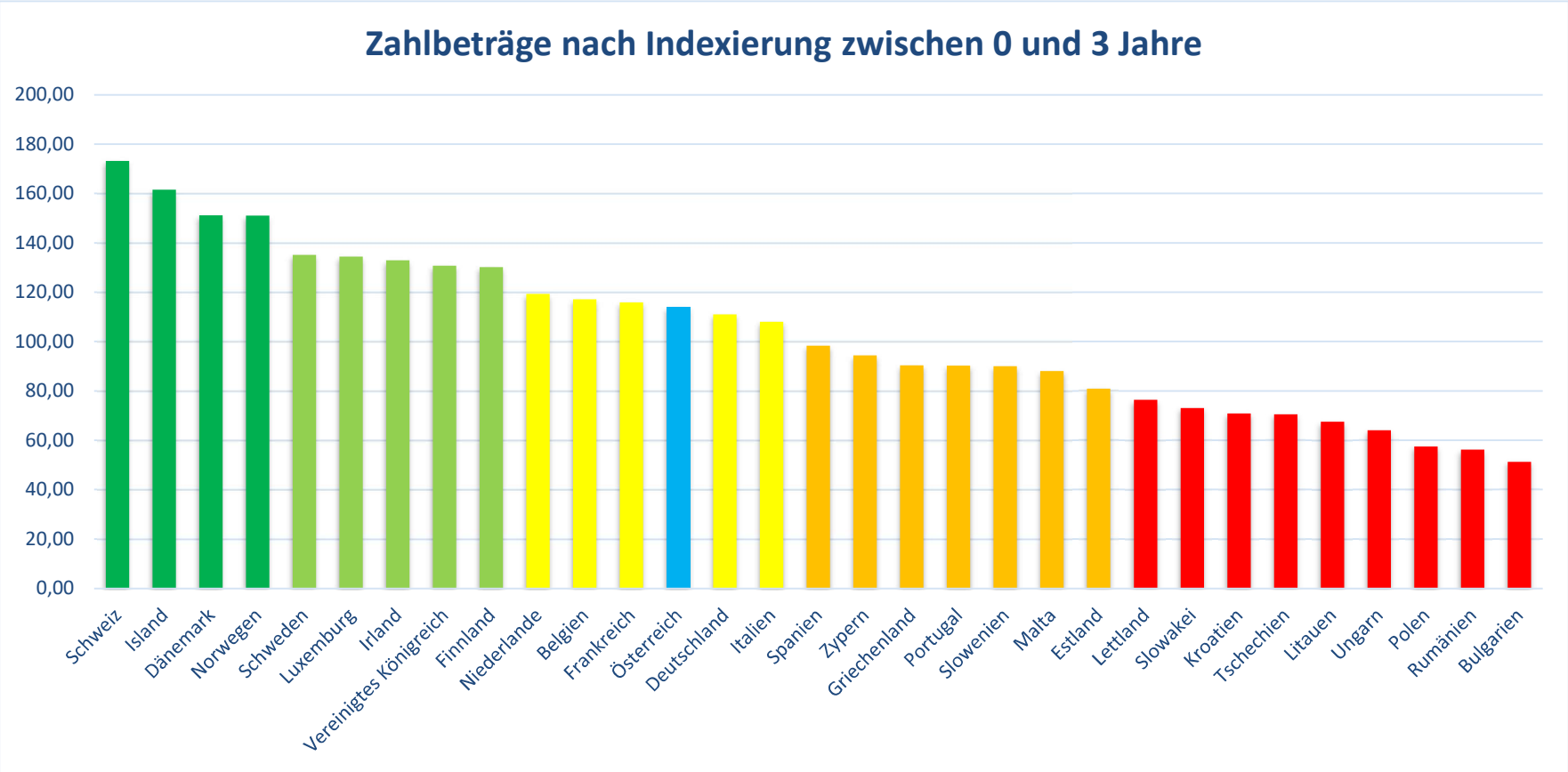

188 Daten siehe Anhang 2, Tabelle 2.5., 318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, veröffentlicht im BGBl. II für die Republik Österreich, ausgegeben am 10. Dezember 2018, § 2 Abs. 2.

Anhang 3

Nachricht 3.1.

Anfrage an Bundestagsfraktionen

Von: […]

Gesendet: Freitag, 13. September 2019 10:06

An: fraktion@cducsu.de; direktkommunikation@spdfraktion.de; dialog@fdpbt.de; Linksfraktion; info@gruene-bundestag.de

Betreff: Vertragsverletzungsverfahren bzgl. Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe gerade im Zusammenhang mit meinem Studium zum Diplom-Finanzwirt meine Diplomarbeit zum Thema „Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland“.
Gerne möchte ich die Meinungen der verschiedenen Fraktionen im Bundestag in meine Diplomarbeit zu dem Thema mit einbeziehen.

Kindergeld stellt mittlerweile eine der größten Sozialleistungen der BRD mit einem Volumen von mehr als 35 Mrd. Euro im Jahr 2017 dar. Dabei steigen auch jährlich die Zahlen für Kindergeldzahlungen an Kinder, welche selbst gar nicht in der BRD leben.

Die Höhe des deutschen Kindergeldes bringt dabei anscheinend auch Sozialleistungsbetrüger zum Vorschein, die den deutschen Sozialstaat, auf Kosten der Steuerzahler, ausnutzen wollen.

Deutschland hat, ähnlich wie Österreich, über die Kürzung von Zahlungen des Kindergeldes ins Ausland diskutiert, seine Pläne nach der Gesetzesänderung in Österreich und dem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich aber auf Eis gelegt.

Im Hinblick auf das Verfahren und die Haltung der BRD würde ich Ihnen gerne ein paar Fragen stellen:

1. Inwieweit bestehen Bedenken, dass Österreich das Verfahren vor dem EUGH (soweit es dazu überhaupt kommt) verlieren könnte?

2. Sollte sich Österreich wider Erwarten gegen die EU-Kommission durchsetzen, würde Deutschland dann auch über eine Gesetzesänderung nachdenken?

3. Ist die Indexierung der richtige Weg, gibt es eventuell andere Möglichkeiten/ Überlegungen die Zahlungen ins Ausland zu verringern bzw. Sozialbetrug zu bekämpfen?

4. Wäre eine Kürzung der Kindergeldzahlungen für alle eine Alternative?

Die frei werdenden Mittel könnten so in nationale Betreuungs-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen für Kinder, Schüler und Studenten fließen, sodass zwar die direkte Auszahlung an die Eltern geringer ausfallen würde, aber andere Ausgaben z.B. für die KiTa-Unterbringung, öffentliche Verkehrsmittel, Schulbücher, Schulspeisung, eventuell Schulkleidung, Lehr- und Lernmaterialien und auch für Vereinsaktivitäten (Sport, Musik, etc.) für die Eltern weg oder geringer ausfallen.

5. Welche Forderungen bestehen an die EU-Kommission? Wie kann man das Thema Familienbeihilfe auf europäischer Ebene vergleichbar machen?

6. Sollte Familienbeihilfe von der EU berechnet oder vielleicht sogar ausgezahlt werden, um eine Vereinheitlichung zu schaffen?

Mit freundlichen Grüßen

Marc Bornschein

Bundeszentralamt für Steuern
Abteilungen Bundesbetriebsprüfung
Referat Bp I 11
An der Küppe 1
53225 Bonn

Nachricht 3.2.

Antwort der Linksfraktion

Von: Claudia Nier […]

Gesendet: Freitag, 13. September 2019 17:30

An: Bornschein, Marc (BZSt - Bonn Potsdamer Platz)

Betreff: AW: Vertragsverletzungsverfahren bzgl. Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland

Sehr geehrter Marc Bornschein,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Kindergeld gibt es für Arbeit und nicht für Nationalität oder Wohnsitz. Wer in Deutschland arbeitet und Steuern zahlt, hat Anspruch auf Kindergeld. Das gilt auch für Beschäftigte mit ausländischen Pässen – auf dem Bau, in der Pflege oder in Privathaushalten. Also: Wer Kindergeld erhält, hat den Anspruch durch ihre oder seine Erwerbsarbeit in Deutschland erworben. Wer Kindergeld erhält, hat gutes Geld verdient und dafür in Deutschland Steuern auf das Einkommen gezahlt.

Kindergeld wird vom Staat an die Eltern, nicht an die Kinder gezahlt. Zweck des Kindergeldes ist es, die finanziellen Belastungen, die mit dem Unterhalt, der Erziehung und der Betreuung von Kindern verbunden sind, wenigstens teilweise auszugleichen. Nach dieser Lesart ließe sich aber auch leicht begründen, warum in Deutschland erwerbstätige Menschen mit Kindern im Ausland sogar höhere finanzielle Belastungen haben. Nach der Logik, die für uns Bundestagsabgeordnete gilt, müssten die höheren Reisekosten und die Kosten für doppelte Haushaltsführung noch gesondert berücksichtigt werden.

Außerdem ist das geltende EU- Recht zu beachten. Deutschland braucht kein Vertragsverletzungsverfahren.

Konkret zu Ihren Fragen: wir spekulieren nicht, was zukünftig möglicherweise passieren könnte. Speziell zur Frage 4.: Die jährlichen Ausgaben fürs Militär betragen ca. 13 Prozent des Bundeshaushalts. Ehe Sie das Kindergeld kürzen wollen, sollten Sie einfach mal in den Haushalt schauen oder auch in die gegenwärtige Steuergesetzgebung, die dazu führt, dass im reichen Deutschland Arme ärmer werden, Reiche reicher und viele Leute nun Angst vor Altersarmut haben.

Eltern mit Kindern geben in den 18 Jahren, bis ein Kind erwachsen wird, erheblich mehr Geld für Kinder aus als das Kindergeld (bis 18 Jahre) ausmacht. Eltern - auch Alleinerziehende - sollten in die Lage versetzt werden, ohne materielle Sorgen ihre Kinder groß zu ziehen.

Mit Entzug bzw. Kürzung des Kindergeldes isst [sic] da noch weniger zu machen.

Und auch wichtig: "Die Anrechnung des Kindergeldes auf Hartz IV ist ein Dauerskandal“, sagt Sabine Zimmermann. Ihre Anfrage an die Bundesregierung brachte ans Licht, dass armen Familien in Deutschland dadurch in den Jahren 2007 bis 2017 rund 50 Milliarden entgangen sind. Es ist, wie gesagt, ein Skandal. "Nur, wer den Reichtum antastet, kann auch Armut und Kinderarmut bekämpfen", sagte in diesem Zusammenhang Sabine Zimmermann, arbeitsmarktpolitische Sprecherin unserer Fraktion und Vorsitzende im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie weiß, wovon sie spricht.

Weitere Informationen zur Position der Fraktion DIE LINKWE finden Sie z.B. unter https://www.linksfraktion.de/nc/parlament/reden/detail/susanne-ferschl-schwarzarbeit-arbeitsmarkt-regulieren-profiteure-kriminalisieren/ oder auch unter

https://www.linksfraktion.de/nc/parlament/reden/detail/joerg-cezanne-afd-will-kinder-zweiter-klasse/ .

Unsere Internetseite www.linksfraktion.de erlaubt vielen Menschen, sich direkt und aktuell über die Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu informieren. Dem dient auch unser Video-Kanal https://www.linksfraktion.de/mediathek/.

Weiterführende Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema - wie Parlamentarische Initiativen, Reden, Publikationen oder Pressemitteilungen - finden Sie auf unserer Internetseite über unsere Suchfunktion unter http://www.linksfraktion.de/suche/ .

Darüber hinaus schaffen auch unsere kostenlosen Publikationen - z.B. unser Fraktionsmagazin „Clara“- Einblick in unsere Arbeit. Diese können Sie gern bei uns abonnieren. Unsere aktuelle Ausgabe Nr. 47 der Clara mit dem Titel „Sozial gerecht. Für die Vielen“ kann auch online gelesen

werden: https://issuu.com/linksfraktion/docs/7382_linkebtf_clara_47_web?e=14846121/67382553 .
Für Ihre Diplomarbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Noch ein Wort zum Datenschutz: seit 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Persönliche Daten (Vorname, Name, E-Mail-Adresse sowie ggf. die Postadresse) verwenden wir ausschließlich für den Zweck, der uns genannt wird (z.B. ein Abonnement) bzw. für die Erledigung eines Vorgangs (z.B. eine Anfrage). Sollte der Zweck erfüllt bzw. der Vorgang unsererseits abgeschlossen sein, sind wir verpflichtet, diese persönlichen Daten zu löschen, was wir auch tun. Ich bitte um Verständnis.

Falls Sie Fragen an uns hier im Bundestag oder auch weitere Anregungen für unsere parlamentarische Tätigkeit haben, schreiben Sie uns bitte.

Freundliche Grüße,

Claudia Nier

Bereich Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Fraktion DIE LINKE.
Deutscher Bundestag
www.linksfraktion.de

Nachricht 3.2.

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Von: CDU/CSU-Bundestagsfraktion Bürgerkontakt [mailto:Buergerkontakt@cducsu.de]
Gesendet: Montag, 16. September 2019 16:23
An: Bornschein, Marc (BZSt - Bonn Potsdamer Platz)
Betreff: [AZ 19/39183] Vertragsverletzungsverfahren bzgl. Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland

Sehr geehrter Herr Bornschein,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 13. September an die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, in der Sie das Thema Kindergeldzahlungen ins Ausland ansprechen.

Generell erwerben in Deutschland alle Eltern einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie hier arbeiten und auch in Deutschland Steuern zahlen - auch, wenn ihre Kinder nicht in Deutschland leben. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Ein Arbeiter aus Bulgarien, der in Deutschland Steuern und Sozialabgaben zahlt, bekommt auch Kindergeld für seine Kinder im Heimatland, auch wenn sie noch in Bulgarien leben und nicht mit nach Deutschland gekommen sind.

Umgekehrt bekommt auch ein Deutscher, der hier lebt und arbeitet, für sein in Bulgarien studierendes Kind das volle Kindergeld ausgezahlt. Das ist beispielsweise für Eltern wichtig, deren Kinder im EU-Ausland studieren.

Deutschland zahlt Kindergeld aber nur für Kinder, die im EU-Ausland leben. Kinder, die sich in der Türkei, den USA oder Afrika aufhalten, bekommen kein Kindergeld, selbst wenn die Eltern in Deutschland Steuern zahlen.

Und obwohl sich die Lebenshaltungskosten im EU-Ausland oft erheblich von den Kosten hier in Deutschland unterscheiden, wird das gleiche Kindergeld gezahlt wie für Kinder, die in Deutschland leben. Daher kann man in diesem Zusammenhang zu Recht diskutieren, ob für diese Kinder im EU-Ausland das Kindergeld in der gleichen Höhe wie im Inland gezahlt werden muss. Deutschland versucht, über einen Vorstoß zur Änderung des dafür notwendigen EU-Rechts, eine Änderung dieser Regelung zu erreichen. Das ist auch unbedingt erforderlich. Gegen

eine Regelung Österreichs, die eine Kürzung des Kindergelds für im Ausland lebende Kinder vorsieht, hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Weitere Informationen können Sie unter den nachfolgenden Links zu einzelnen Reden und Pressemitteilung zum Thema nachschlagen:

https://www.cducsu.de/spezial/faktencheck-kindergeld-ins-ausland

https://www.cducsu.de/themen/wirtschaft-und-energie-haushalt-und-finanzen/effektiver-gegen-kindergeldmissbrauch-vorgehen

https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/arbeitnehmer-werden-besser-vor-illegalen-lohnpraktiken-geschuetzt

https://www.cducsu.de/themen/familie-frauen-arbeit-gesundheit-und-soziales/dr-h-c-hans-michelbach-wir-wollen-die-instrumente-weiter-verbessern

https://www.cducsu.de/themen/familie-frauen-arbeit-gesundheit-und-soziales/johannes-steiniger-wir-koennen-dieses-problem-nicht-im-nationalen-alleingang-loesen

Mit freundlichen Grüßen
Team Bürgerkommunikation

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 227 55550
fraktion@cducsu.de <mailto:fraktion@cducsu.de>
www.cducsu.de

Anhang 4

Bild 1:

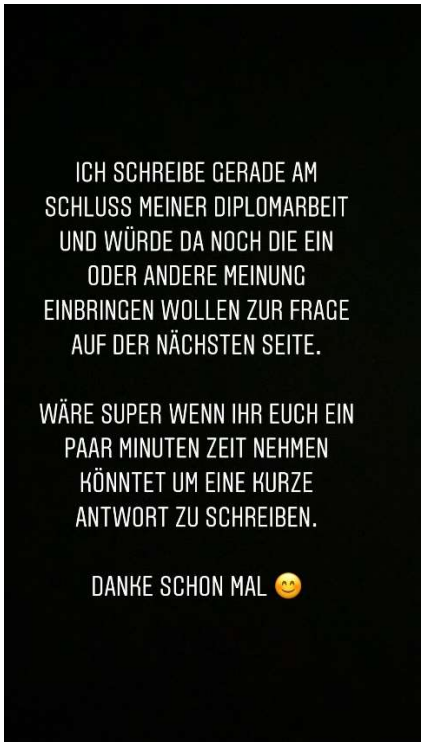

Bild 2:[189]

Bild 3:

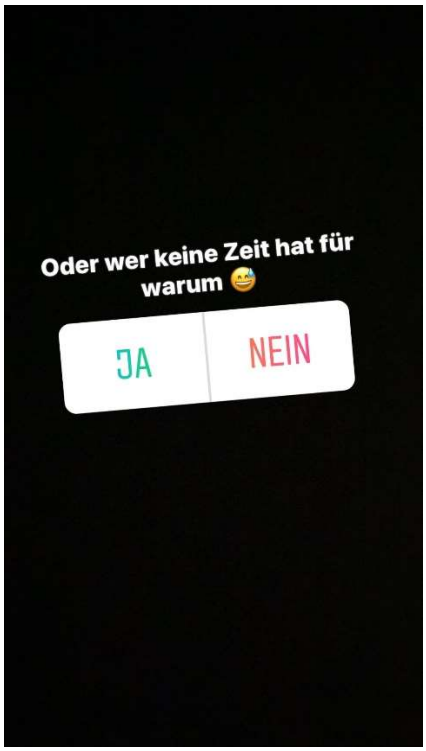

Bild 4:

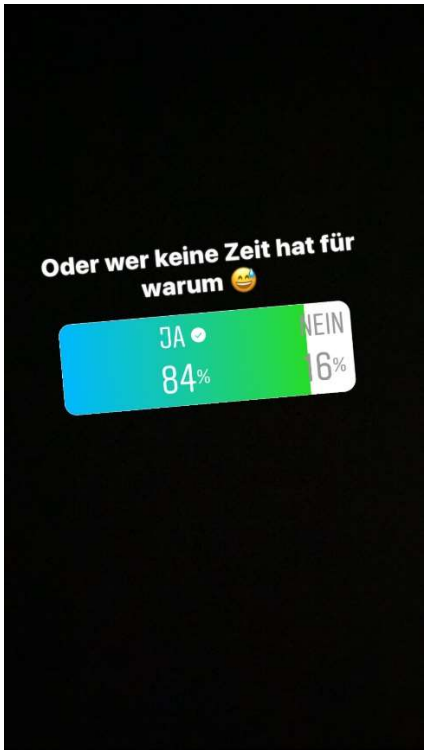

189 Aus Datenschutzgründen wurden Bild und Name unkenntlich gemacht.

Bild 5:[190]

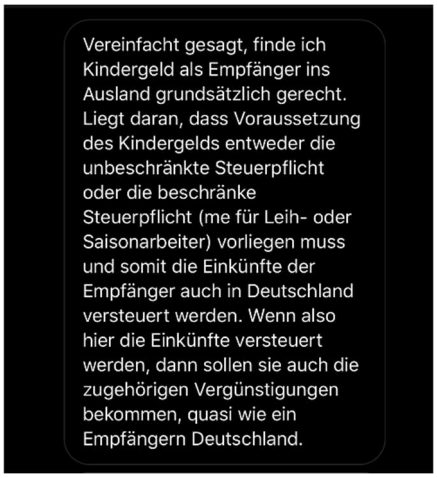

Bild 6:[191]

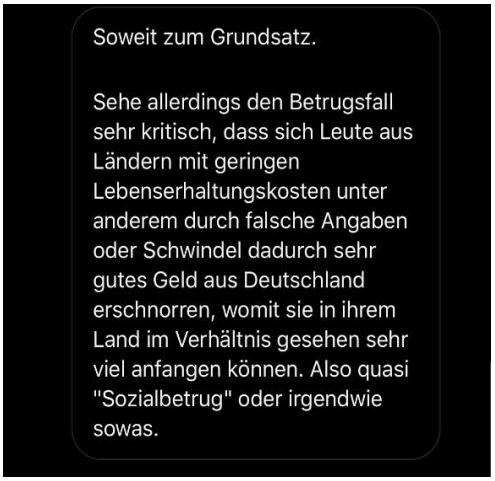

Bild 7:[192]

190 Aus Datenschutzgründen wurden Bild und Name unkenntlich gemacht.
191 Aus Datenschutzgründen wurden Bild und Name unkenntlich gemacht.
192 Aus Datenschutzgründen wurden Bild und Name unkenntlich gemacht.

Quellenverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Gesetze

AO (1976): Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist.
BKGG (1995a): Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 in der Fassung der Zweiten Änderung und Ergänzung des BKGG vom 16. Dezember 1970 in BGBl. 1970 I S. 1725.
BKGG (1995b): Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 in BGBl. 1975 I S. 412.
BKGG (1995c): Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist.
EStG (1934): Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist.
EStRG (1974): Einkommensteuerreformgesetz vom 5.8.1974, BGBl. 1974 I S. 1769.
Familienlastenausgleichsgesetz (1967): Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 Betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen in StF: BGBl. Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG vom 29. Oktober 2019 in BGBl. I für Österreich Nr. 104/2019.
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 in BGBl. I S. 1066, Familienleistungsausgleich BZSt, St II 2 – S 2280-PB/19/00016 in BStBl. 2019 I S. 846.
GG (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.
Haushaltsbegleitgesetz (1983) Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und

Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts vom 20.12.1982 in BGBl. 1982 I S. 1857.
Jahressteuergesetz (1996) vom 11.Oktober 1995, BGBl. 1995 I S. 1250.
KGKG (1961): Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Einrichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz) vom 18. Juli 1961 in BGBl. 1961 I S. 1001.

Gesetzesentwürfe

BT-Drucksache 19/8691: Drucksache des deutschen Bundestages 19/8691 vom 25. März 2019: Gesetzentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch in BGBl. I S. 1066.
Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen, Bearbeitungsstand: 10.02.2017, 14:16 Uhr.

Verordnungen

318. Verordnung: Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung vom 10. Dezember 2018 in BGBl. II für die Republik Österreich.
Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ABl. L 166 S. 1, ber. ABl. L 2004 S. 1 und ABl. 2007 L 204 S. 30 zuletzt geändert durch Art. 45 VO (EU) 2019/1149 vom 20.6.2019 in ABl. L 186 S. 21.
Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Abl. L 284/1.

Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BVerfG	Beschluss vom 29.05.1990	1 BvL 20/84	BStBl. II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105

Graue Literatur / Bericht / Report

BT-Drucksache 19/11307 Drucksache des deutschen Bundestages 19/11307 vom 02. Juli 2019: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Martin Sichert und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/9839 – Kindergeldstatistik – Entwicklungen im Zeitverlauf.
Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2007, Neuauflage Juli 2008.
Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik – Ausgabe 2018.
Deutsche Bundesregierung: Kindergeldanspruch ist meist rechtens. (2018, 10. August). Abgerufen 19. November 2019, von https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kindergeldanspruch-ist-meist-rechtens-1509534.
Europäische Kommission: EU-Gesetzgebung - Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission. (2018). Abgerufen 11. Oktober 2019, von https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=867&langId=de.
Europäische Kommission: Frankreich - Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission. (2018). Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1110&langId=de&intPageId=4532.
Europäische Kommission: Indexierung von Familienleistungen: Kommission leitet nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. (2019, 25. Juli). Abgerufen 29. November 2019, von https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_4253.
Europäische Kommission: Kindergeld für EU-Ausländer: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein. (2019, 24. Januar). Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/germany/news/20190124-kindergeld-oesterreich_de.
Europäische Kommission: Österreich - Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission. (2018).Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1101&langId=de&intPageId=4401.
Europäische Kommission: Polen - Beschäftigung, Soziales und Integration –

Europäische Kommission. (2018). Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1124&langId=de&intPageId=4718.

Europäische Kommission: Rumänien - Beschäftigung, Soziales und Integration – Europäische Kommission. (2018). Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1126&langId=de&intPageId=4749.

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren: Häufig gestellte Fragen MEMO/12/12, Straßburg, den 17. Januar 2012 abgerufen von https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_12_12.

Europäische Union: Nächster Schritt im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Indexierung von Familienleistungen. (2019, 25. Juli). Abgerufen 29. November 2019, von https://ec.europa.eu/austria/news/n%C3%A4chster-schritt-im-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich-wegen-indexierung-von_de.

Europäische Union: Vertragsverletzungsverfahren. (2016, 6. Januar). Abgerufen 16. August 2019, von https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de.

Familienbeihilfe: Kommission eröffnet Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. (2019, 24. Januar). Abgerufen 19. November 2019, von https://ec.europa.eu/austria/news/familienbeihilfe-kommission-er%C3%B6ffnet-vertragsverletzungsverfahren-gegen-%C3%B6sterreich_de.

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz), KG 52 EU – 01.17 – Stand August 2017.

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2011, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2012, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag

Jahreszahlen 2013, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2014, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2015, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2016, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2017, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kindergeld/ Kinderzuschlag Jahreszahlen 2018, Familienkasse Direktion SR1, Quellen: Bestandsstatistik Kindergeld / Kinderzuschlag des IT-Systemhauses, FIS - Führungs-Informations-System der BA.
Österreichisches Parlament: Nationalrat stimmt Indexierung der Familienbeihilfe zu (PK-Nr. 1160/2018). (2018). Abgerufen 19. November 2019, von https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1160/.
Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages – Familienlastenausgleich in der Zeit zwischen 1975 und 1983, AZ: WD 4 – 3000 - 165/18 vom 30. Oktober 2018.
Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages - Kindergeld-Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union AZ: WD 4 – 3000 – 028/19 vom 04. März 2019.

Literaturverzeichnis (Internet)

Arbeiterkammer Österreich: Indexierung der Familienbeihilfe. (2019). Abgerufen 6. Januar 2020, von https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Indexierung_der_Familienbeihilfe.html.
Baas, D. (2015, 16. Oktober). Sozialgeschichte: „Weltfremder Barrikadenkletterer“ erfand Kindergeld. Abgerufen 21. August 2019, von https://www.welt.de/geschichte/article133150210/Weltfremder-Barrikadenkletterer-erfand-Kindergeld.html.
Bild.de, (2019, 5. Juli): Kindergeld: 536 Millionen Euro landen im Ausland; so viel wie noch nie! Abgerufen 29. November 2019, von https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kindergeld-536-millionen-euro-landen-im-ausland-so-viel-wie-noch-nie-63092520.bild.html.
CDU/CSU: Faktencheck: Kindergeld ins Ausland. (2019, 24. Januar). Abgerufen 16. August 2019, von https://www.cducsu.de/spezial/faktencheck-kindergeld-ins-ausland.
CDU/CSU: Kampf gegen kriminelle Lohnpraktiken und Betrug beim Kindergeld. (2019, 6. Juni). Abgerufen 20. November 2019, von https://www.cducsu.de/themen/wirtschaft-und-energie-haushalt-und-finanzen/kampf-gegen-kriminelle-lohnpraktiken-und-betrug-beim-kindergeld.
Crolly, H. (2011, 22. November). Die ersten Gastarbeiter. Abgerufen 8. November 2019, von https://www.welt.de/print/wams/politik/article13687848/Die-ersten-Gastarbeiter.html.
Die Presse: „Schritt zu Gerechtigkeit“: Regierung kürzt Familienbeihilfe für Kinder im Ausland. (2018, 4. Januar). Abgerufen 21. November 2019, von https://www.diepresse.com/5347733/schritt-zu-gerechtigkeit-regierung-kurzt-familienbeihilfe-fur-kinder-im-ausland.
Dowideit, A. (2018, 6. Mai). Der Betrug mit dem Kindergeld. Abgerufen 20. November 2019, von https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article176126383/Der-Betrug-mit-dem-Kindergeld.html.
Europäische Union: Grenzgänger. (2019). Abgerufen 20. November 2019, von https://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/cross-border-commuters/index_de.htm.
FAZ: „Ist es gerecht, überall in Europa deutsches Kindergeld zu zahlen?“

(2018, 27. Dezember). Abgerufen 20. November 2019, von https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gespraech-mit-familienkassechef-karsten-bunk-ueber-kindergeld-15960755.html.

Grüter, S.: Kriminelle Kindergeldgeschäfte - Städte kämpfen gegen organisierten Betrug. (2019, Januar 24). Abgerufen 5. Februar 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/kriminelle-kindergeldgeschaefte-staedte-kaempfen-gegen.724.de.html?dram:article_id=439259.

Heinrich Böll Stiftung: Ein soziales Europa - Ein Europa für alle? (2018, 13. Juni). Abgerufen 2. Dezember 2019, von https://www.boell.de/de/2018/06/13/ein-soziales-europa-ein-europa-fuer-alle.

Herndler, D. (2019, 1. November). Kinderabsetzbetrag. Abgerufen 30. November 2019, von https://www.finanz.at/steuern/kinderabsetzbetrag/.

Kindergeld.net: Geschichte des Kindergeldes - Kindergeld.Net. (2019). Abgerufen 21. August 2019, von https://www.kindergeld.net/geschichte-des-kindergeldes.html.

Kindergeld.org: Kindergeld für Ausländer. (2019, 9. Juli). Abgerufen 30. August 2019, von https://www.kindergeld.org/kindergeld-fuer-auslaender.html.

Kleine Zeitung: EU-Streit: Österreich beharrt auf Indexierung der Familienbeihilfe. (2019, 29. Oktober). Abgerufen 21. November 2019, von https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5713955/EUStreit_Oesterreich-beharrt-auf-Indexierung-der-Familienbeihilfe.

Kravagna, S. (2019, 10. Januar). Kürzung der Familienbeihilfe: Aktion minus 50 Prozent - derStandard.at. Abgerufen 21. November 2019, von https://apps.derstandard.at/privacywall/story/2000095776931/kuerzung-der-familienbeihilfe-aktion-minus-50-prozent.

Leersch, H. (2019, 6. Mai). Deutscher Bundestag - Betrug beim Bezug von Kindergeld durch EU-Bürger thematisiert. Abgerufen 20. November 2019, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw19-pa-finanzen-634940.

MDR: EU-Kommission geht gegen Kindergeld-Regelung in Österreich vor | MDR.DE. (2019, 24. Januar). Abgerufen 16. August 2019, von https://www.mdr.de/nachrichten/politik/ausland/eu-klage-oesterreich-kindergeld-100.html.

MDR: EU-Osterweiterung: Deutsche Abschottung | MDR.DE. (2019, 30. April).

Abgerufen 15. November 2019, von https://www.mdr.de/nachrichten/osteuropa/politik/eu-osterweiterung-arbeitsmarkt-deutschland-100.html.

MDR: SPD will Kindergrundsicherung bis 478 Euro | MDR.DE. (2019, 21. November). Abgerufen 5. Dezember 2019, von https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/modell-kinder-grundsicherung-reform-kindergeld-spd-100.html.

Müller, R. (2018, 9. August). Kindergeld als Geschäftsmodell. Abgerufen 16. August 2019, von https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kindergeld-als-geschaeftsmodell-kommentar-15730748.html.

ORF.at. (2018, 23. Oktober). Indexierung der Familienbeihilfe vor Beschluss. Abgerufen 21.November 2019, von https://orf.at//stories/3076201/.

Ruhl, K. (1994). Verordnete Unterordnung: Berufstätige Frauen Zwischen Wirtschaftswachstum Und Konservativer Ideologie in Der Nachkriegszeit (1945 1963) (German Edition) (Reprint 2014 ed.). Deutschland: De Gruyter Oldenbourg.

Seibel, K. (2019, 26. November). SPD plant neues Kindergeld zwischen 250 Euro und 478 Euro. Abgerufen 4. Dezember 2019, von https://www.welt.de/wirtschaft/article203815260/SPD-plant-neues-Kindergeld-zwischen-250-Euro-und-478-Euro.html.

SPD: Bei uns kommen die Kleinen groß raus - die sozialdemokratische Kindergrundsicherung. (2019, 29. November). Abgerufen 5. Dezember 2019, von https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/.

SPIEGEL ONLINE, (2007, 20. Dezember): Gastarbeiter im Deutschen Wirtschaftswunder. Abgerufen 8. November 2019, von https://www.spiegel.de/geschichte/kalenderblatt-20-12-1955-gastarbeiter-im-deutschen-wirtschaftswunder-a-946431.html.

STERN.de, (2018, 26. August): Kindergeld: Wie viele EU-Ausländer betrügen wirklich? Abgerufen 20. November 2019, von https://www.stern.de/politik/deutschland/kindergeld--wie-viele-eu-auslaender-betruegen-wirklich--8206012.html.

Tagesschau: EuGH: Wird Kindergeld für EU-Ausländer eingeschränkt? (2019, 7. März). Abgerufen 4. Oktober 2019, von https://www.tagesschau.de/ausland/kindergeld-eu-103.html.

Trost, G., & Linde, M. (2016, 9. Februar). Gastarbeiter. Abgerufen 8. November 2019, von https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche_geschichte/geschichte_der_gastarbeiter/index.html

Wienand, L. (2018, 11. September). Sind die Kindergeldzahlungen ins Ausland ungerecht? Abgerufen 19. November 2019, von https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_84256266/sind-die-kindergeldzahlungen-ins-ausland-ungerecht-.html
WirtschaftsWoche, (2018, 9. August): Familienkasse: Kindergeld-Betrug vor allem in NRW. Abgerufen 20. November 2019, von https://www.wiwo.de/politik/deutschland/familienkasse-kindergeld-betrug-vor-allem-in-nrw/22896678.html

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Klosterhäseler, den 20.02.2020